n. 1.

Die Deutsche Reichsverfassung seit dem Lüneviller Frieden, in Hinsicht auf ihre Form und ihre Natur betrachtet.

Mit Vorschlägen zur Verbesserung ihrer Gebrechen.

Deutschland, 1803.

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Den hohen

Vermittelnden Mächten

bei

der Revision

der

Deutschen Reichsverfassung,

ehrfurchtsvoll gewidmet

von einem

Deutschen Patrioten.

Vorbericht.

In der Geschichte der Staatseinrichtungen ist die Deutsche Reichsverfassung ein eben so seltenes als merkwürdiges Phänomen; in Form und Namen sich seit einem Jahrtausend gleich, und in der Wirklichkeit durchaus verwandelt; ein Oberherr und ein Reich, und doch kein wahrer Herr und kein wirklicher Unterthan; ein freies Wahlreich mit einer Selbständigkeit, und doch als eine Provinz von dem Souverain einer auswärtigen Monarchie abhängig; ein gleicher

Zweck der Verbindung und doch die größte Verschiedenheit des Interesse unter den Ständen; ein Räthsel für die Publicisten, die in ihr bald eine Monarchie, bald eine Aristokratie, bald wieder eine Republik, und zuletzt keines von allen diesen sehen; und ein Chamäleon für die Staatsmänner, die in ihr für alle politische Meinungen die erforderliche Farbe finden. Geht man von der Form aus, so kann man sich so in den Ideen des Alterthums verliehren, daß man zu glauben im Stande wäre, der Kaiser könne noch gegenwärtig den Reichsfürsten die Strafe des Hundetragens diktiren; und vergißt man Antiquität und Form, und orientirt sich bloß in der wirklichen Deutschen Welt, so kommt man in Versuchung,

in den Reichsfürsten lauter Souverains und Europäische Mächte zu sehen.

Wenn ein Ausländer, dem die Deutsche Verfassung immer unbekannt geblieben wäre, und der seinen ersten Unterricht hierüber aus dem Studium der einzelnen Reichslande geschöpft hätte, erführe, daß alle diese Lande ein Reich unter einem Oberhaupte bildeten, so würde er gewiß Mühe haben, hinter diesem Namen die Realität zu finden. Daß Reichsfürsten, die als Europäische Monarchen regieren, und als solche im diplomatischen Verkehre sowohl als an der Spitze einer Kriegsmacht handeln, Vasallen und Unterthanen eines Oberhaupts seyn sollten, das möchte er gar leicht für einen offenbaren Widerspruch erklären; und

daß Besitzer von großen Staaten mit Besitzern von Rittergütern ein Reich mit einer Gleichheit der Unterthänigkeit bilden sollten, müßte in seinen Augen ein großes Paradoxon seyn. Auch die von dem Souverain einer auswärtigen Monarchie in Deutschland ausgeübten Rechte können ihm eher als Staatsservituten, die Deutschland drükken, denn als Hoheitsrechte eines einheimischen Oberhaupts, die bloß in Hinsicht auf das wahre Reichsinteresse wirksam seyn sollen, vorkommen; und die Reichsverfassung überhaupt kann so in seinen Augen gar leicht als ein unseliges Mittelding zwischen einem freien Staatenbunde und einem von fremder Macht beherrschten Reiche erscheinen.

Wäre diese seltsame Erscheinung in der politischen Welt nur als eine Merkwürdigkeit, und als ein bloßer Gegenstand der Theorie des Staatsrechts zu betrachten, so könnte sie auch nur als Spiel eines sonderbaren politischen Geschöpfes Stoff zur Unterhaltung geben. Da aber der wahre Charakter der Reichsverfassung ein überaus wichtiger Gegenstand in den erheblichsten Staatsverhandlungen bleibt, da von seiner richtigen Würdigung, Eintracht und Ruhe in Deutschland in einem hohen Grade abhängen, und da die ungleiche Beurtheilung vom Verhältniß des Kaisers und der Reichsfürsten schon mehr als einmal die Ursache nicht bloß von Streitigkeiten der Höfe, sondern selbst von blutigen Auftritten geworden ist,

so verlohnt es sich wohl der Mühe, alle Arten von Ansichten, wodurch dieser Gegenstand an Licht gewinnen kann, aufzusuchen und zu benutzen.

Mehr als eine weitere Aufhellung des Gegenstandes darf man sich von seiner Bemühung nicht versprechen. Denn ein entscheidendes Resultat, das alle Parteien vereinigte, überall finden zu wollen, möchte vorerst eine trügerische Hofnung seyn. So lange man noch nicht über den Standpunkt, aus dem die Reichsverfassung angesehen werden muß, einig ist, darf man sich nicht schmeicheln, ein allgemein anerkanntes Deutsches Staatsrecht aufzustellen. Man kann unter den Publicisten und Staatsmännern, wie vormals unter den Aristotelikern, No-

minalisten und Realisten unterscheiden, wovon jene, die Anhänger des alten Reichssystems, das Verhältniß der Fürsten gegen das Reichsoberhaupt, nach der alten Form, ohne die erforderliche Rücksicht auf ihre heutige Zweckmäßigkeit, diese, die Verfechter des neuen Systems, mehr nach der gegenwärtigen Lage der Sache, als nach der Form beurtheilen. Ein Mittelweg möchte hier, wie fast überall in Streitigkeiten, der beßte Weg, aber immer schwer zu treffen, und zuletzt nach dem Sinne keiner der Partein seyn. Dies alles schadet indeß nicht, um die Sache von allen, wenn auch anfangs auffallenden, Seiten vorzustellen, weil dadurch für die Entdeckung des wahren Charakters der Reichsverfassung allemal gewonnen wird.

Gewöhnlich geht man von der alten Form aus, und diese Vorstellung herrscht noch immer in allen Schriften der Publicisten. Nützlich kann es daher für die bessere Beurtheilung dieses Gegenstandes seyn, wenn einmal eine neue Ansicht desselben gewählt, und statt von der Form lieber von der wirklichen Lage der Reichslande, und von den dabei als richtig anerkannten Grundsätzen ausgegangen, und auf diesem Wege die wahre Natur der Reichsverfassung erforscht wird. Ein solches Verfahren führt am ersten auf ein praktisch brauchbares Staatsrecht, und deckt am leichtesten die Täuschung und den Misbrauch der alten Form auf; auch läßt es, nach Aufdeckung der großen, aber versteckten Gebrechen, am

ersten zweckdienliche Heilmittel hoffen. In der vorliegenden Schrift ist der Versuch hierin gemacht, ob mit Glück, das bleibt dem Urtheile des Lesers überlassen. Der Verfasser kann aber nicht unerinnert lassen, daß, wenn gleich die Schrift in einem Zeitpunkte erscheint, wo die Reichsverfassung eine öffentliche Revision erfährt, das Verunglücken des Versuchs doch nur in dem Gebiete der Theorie Folgen haben kann. Er hat die Veranlassung zu dieser Schrift nur in sich selbst gefunden, in dem Wunsche, seine Ansicht von der Reichsverfassung, in diesem Zeitpunkte, wo möglich, am beßten geltend zu machen.

Es ist im Grunde nur die Entwickelung der Ideen, die er vor ohngefähr sechs Jah-

ren in einer andern Schrift *), wobei auf die damaligen Zeitumstände gleichfals Rücksicht genommen worden, aufstellte. Das südliche Deutschland befand sich um diese Zeit in einer schrecklichen Lage, zum Frieden geneigt, aber zum Kriege gezwungen, von zwei großen Kriegsheeren überzogen aber von keinem geschützt, vielmehr von beiden gedrückt und in seinem Innern verheert und ausgeplündert. In keiner Periode der Deutschen Geschichte konnte man die unglückliche Verfassung des Deutschen Reichs stärker als damals fühlen. Es leuchtete gleich

*) Deutschland und Polen, eine politische Parallele, zur Erforschung des Schicksals von Deutschland seit der Revolution in Frankreich, Deutschland 1797, 8.

einem jeden ein, daß der Mangel eines hinlänglichen Wehrstandes und die Abhängigkeit von dem Staatsinteresse einer auswärtigen Macht, Deutschlands größtes Unglück ist und auch bleiben muß, so lange es nicht seine Selbstständigkeit wieder erlangt, und einen respektablen Wehrstand bekommt, um sich bei der Neutralität selbst schützen zu können. Die Nothwendigkeit und Wohlthätigkeit dieses verbesserten Zustandes, wovon zugleich das nördliche Deutschland, in dem Genusse einer geschützten Neutralität, den sprechendsten Beweis gab, wurde in der gedachten Schrift, mit den noch möglichen Mitteln, dahin zu gelangen, vorgestellt. Eine Verstärkung der großen Reichsfürsten durch freiwillige feste

Anschließung der kleinern Reichsstände, war das einzige glimpfliche Mittel, das unter diesen Umständen in Vorschlag gebracht werden konnte, um für Deutschland das Schicksal Polens, das in Ansehung der Staatsverfassung und Verfalls mit jenem viele Aehnlichkeiten gehabt hat, zu verhüten. Der Lüneviller Friede hat seitdem über Deutschland so entschieden, daß diese Aehnlichkeit der Verfassung und des Untergangs fortdauert. Das Deutsche Reich wird nur stufenweis, und in einer andern Gestalt getheilt. Schon ist das, was man noch nach alten Begriffen das Reich nennen kann, bis auf Ein Siebentel seiner jetzigen Größe geschmolzen, alles übrige, was nicht dem siegenden Feinde zu Theil ge-

wor-

worden, ist in freie Reichsstaaten aufgelöset, auf welche der Begriff eines Reichs gar nicht mehr paßt.

Seit dieser merkwürdigen Epoche hat der politische Zustand Deutschlands, zu Gunsten einer bessern Verfassung, durch die Verstärkung der Deutschen Mächte, durch das Verschwinden der einem engern Vereine am meisten hinderlichen Wahlstaaten und Reichsstädte, und durch die mit Vorbedacht aus dem westlichen Deutschlande entfernten Besitzungen Oesterreichs, wodurch jenem der Ruhestand und überhaupt dem Reiche die Selbstständigkeit ungemein erleichtert wird, sich so auffallend und unerwartet verändert, daß diese Umstände es in hohem Maaße verdienten, zur Verbesse-

rung der Konstitution benutzt, und zu dem Ende in Schriften vorgestellt zu werden. Ein bloßes Nachhelfen, in der Absicht, die zerrissenen Kreise zu ergänzen, den Ausfall der Kammerzieler zu decken, die Stimmen auf dem Reichstage zu berichtigen, neue Kurfürsten und Fürsten einzuführen, und die abgegangenen Stifter und Reichsstädte auf der Votantenliste zu streichen, ein solches Ausbessern ist zwar nützlich und erforderlich, aber zur Hebung des Hauptübels ganz unzureichend. Denn wenn nichts weiter geschieht, so bleiben alle Hauptgebrechen der Verfassung stehen; die Reichsjustiz behält ihre alten Mängel, die großen Reichsfürsten bleiben, wenn sie sich nicht einem fremden Interesse aufopfern wollen, beständigem

Tadel und Vorwürfen ausgesetzt, und die Besitzer der kleinern Reichslande im westlichen Deutschlande schweben in der Ungewißheit, welche Partei sie nehmen, ob sie sich allein an den Souverain der Oesterreichischen Monarchie, als ihren Oberherrn, in der Eigenschaft als Kaiser halten, und im Vertrauen auf dessen Schutz einer zweifelhaften Zukunft entgegen leben, oder ob sie sich des eigenen und gewissen Schutzes halber untereinander fest verbinden, und so an die mächtigen Fürsten anschließen sollen. Soll diese fruchtbare Periode vollständigen Segen und dauerhaften Frieden wieder über das westliche Deutschland bringen, so kann der Deutsche Patriot den Wunsch nicht unterdrücken, daß sie die

mehr verborgenen Gebrechen, welche der Selbstständigkeit und der Neutralität des westlichen Deutschlands, und dem unpartheiischen und strengen Laufe der Reichsjustiz hinderlich sind, von Grund aus heben, und das auf den Lüneviller Frieden gegründete Entschädigungswerk, wenn auch nicht zum Denkmal von Siegen, doch zum Grundsteine eines dauerhaften Ruhestandes machen möge.

Geschrieben im Januar 1803.

Inhaltsanzeige.

Erstes Kapitel.

Zustand der Reichslande in ältern und neuern Zeiten . . . . . S. 1

Zweites Kapitel.

Allianz der souverainen Reichslande . . 11

Drittes Kapitel.

Staatenbund der freien Reichsstaaten . . 23

Viertes Kapitel.

Freies Reich der gemeinen Reichslande . 36

Fünftes Kapitel.

Reichsbund der sämmtlichen Reichslande S. 44

Sechstes Kapitel.

Kreisbünde der Besitzer der kleinern Reichslande mit den Deutschen Mächten . 59

Siebentes Kapitel.

Die Kriegs- und Lehnsverfassung in den vier Kreisbünden 74

Achtes Kapitel.

Die Justizpflege in den vier Kreisbünden 85

Neuntes Kapitel.

Gesetze der vier Kreisbünde . . 109

Zehntes Kapitel.

Die Polizei in den vier Kreisbünden . 124

Eilftes Kapitel.

Ein Kreisbundesverein der vier Kreisbünde 130

Zwölftes Kapitel.

Die Reichsverbindung der vier Kreisbünde mit den vier großen Deutschen Mächten . . . . . S. 141

Dreizehntes Kapitel.

Der Reichsbundeskongreß . . . 160

Vierzehntes Kapitel.

Das Reichsoberhaupt . . . 185

Funfzehntes Kapitel.

Das Reichsvikariat . . . 222

Sechszehntes Kapitel.

Plan zur Verbesserung des Reichskammergerichts als eines Fürstengerichts . 233

Siebenzehntes Kapitel.

Die Verfassung der Deutschen Reichsstaaten und Reichslande . . . 285

Achtzehntes Kapitel.

Folgen der verbesserten Reichs- und Landesverfassung für die Indůstrie und Kultur in Deutschland . . . . . S. 324

Erstes

Erstes Kapitel.

Ungleicher Zustand der Reichslande in ältern und neuern Zeiten.

Bei der Beurtheilung des Zustandes der Reichslande in Hinsicht auf eine ihnen angemessene Konstitution, ist hauptsächlich auf ihre Freiheiten und auf ihre Größe oder Macht zu sehen. Denn wenn Länder groß sind, und dabei ausgedehnte Freiheiten besitzen, so kann ihnen eine ganz andere Konstitution angemessen seyn, als wenn sie zwar groß, aber wenig frei sind, oder wenn sie bei vielen Freiheiten keine beträchtliche Größe haben. Die Freiheit ohne die Macht ist bei dem gegenwärtigen Maaßstabe der Europäischen Mächte gewissermaßen ein unnützer und wohl selbst ein schädlicher Schatz, indem die übertriebene Liebe zur Freiheit die kleinen Herrschaften verleiten kann, derselben ihre äußere Sicherheit und ihren innern Wohlstand aufzuopfern. Ohne eine

angemessene Freiheit bleibt ein großes Land in der Lage einer Provinz und gehört so nicht in die Klasse der Staaten oder Mächte. Wenn aber Freiheit und Landesgröße zusammentreffen, so kann sich eine Europäische Macht, es sey von einem höhern oder geringern Range, bilden. Als eine Europäische Macht aber, die entweder allein, oder im Bunde mit andern eine Selbstständigkeit zu behaupten vermögend ist, kann sie nicht zu einer Verfassung passen, die für eine Provinz, oder eine Mittelgattung von Ländern zwischen Provinz und freien Staat, gemacht ist. In Deutschland wird man, nach den verschiedenen Zeiten, Provinzen und Staaten, mit manchen Nüancen finden, und beide von sehr ungleichem Umfange, aber sowohl große Länder als kleine Gebiete untereinander gemischt. Da sich aber mit der Sache nicht allemal die Form und Sprache verändert hat, so entstehen aus der Gleichheit der Formen und Namen für Gegenstände von ungleicher Natur gar häufige Verwechselungen und Verwirrungen, die nur durch eine genaue Unterscheidung der Sache selbst vermieden werden können.

Als mit dem Theilungsvertrage zu Verdun unter den Enkeln Karls des Großen ein selbstständiges deutsches Reich seinen Anfang nahm, da waren die Reichslande, die Herzogthümer und die in denselben begriffenen Grafschaften, nichts anders als Provinzen. Denn wenn gleich die damaligen Herzogthümer Sachsen, Thüringen, Baiern und Schwaben vorhin freie Staaten gewesen waren, und sich auch von denselben noch die Form erhalten hatte, so waren sie doch unter der Regierung der Fränkischen Könige, ihrer Eroberer, vornemlich Karls des Großen, in Provinzen, die von Statthaltern regiert wurden, verwandelt. Die Herzoge und Grafen wurden nach Willkühr von den Fränkischen Königen in ihre Würde eingesetzt; ihre Gewalt war die Gewalt eines Reichsbeamten, die, so groß sie auch war, doch vom Könige abhängig blieb. Wenn es diesem gefiel, selbst Richter zu seyn, so ruhete das Richteramt des Herzogs oder Grafen. Alle freie Eingesessene des Herzogthums oder Gaues erkannten in dem letztern nicht einen Erbfürsten, sondern einen Reichsbeamten. Dem Könige stand die höchste Gewalt

in vollem Umfange zu; er konnte eben so gut nach seinem Entschlusse ein Aufgebot ergehen lassen und die Truppen im Felde anführen, als die Gerichtsbarkeit überall im Reiche ausüben. Es gab daher nur königliche, nicht auch herzogliche oder fürstliche Regalien in Deutschland.

Zur Ausübung so großer und wichtiger Hoheitsrechte besaß der König ungemein große Krongüter; außer einzelnen Ländereien in den Herzogthümern hatte er fast das ganze alte Franken, als eine Reichsdomaine, die eben so wohl durch ihre vortheilhafte Lage in der Mitte der Herzogthümer, als durch ihren großen Umfang bedeutend wurde. Durch eine übertriebene Freigebigkeit an die Geistlichkeit ging zwar von diesen Krongütern mit der Zeit vieles ab; aber die noch bleibenden Besitzungen gaben den nachfolgenden Königen noch immer ein unverkennbares Uebergewicht. Auch gaben für diesen Abgang die neuen Einkünfte, welche dem königlichen Fiscus in der Folge durch die Eroberungen in Slavien, Italien und in den Ländern am linken Rheinufer eröfnet wurden, einen reichen Ersatz. So konnte also die königliche Macht

durch so wichtige Besitzungen und Einkünfte, auch durch persönliche Eigenschaften der Regenten unterstützt, und durch weise Politik geleitet, allemal überwiegend bleiben und die vorige Verfassung unverrückt erhalten; und dies war auch einige Jahrhunderte hindurch der Erfolg dieses Verhältnisses der königlichen Macht zu den Vorrechten der Herzoge und Grafen. In dieser Zeit bildete sich die Form der heutigen Reichsverfassung in ihren Hauptzügen. Der König, als das Oberhaupt des Staats wurde, selbst nachdem das eigentliche Erbrecht der Krone aufgehört hatte, als Oberherr betrachtet, und die oberherrliche Gewalt von ihm, mit dem Nachdrucke seiner überlegenen Macht, ausgeübt. Alle Lande, die seiner Oberherrschaft unterworfen waren, bildeten sein Reich, in welchem die Großen wie die Geringen in dem Verhältnisse von Unterthanen gegen ihn standen. Die Gewalt des Königs war nur durch die Gesamtheit der Stände, wiewohl nur mäßig, beschränkt. Oft schienen die Großen von dem Könige zusammenberufen zu seyn, nicht so wohl um ihre Einwilligung zu geben, als um die königlichen Befehle zu empfangen.

Alles dieses aber ist nun, Form und Namen ausgenommen, Antiquität geworden. Auf mannigfaltigen Wegen sind die beträchtlichen Krongüter nach und nach so geschmolzen, daß schon vor vierhundert Jahren nichts mehr davon übrig gewesen; und statt des Erbrechts der Krone, das gleich nach der Erlöschung der Nachkommenschaft Karls des Großen aufgehört hat, ist das Oberhaupt gewählt worden, anfangs aus den vorhandenen Abkömmlingen des jedesmaligen Regenten, endlich ohne Rücksicht auf die Familie. Nachdem aber erst der Vortheil der Familienregierung und die Stütze des königlichen Fiscus verschwunden war, hat auch das Ansehn des Oberhaupts zu einen Schatten herabsinken müssen. In der That ist für dasselbe von den wichtigen Hoheitsrechten der Vorzeit nicht viel mehr als das Recht, die Reichsangelegenheiten zu leiten, übrig geblieben.

Das Schicksal der Reichslande und ihrer Besitzer hat dagegen eine andere Richtung genommen. Noch vor dem Falle des Ansehns des Reichsoberhaupts sind die alten Herzogthümer und Grafschaften fast ganz zu Grunde

gegangen, und aus den Trümmern derselben sind größere und kleinere Landschaften und Güter mit ausgedehnten Freiheiten, unter dem Namen von Grafschaften, Herrschaften, Rittergütern, Städten und Dörfern, hervorgegangen, die mit den größern und kleinern Besitzungen der Geistlichkeit lange ein freies aber dabei wenig zusammenhängendes Reich bildeten.

Die im Zustande der Fehden und der Anarchie lange herumgetriebene Masse der größern und kleinern Landesherrn würde sich entweder in einer neuen Gestalt zu einem oder mehrern festen Staatskörpern haben vereinigen, oder sich ganz auflösen müssen, wenn nicht endlich die oberste Leitung mit den wenigen Resten der Oberherrschaft an eine mächtige Fürstenfamilie gekommen wäre, die das gesunkene Ansehn des Oberhaupts, wenn auch nicht durch Wiedererlangung vormaliger Hoheitsrechte und Reichsgüter heben, doch durch seine Hausmacht stützen, den völligen Untergang der oberherrlichen Rechte verhüten und den Landesherren das weitere Emporkommen erschweren können. Jahrhunderte hindurch hat die überlegene Macht dieses an der

Spitze der Reichsangelegenheiten stehenden, Fürstenhauses den Zustand der Reichslande gleichsam fixirt und in einer unverrückten Lage erhalten. Doch hat es die Entwickelung des neuen Systems nicht ganz verhindern können. Von einer Zeit zur andern haben bald langsam wirkende Ursachen, bald gewaltsam ausbrechende Revolutionen das Verhältniß der Reichslande aufgehoben, und mitten unter den vielen kleinen sind große und mächtige Fürstenhäuser geschaffen, welche so ansehnliche Besitzungen erlangt haben, daß sie den Europäischen Mächten ähnliche Staaten vorstellen können.

Der Hauptsitz zu deutschen Mächten war in dem eroberten und durch deutsche Kolonisten umgeschaffenen Slavien, wo theils alte ansehnliche Staaten, Böhmen, Pommern und Meklenburg, fortdauerten, theils neue, nicht minder bedeutende aus Markgrafschaften, besonders Oesterreich, Meißen und Brandenburg, geschaffen waren. Diese an sich schon beträchtlichen und mit Hoheitsrechten versehenen Staaten und Länder, besonders die Markgrafschaften, vergrößerten sich mit der Zeit durch große Besitzungen in

dem alten Deutschlande, und bildeten so früh die ersten deutschen Mächte.

Nicht so große Herrschaften, aber doch vom Range der Staaten, entstanden in der Mitte des alten Deutschlandes, Pfalzbaiern, Würtemberg, Baden, Hessen und Braunschweig, nebst Holstein.

Alle diese Vergrößerungen erfolgten meistens auf dem Wege der Erbfolge in allmähligen Fortschritten. Der Fall der römischen Hierarchie aber verschaffte ihnen in heftigen Katastrophen einen beträchtlichen Zuwachs an Macht. Die erste zeigte sich in der Reformation, welche die Geistlichkeit im nördlichen Deutschlande traf, und auf die durch den Religionsfrieden das Siegel der Konstitutionsmäßigkeit gedrückt wurde. Die zweite erfolgte nach dem dreißigjährigen Kriege auf dem Westphälischen Friedenskongresse. Die dritte endlich verschlang die Geistlichkeit des Reichs nach dem Französischen Revolutionskriege in den Folgen des Lüneviller Friedens ganz, bis auf einen sehr geringen Rest. Mit der Geistlichkeit haben zugleich die Reichsstädte das Loos des Unterganges getheilt.

Nach einer so wichtigen Veränderung in der

Macht einiger Fürstenhäuser hat unvermeidlich die Hoheit ihrer Reichslande eine Erweiterung erfahren müssen. In dem Maaße als sich die Reichslande zu einem den Europäischen Mächten nahe kommenden Gewichte erhoben haben, sind sie auch Staaten geworden, deren Freiheit sich der Souverainität der Monarchen näherte.

Am weitesten sind hierin diejenigen Reichsstaaten fortgerückt, die mit souverainen Monarchien in Verbindung gekommen sind. In diesem Zusammenhange haben sie gewissermaßen die Natur völlig souverainer Lande angenommen.

Deutschland enthält, nachdem sich das neue System in einer Zeit von mehr als einem halben Jahrtausend entwickelt hat, als das gegenwärtige Resultat davon, drei Klassen von Reichslanden, die sich merklich unterscheiden, und auf welchen Unterschied bei Beurtheilung von dem Werthe der alten Form der Reichsverfassung und bei Aufsuchung einer bessern Konstitution nothwendig gesehen werden muß: I. Reichslande, die mit souverainen Monarchien zusammenhängen. II. Freie Reichsstaaten. III. Gemeine Reichslande.

Zweites Kapitel.

Allianz der souverainen Reichslande.

Es giebt fünf Europäische Monarchien mit denen jetzo Reichslande vereinigt sind:

1. Ungarn-Oesterreich; eine Europäische Macht, die vom sechszehnten Jahrhunderte an mit deutschen Reichslanden durch das Habsburgische Haus zusammenhing. Auch ist sie nicht allein die größte unter den Europäischen Mächten, die in Deutschland Besitzungen haben, sondern auch diejenige, welche unter ihnen und allen deutschen Fürstenhäusern die meisten Reichslande, ein Viertel des Ganzen, besitzt; die Lage begünstigt den Zusammenhang der Länder, aber die ungleiche Verfassung und Nation wird dagegen einigermaßen ein Hinderniß.

2. Preußen-Brandenburg, die nächste Macht nach Oesterreich in Deutschland, erscheint

erst seit der letzten Hälfte des siebenzehenten Jahrhunderts als eine der kleinern Europäischen Mächte, die sich aber seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts zum Range der erstern erhoben hat. Die Reichslande der Preußischen Monarchie betragen über Ein Sechstel von Deutschland. Unter allen diesen Monarchien hängt keine so genau mit ihren Reichslanden durch Lage, Nation und Verfassung zusammen, als Preußen.

3. England-Braunschweig zeigt sich in dieser Verbindung seit der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts; die Reichslande machen noch kein Sechszehntel vom Ganzen aus; aber die Brittische Macht, mit der sie zusammenhängen, steht in der Reihe der ersten Mächte in Europa. Dem Zusammenhange derselben mit den Reichslanden aber ist nicht allein das Meer, sondern auch die Ungleichheit der Konstitution und Nation hinderlich.

4. Dänemark-Holstein gehört zwar zu den Monarchien, die früh in Deutschland Lande besaßen, aber nicht zu den Mächten vom ersten Range; außerdem sind die Reichslande derselben

um vieles kleiner, als die Braunschweigischen. Auch diese Monarchie ist einigermaßen durch das Meer von ihren Reichslanden geschieden.

5. Schweden-Pommern, hat seit dem Westphälischen Frieden, als eine Folge der Eroberung, und mit dem Ansehn einer Macht vom ersten Range und mit ansehnlichen Besitzungen, in Deutschland angefangen; aber seit dem Anfang des achtzehnten Jahrhunderts so sehr an diesen Besitzungen und zugleich am politischen Gewichte verlohren, daß sie jetzt auf Deutschland unter allen Monarchien den wenigsten Einfluß haben kann, wozu noch kömmt, daß sie von den Reichslanden durch das Meer und die Nation getrennt ist.

Alle diese, den souverainen Monarchien anhängigen, Reichslande stehen in einer doppelten Verbindung, in einer reellen mit dem deutschen Reiche und in einer persönlichen durch die Regenten mit den Monarchien, welche diese besitzen. Da die erste nur auf Erhaltung der innern Ruhe und äußern Sicherheit geht und wenig festen Zusammenhang hat, die zweite aber ein ausgedehntes Gesamtinteresse der Monar-

chien und der Reichslande hat, das sich nicht bloß auf wechselseitigen Schutz, sondern auch auf Beförderung der Landeswohlfahrt erstreckt, so geht natürlich in der Kollision die letztere der erstern vor. Sie stehen unter einer gemeinschaftlichen Regierung, von der sie nach gleichen Maximen geleitet werden. Im Kriege schließen sich beide als Glieder eines Ganzen zur gemeinschaftlichen Vertheidigung zusammen, und werden auch gewöhnlich im auswärtigen Verhältnisse von den fremden Mächten als Bestandtheile einer einzigen Macht bei Tractaten, Bündnissen, Angriffen und Friedensschlüssen betrachtet. Am meisten gilt dies von Ungarn-Oesterreich und Preußen-Brandenburg, deren jede noch immer ungetrennt handelte, und im Frieden sowohl als im Kriege ein Ganzes vorstellte; und da die Reichslande dieser beiden Monarchien einen beträchtlichen Theil der letztern ausmachen, und durch ihre Lage genau zusammenhängen, so läßt sich auch nicht erwarten, daß die Oesterreichische oder Preußische Regierung das wichtige Band, das die Reichslande mit den Monarchien vereinigt, jemals zu Gunsten des deutschen Reichs

zerreißen, und ihr nahes, gewisses und großes Interesse dem entfernten, unsichern und eingeschränkten Reichsinteresse, mit einer falschen Politik, aufopfern werde.

England-Braunschweig kommt bei der Trennung der Monarchie und der Reichslande und bei der ungleichen Konstitution beider Theile, zuweilen in den Fall, für die Reichslande besondere Maximen anzunehmen, wovon die ergriffene Neutralität der braunschweigischen Lande im letzten Kriege, ungeachtet England den Krieg mit Frankreich fortsetzte, das neueste Beispiel ist. Allein nicht immer kann sich England von den deutschen Staaten des Königs trennen; dies bezeugt die Invasion dieser Lande im siebenjährigen Kriege durch die Franzosen, ungeachtet diese nicht als Feinde des Reichs, sondern bloß Englands handelten, und aus den neuesten Zeiten die Occupation derselben durch die Preußen, nach einem Plane der Verbündeten, um dadurch auf England zu wirken.

Dännemark-Holstein, und Schweden-Pommern können, besonders das letztere, ihre Reichslande, da sie so unbeträchtlich sind, leicht von

dem Interesse der Monarchien im Kriege trennen, und während diese eine Neutralität beobachten, an dem deutschen Reichskriege gegen eine entfernte Macht durch ein kleines Contingent, oder gar nur statt desselben durch Reluitionsgelder Theil nehmen. Schwieriger möchte dies seyn, wenn der Feind die dänischen und schwedischen Reichslande eben so leicht als die hannöverischen, besetzen könnte; auch beweisen mehrere Vorfälle in den Kriegen der Dänen und Schweden mit den nordischen Mächten, daß die Reichslande mit den Monarchien als Theile eines Ganzen gleich behandelt worden.

In Betracht des großen Zusammenhangs und des ausgedehnten Gesammtinteresse der gedachten Monarchien und ihrer deutschen Reichslande, sind die letzteren für eben so souverain als die erstern zu halten, und im Grunde als vom deutschen Reiche geschieden anzusehen. Auch äußert sich in denselben keine Spur von bedeutender Reichshoheit; die Gerichtsbarkeit, dieses deutlichste Kennzeichen der Hoheit, ist diesen Reichslanden in vollem Umfange zuständig,

da

da sie von der Reichsgerichtsbarkeit ganz eximirt sind, und alle übrige Hoheitsrechte werden darin, wie in den souverainen Monarchien, ausgeübt.

Welche Verfassung sich für solche souveraine Reichslande in der reellen Verbindung mit dem deutschen Reiche am beßten schicke, läßt sich nach den angeführten Verhältnissen derselben leicht bestimmen. Sie können nur in eben der Art, als es souveraine zu seyn pflegen, nämlich bloß durch eine Allianz, unter sich verbunden seyn. Sie mögen zwar im Reichszusammenhange einen Staatenbund bilden; da aber das Interesse des letztern dem Interesse der Monarchien in der Kollision weichen muß, so kann derselbe in der Regel nur eine der Natur der Allianz untergeordnete Verfassung seyn, und es wird nur als eine Ausnahme von der Regel betrachtet werden müssen, wenn die Monarchie und deren deutsche Reichslande nicht als ein Ganzes, nach gleichen politischen Maximen, geleitet werden.

In den Kriegen, die in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts gegen Frankreich geführt

sind, haben gewöhnlich die Allianzen der Souverains das Schicksal der den Monarchien anhängigen Reichslande bestimmt. Nach dem Entschlusse derselben haben sie entweder Partei genommen oder die Neutralität, ohne Rücksicht auf den vom Reiche beschlossenen Krieg, beobachtet. Eben dies hat auch statt gefunden, wenn die mit Deutschland verbundenen Monarchien mit einander in Krieg gerathen sind. Als nach dem Absterben des Habsburgischen Mannsstammes der Kurfürst von Baiern an der Spitze des Reichs stand, da wurden die Oesterreichischen Erblande nicht nach den Beschlüssen des Kaisers und des Reichs, sondern nach dem Willen der Königin von Ungarn geleitet. Ein Gleiches geschah mit den Brandenburgischen Landen in dem siebenjährigen Kriege, wo nicht der Schluß des Reichs, sondern der Wille des Königs von Preußen ihre Rolle bestimmte.

Im Nordischen Kriege war die Schwedische Monarchie von den deutschen Reichslanden nicht geschieden, und die Sequestration, die Preußen von Pommern übernehmen sollte, mußte erst durch Verträge ausgemacht werden, und im sie-

benjährigen Kriege war Schweden-Pommern gegen Preußen-Brandenburg gerichtet. Im dreißigjährigen Kriege war die Dänische Macht mit der der Reichslande verbunden, als der König als Kreisoberster im Niedersächsischen Kreise auftrat. England-Braunschweig handelte im siebenjährigen Kriege gemeinschaftlich gegen seine Feinde.

Wie wenig die alte Reichskonstitution auf die gegenwärtige Lage der souverainen Reichslande passe, wie wenig hier an einen Oberherrn gedacht werden könne, und wie seltsam es klinge, wenn vom Gehorsam der Reichsfürsten, die zugleich Regenten souverainer Monarchien sind, gegen das Reichsoberhaupt geredet wird, das leuchtet von selbst ein. Denn eine solche alte Reichssprache heißt oft im Grunde nichts anders, als so viel: wenn das Oberhaupt mit seinem Einflusse auf die ihm anhängigen Reichsstände einen Reichskrieg, und wohl mehr nach einem Haus- als eigentlichen Reichsinteresse, beschlossen hat, oder einen beschlossenen noch fortsetzen will, so müssen die Souverains der Monarchien auf das nahe und gewisse Interesse

derselben gar nicht achten, sondern bloß auf das entfernte, oft nur vorgebliche Reichsinteresse sehen; sie müssen nicht daran denken, daß sie die Kräfte ihrer Reichslande bei einer schlecht organisirten Reichsarmee ohne Wahrscheinlichkeit eines guten Erfolgs aufopfern, und daß sie durch eine Theilnahme an einem Reichskriege, auch die Monarchie einer Gefahr aussetzen, da der Feind und dessen Bundesgenossen sich an die zwiefache, in einer Person vorkommende Eigenschaft des Europäischen Monarchen und des Reichsfürsten nicht kehren, und ohne Rücksicht auf diesen Unterschied, wo sie können, eben so gut die Monarchie als die Reichslande angreifen, wenn gleich nur der Reichsfürst der letztern am Kriege Theil nimmt. Forderungen dieser Art kann nur derjenige machen, der entweder die wahre Lage der Dinge nicht kennt, oder der ganz verkehrte Staatsmaximen billigt, der das Kleinere und Unwichtige dem Großen und Wichtigen, das Unsichere dem Gewissen vorzieht, der blinde, und mehr als gemeine Aufopferungen für eine der That nach fast ganz aufgelösete Verbindung verlangt, von der sich,

ihrer augenscheinlichen Verfassung nach, keine Erwiederung der Hülfe in Nothfällen hoffen läßt. Es hat freilich das Band der Reichslande, durch Vereinigung eines ansehnlichen Theils derselben mit souverainen Monarchien, an Festigkeit ungemein verlohren; wenn aber hievon ein Vorwurf entlehnt werden kann, so fällt er eigentlich auf die Reichsregierung, welche es zugab, daß Reichsfürsten auch Regenten souverainer Monarchien wurden, oder daß Souverains in Deutschland Reichslande erwarben. Nachdem aber diese Verbindung einmal zugegeben ist, oder zugegeben werden müssen, muß den Reichsfürsten, die Monarchien besitzen, auch die Befolgung der natürlichen Maxime, das größere Gut dem kleinern vorzuziehen, zugestanden werden. Und wer will es hindern, daß die Souverains dieser Regel folgen? Soll sie nicht gelten, und sollen die Europäischen Mächte ihre Reichslande in dem subalternen Verhältnisse der übrigen Reichslande gegen das Reich halten, so müssen erst Mittel nachgewiesen werden, wodurch sie im Weigerungsfalle dazu gezwungen werden können, wenn

anders von dieser Maxime bei der Bildung einer zweckmäßigen Reichskonstitution Gebrauch gemacht werden soll; denn ohne solche Mittel hat sie keinen praktischen Werth.

Drittes Kapitel.

Staatenbund der freien Reichsstaaten.

Die Fürstenhäuser, die sich durch den Besitz ansehnlicher Reichslande und durch große Vorrechte auszeichnen, bilden mit denselben die freien Reichsstaaten.

1. Pfalzbaiern, das schon von frühen Zeiten an in Deutschland mächtig war, und seit dem Lüneviller Frieden eben sowohl durch Erweiterung des Gebiets als durch ein Arrondissement gewonnen hat. Die Pfalzbaierschen Besitzungen betragen über Ein Zehntel von Deutschland.

2. Sachsen, das im achtzehnten Jahrhunderte unter zwei Regierungen, durch den Verein mit Polen, selbst zu der Klasse der mit Monarchien vereinigten Reichslande gehörte, besitzt

ohngefähr den vierzehnten Theil von Deutschland, das aber unter mehrern Linien getheilt ist, wovon indeß die Kurlinie das meiste inne hat. Das Haus hob sich im Mittelalter in der Markgrafschaft Meißen; Thüringen, Sachsen-Wittenberg und die Lausitz sind spätere Erwerbungen, wovon die letztere aus dem siebzehnten Jahrhundert ist.

3. Mecklenburg,

4. Hessen,

5. Wirtemberg,

die sich an Umfange nicht sehr ungleich sind, und zusammen gegen Ein Eilftel des Ganzen ausmachen. Die beiden letztern Fürstenhäuser haben sich stuffenweis durch Erwerbung von Grafschaften, Herrschaften und sekularisirten Stiftern und eingezogenen Reichsstädten vermehrt. Mecklenburg, ein alter Wendischer, durch deutsche Kolonien umgebildeter Staat, hat seine Größe von den frühern Zeiten an gehabt.

6. Baden,

7. Nassau,

beide sich an Größe ziemlich gleich, im Verhältnisse gegen die übrigen Reichsstaaten aber die kleineren.

Dazu kommt noch:

8. Der geistliche Kurstaat des Erzkanzlers des Reichs, der Ländergröße nach der kleinste.

Alle diese Reichsstaaten sind von der Reichsgerichtsbarkeit ganz eximirt, oder sollen noch, wie Nassau, davon eximirt werden, und bilden in dieser Hinsicht, so wie durch ihre Größe, eine vor den gemeinen Reichslanden ausgezeichnete Klasse.

Sie sind im Stande, die innern Hoheitsrechte in vollem Umfang auszuüben, für die nothdürftige Vertheidigung des Landes durch stehende Truppen zu sorgen, die Jurisdiction über die Landesunterthanen auch in der letzten Instanz durch ein Obertribunal zu handhaben, zur Beförderung des Verkehrs eigene Münzen, Posten nnd große Märkte oder Messen, und für die höhere Bildung große Landesschulen zu haben, auch dabei einen Hofstaat zu unterhalten, der ihnen ein den Europäischen Monarchien ähnliches Ansehn gibt. Auch ihr auswärtiges politisches Verhältniß ist immer bedeutend genug, um wenigstens die benachbarten Regierun-

gen, gleich den Europäischen Mächten, mit Gesandten zu beschicken.

Diese Reichsstaaten sind den Europäischen Monarchien an Verfassung ähnlich, aber in Ansehung der Größe und Macht geringer. Sie können daher keine ganz selbstständige Rolle spielen, und nicht Krieg und Frieden, mit der alleinigen Rücksicht auf ihre eigene Macht, beschließen, sondern sie müssen, in ihrer Lage, nach der Maxime eines Bundsgenossen, der sich an einen Mächtigern anschließt, oder sich mit mehrern Schwächern vereinigt, handeln. In so fern sie, von den souverainen Reichslanden abgesondert, als eine eigene Klasse beurtheilt werden, ist ihnen der Verein zu einem Staatenbunde allein angemessen. Denn bei dem großen Umfange der Selbstherrschaft und der Macht der freien Reichsstaaten läßt sich zwar ein aus ihnen gebildeter Verein ein Reich nennen, aber eine Unterordnung der freien Reichsfürsten als Unterthanen unter einem Oberherrn, läßt sich bei ihrer Würde und Gewalt gar nicht reimen. Nicht einmal ein Staatenbund, dergleichen der Nordamerikanische ist, der in der That mehr einen ein-

zigen Staat vorstellt, kann aus den freien Reichsstaaten, ohne die Hoheitsrechte derselben zu beschränken, geschaffen werden.

Der Zweck des Staatenbundes, der aus den deutschen Reichsstaaten mit unveränderter Beibehaltung ihrer Landeshoheit gebildet wird, kann hauptsächlich nur auf die äußere und innere Sicherheit gehen. Es läßt sich als zweckmäßig denken, daß sie sich zur gemeinschaftlichen Vertheidigung gegen fremde Mächte für beständig und in der Art vereinigen, daß einer für alle und alle für einen stehen wollen, und daß es eine Verletzung der Bundestreue seyn soll, wenn einer von ihnen mit dem Feinde gegen den Bund gemeine Sache macht, und eine Verletzung der Bundespflicht, wenn er die gemeinsame Hülfe gegen den Feind versagt. So zweckmäßig aber ein solcher Bund auch seyn würde, so läßt er sich doch nicht einmal vollständig bei den freien Reichsstaaten nach ihrer würklichen Lage annehmen. Denn soll ein jeder freie Reichsfürst schuldig seyn an dem Bundeskriege Theil zu nehmen, soll die Neutralität für eine Verletzung der Bundespflicht gelten, so

muß auch ein einzelner Reichsstaat nicht für sich, sondern nur mit Einwilligung des ganzen Bundes einen Krieg führen können. Denn kann jeder Reichsfürst, wie es die bestimmte Reichskonstitution erlaubt, Krieg mit einer fremden Macht anfangen, und kann er, wie es beim Anfange des Revolutionskrieges das Beispiel der Duldung der gegen Frankreich bewafneten Emigranten in den Rheinischen Reichslanden zeigt, der fremden Macht verdächtige Handlungen vornehmen, und sie dadurch zum Angriff reizen, so kann es nicht die natürliche und billige Pflicht des Bundes seyn, dieses einzelne Glied allemal zu vertreten und gegen sein Interesse, auf ein ergangenes Aufgebot, die Waffen zu ergreifen, zumal wenn das Direktorium bei dem Bundeskriege ein sichtbares Privatinteresse hätte, und solches durch seinen zu großen Einfluß in der Versammlung durchzusetzen wüßte. Die Regel ist sehr natürlich, daß, wenn alle Bundesglieder jedes Glied zu vertheidigen schuldig seyn sollen, es nicht jedem frei stehen kann, für sich Krieg zu führen. Denn wenn auch dabei nicht auf die Gefahr gesehen wird, die aus dem Kriege

des einzelnen Gliedes für das Ganze leicht entsteht, so kann doch das kriegführende Glied an eigenen Kräften und Landen verlieren, und dadurch die Stärke des Bundes schwächen. Was für ein Interesse könnten da aber wohl die übrigen Glieder haben, sich für das Ganze aufzuopfern, wo jedes einzelne Glied seine Kräfte für das Ganze zu erhalten nicht verpflichtet ist? Darin liegt in der That ein Widerspruch. In einem solchen Staatenbunde, worin jedes Glied für sich Krieg führen und den Bund gefährden oder gar schwächen kann, läßt sich in Ansehung der Theilnahme am Bundeskriege nur die gewöhnliche Verpflichtung der Alliirten denken. Wer nämlich den Bundeskrieg mit beschließt, der nimmt auch an demselben Theil, und tritt von demselben in eben der Art zurück, als nach dem Völkerrechte Alliirte von einer Allianz wieder abgehen können. Von einem solchen Bunde kann man sich freilich keine sichere Hülfe versprechen; aber die großen Freiheiten der Reichsstaaten, die den Souverainitätsrechten wenig nachgeben, erlauben keine festere Verbindung; und eine Bundespflicht bei einem abtretenden

Reichsstande zu reklamiren, würde eben so wenig Nutzen haben, als wenn Verbundene unter den Europäischen Mächten den zurücktretenden Alliirten zur Erfüllung der Allianz aufforderten. Es könnte daher die Regel, daß die verbündeten Reichsstaaten sich in einem Bundeskriege nicht trennen dürften, zwar für die allgemeine Theorie sehr gut seyn, aber in der Wirklichkeit würde sie eben so unbrauchbar, als den großen Freiheiten der Reichsfürsten widersprechend seyn. Vor einer gewöhnlichen Allianz der Europäischen Mächte hat ein solcher schwach verbundener Staatenbund keine andere Vorzüge, als diese, daß durch die Fortdauer des Bundes mit einer ordentlichen Organisation für gemeinschaftliche Angelegenheiten leichter eine Vereinigung zu Stande gebracht werden kann; daß die einzelnen Glieder, wenn sie auch an demselben nicht Theil nehmen, doch nicht bei ihrer Bundestreue gegen den Bund selbst handeln können, ohne sich die Macht des Ganzen auf den Hals zu ziehen; daß ferner die Bundesglieder in ihrer Verbindung eine Europäische Macht, die jedes einzelne Glied nicht zu erreichen im Stande ist,

mit einem größern Ansehn und Einflusse bilden. Ein großer Vortheil des Bundes bleibt endlich noch, daß die Glieder desselben die Ruhe unter einander besser erhalten, als es ohne denselben für jedes einzelne möglich wäre.

Zur Erhaltung der innern Ruhe dienen unter Unterthanen vorzüglich Gerichte, welche ihre Streitigkeiten schlichten. Unter freien Reichsstaaten, die in einem allianzmäßigen Staatenbunde vereinigt sind, kann zwar auch ein Bundesgericht zweckmäßig seyn, nur muß es mehr den Streit durch Ausgleichung beilegen, als durch einen Richterspruch entscheiden, da bei einer Weigerung des Verurtheilten der Exekution halber ein innerer Krieg entstehen müßte. Eigentliche Reichsgerichte können in einem Staatenbunde, dessen Glieder die uneingeschränkte Jurisdiktion über die Landesunterthanen haben, mit Nutzen nicht statt finden. Dahingegen können Vereinbarungen der Bundesglieder über gleichförmige Gesetze, Maaße, Gewichte und Münzen, über den freien Verkehr der Unterthanen, über die Religionsduldung und den Zusammenhang der Landesposten, mit vielem Nutzen getroffen werden.

Die Bundesregierung läßt sich nur auf einer Versammlung aller Bundesglieder oder ihrer Bevollmächtigten, als zweckmäßig denken. Da aber bei einem so eingeschränkten Zwecke, als der Bund der freien Reichsstaaten hat, nur sehr wenige Verhandlungen vorkommen können, so ist ein fortdauernder Bundestag ganz unnütz. Eine Deputation der Bundesglieder, die, um das Band immer zu erhalten, zwar regelmäßig alle Jahr einmal zusammenkäme, und nur so lange beisammen bliebe, als sich Geschäfte vorfänden, wäre für die Besorgung der gewöhnlichen Angelegenheiten hinreichend. In außerordentlichen und wichtigen Fällen könnte eine allgemeine Versammlung der Bundesglieder zusammeu kommen.

Daß an der Spitze des Staatenbundes, den die freien Reichsfürsten formirten, ein Oberhaupt stände, das durch seine Würde eine Stelle unter den Europäischen Mächten einnehmen, und so der Landesregierung eine größere Auszeichnung in auswärtigen Verhältnissen verschaffen könnte, das würde allerdings seinen Nutzen haben; nur könnte das Oberhaupt nicht auch

Ober-

Oberherr seyn, ohne einen Widerspruch herauszubringen. Denn wenn jeder Reichsstaat für sich selbst sorgt, alle innere und auswärtige Angelegenheiten selbst leitet, und nur der gemeinschaftlichen Vertheidigung wegen sich mit den übrigen vereinigt, wie kann man da einen Oberherrn, dessen Befehlen alle freie Reichsfürsten untergeordnet sind, und der durch diese Befehle die constitutionsmäßige Freiheit derselben gleich wieder aufheben könnte, denken? Ein Oberhaupt an der Spitze eines freien Staatenbundes kann nur primus inter pares, nur dirigirender Fürst seyn.

Ob ein solches Haupt, in der Eigenschaft eines dirigirenden Fürsten, bei Beschließungen auf dem Bundestage ein Veto haben könne, das kann, wenn man auf die Verfassung anderer Länder sieht, zweifelhaft scheinen. Um die Unvollkommenheit der Einsichten der einzelnen Glieder zu ersetzen, und den Parteigeist in Schranken zu halten, möchte es für nützlich gehalten werden können; auch haben freie, aber gute Regierungen, dem Haupte gewöhnlich ein Ratifikationsrecht beigelegt. In England hat es der

König, und in den vereinigten Nordamerikanischen Staaten sogar der Präsident; in den vormaligen vereinigten Niederlanden fand es freilich nicht statt, aber die Erfahrung hat es auch bestätigt, daß diese Verfassung sehr fehlerhaft war. Diese Gründe passen indeß auf einen freien Staatenbund, als er hier gedacht wird, gar nicht. Denn in einem solchen Bunde sind es nicht Gutsbesitzer und Deputirte von Städten, welche den Beschluß desselben fassen, und die durch Mangel an Einsicht und aus Parteigeist, für falsche Maaßregeln eingenommen werden können, und die einzeln zu schwach sind, um ihre Meinung für sich durchzusetzen, sondern den souverainen Monarchen ähnliche Reichsfürsten, die auf das eigene Interesse ihrer Lande, das sie auch am beßten kennen, Rücksicht zu nehmen Ursache haben, und im Fall getheilter Meinungen die ihrige allenfalls in ihrem Wirkungskreise zu behaupten im Stande sind. Wie soll nun aber in einer solchen Lage das Veto des dirigirenden Fürsten die vermeintlich unvollkommene Einsicht der freien Reichsfürsten verbessern, oder was kann es nutzen, wenn die

Majorität der Bundesglieder, von dem Nachtheil der Verwerfung ihres Schlusses durch den dirigirenden Fürsten überzeugt, auf dieselbe nicht achtet? Ein Ratifikationsrecht des letztern in einem freien Staatenbunde ist gewiß nicht bloß zweckwidrig, sondern auch praktisch unbrauchbar. Und wie bedenklich für die Freiheit und den Hauptzweck des Staatenbundes würde nicht erst ein solches Ratifikationsrecht werden, wenn der dirigirende Fürst zwar eines der Mitglieder des Bundes, zugleich aber auch ein mächtiger souverainer Monarch wäre, der dem Interesse seiner Monarchie das Interesse des Staatenbundes leicht unterordnen könnte?

Viertes Kapitel.

Freies Reich der gemeinen Reichslande.

Alle noch übrige Reichslande, die nicht mit souverainen Monarchien verbunden sind, auch keine freie Reichsstaaten ausmachen, befinden sich noch so ziemlich in der frühern Lage, und entsprechen noch am meisten der Verfassung, die sich beim Anfange des neuen Systems bildete. Sie sind noch immer unter viele neufürstliche, gräfliche, freiherrliche und adeliche Familien, imgleichen unter sechs Reichsrepubliken und zwei Ritterorden getheilt. Jedes dieser Reichslande hat zwar seine eigene Regierung, die darin alle Hoheitsrechte ausübt; allein die letztern sind eben so wohl durch die Reichsverfassung, als durch die Kleinheit der Macht eingeschränkt. Eines der wichtigsten Hoheitsrechte, die Gerichtsbarkeit,

steht ihnen nicht in ihrer ganzen Fülle zu, sondern sie sind noch in wichtigen Fällen dem Ausspruche der Reichsgerichte unterworfen, eine Abhängigkeit, die sie deutlich von der Klasse der eximirten oder freien Reichsstaaten unterscheidet, und die ihnen auch völlig angemessen ist. Denn da sie bei der Eingeschränktheit ihres Gebiets weder die Kosten zu einem angemessenen Obertribunale aufbringen, noch die erforderliche Verdachtlosigkeit in Ansehung der Partheilichkeit, die aus der gar zu großen Nähe und Verbindung des Richters mit den Parteien zu entstehen pflegt, verschaffen können, so ist die Appellation aus diesen Landen an die Reichsgerichte ganz passend und nützlich. In Ansehung der übrigen Hoheitsrechte sind zwar diese Reichslande nicht durch die Verfassung, aber desto mehr durch ihre geringe Macht beschränkt, die es ihnen nicht erlaubt, von ihren Rechten einen nützlichen Gebrauch zu machen. Solche Landesanstalten, die sich über ein großes Gebiet erstrecken müssen, wenn sie nützlich seyn sollen, die Posten, Münzen, hohe Schulen, Assecuranz- und ähnliche Anstalten, können in denselben entweder

gar nicht, oder nur sehr unvollkommen gemacht werden. Zur Landesvertheidigung haben sie mit den großen Reichsfürsten ein gleiches Recht, aber nicht gleiche Kräfte; es fehlt daher in ihnen an einer Kriegsmacht und an Festungen, wie sie die heutige Lage der kriegführenden Mächte erfordert. Zu Staatsverhandlungen mit auswärtigen Mächten haben sie die Befugniß, aber um das Gesandschaftsrecht vollständig ausüben zu können, nicht das erforderliche Ansehn. Es sind also diese Reichslande in der That mit unnützen Hoheitsrechten begabt, die sie nur bei ihrer Verbindung mit den mächtigen Reichsfürsten, denen sie eigentlich nur zugedacht seyn konnten, erhielten. Nach dem jetzigen Maaßstabe der freien Reichsstaaten und der europäischen Mächte gehören die gemeinen Reichslande nicht in die Zahl der Staaten und Mächte, sondern in die Classe großer und freier Landsassen, dergleichen man am meisten in Baiern, Oesterreich und Schlesien findet. Nach diesem Begriffe wird man auch sehr leicht eine ihnen angemessene Verfassung finden, sobald man die ganze Klasse für sich allein betrachtet.

Für die gemeinen oder kleinen Reichslande könnte unter dieser Voraussetzung keine Verfassung besser als ein freies Reich passen, worin die Besitzer der Reichslande sich, unter einem leitenden und schützenden Oberhaupte, zu allen öffentlichen Zwecken, die jeder für sich nicht erreichen kann, eben so wohl zum Behuf der innern Wohlfahrt, als der äußern Sicherheit dergestalt verbunden hätten, daß nur allein die gemeinschaftliche Reichsregierung für die äußere Sicherheit sorgte, und für die innern Bedürfnisse gemeinschaftliche Landesanstalten anordnete. Dieser engen Vereinigung steht nur entgegen, daß dabei die Besitzer der gemeinen Reichslande, eben so als es die nordamerikanischen Staaten bei der letzten Revision ihrer Constitution freiwillig, und die Landschaften der batavischen und helvetischen Republik durch die Umstände genöthigt, thaten, gewisse Hoheitsrechte für die Reichsregierung aufopfern müßten, welches sie aber um so eher thun könnten, da sie solche für sich allein auszuüben nicht vermögend sind, und zur Ausübung derselben durch eine Reichsregierung erst in den Stand gesetzt

würden. Die letztere bliebe in den Händen der Besitzer der Reichslande, und würde von ihnen in der Regel durch Repräsentanten, bei gewöhnlichen Geschäften vermittelst einer Deputation, und in außerordentlichen und wichtigen Fällen, in corpore auf einer Versammlung ausgeübt. Bei ihren Beschließungen müßte die Regel der Entscheidung durch Stimmenmehrheit in allen Verhandlungen über gemeinschaftliche Angelegenheiten gelten. Außerdem wäre es nothwendig, daß ein solches freies Reich ein angemessenes Staatseigenthum, es sey aus einem Landesertrage, oder aus Regalien und Abgaben geschaffen, besäße, um daraus das Reichsmilitair, das oberste Reichsgericht, und die Reichsanstalten mit den Reichsbeamten zu unterhalten. Das öffentliche Eigenthum bliebe allein in Besitz der Reichsregierung, die darüber verfügte und die geschehenen Ausgaben controllirte.

Das Oberhaupt eines solchen freien Reichs wäre zwar auch nur ein dirigirender Fürst, nicht ein wahrer Oberherr, zumal wenn es nur auf Lebenszeit gewählt würde; aber der Wirkungskreis desselben hätte hier einen weit größern Um-

fang, als in einem freien Staatenbunde, dessen Zweck fast nur allein auf äußere Sicherheit ginge; auch könnte es an den Beschlüssen der Reichsregierung einen mehreren Antheil, als in dem gedachten Bunde haben, wo die eigentliche Unterordnung unter ein Oberhaupt nicht vorkommen kann. Es ließe sich daher in einer solchen Reichsregierung ein Veto des dirigirenden Fürsten überhaupt gar wohl als zweckmäßig denken. Nur würde dabei billig vorausgesetzt werden müssen, daß der letztere mit den Gliedern des freien Reichs ein gemeinschaftliches Interesse, und dabei nicht auch ein Privat- oder gar ein fremdes hätte. Es müßte also das freie Reich öffentliche Güter haben, von welchen der dirigirende Fürst die Stimme führte. Hätte er solche nicht zu vertreten, sondern wäre er bloßer Mitstand, so könnte sich zwar leichter ein Privatinteresse einmischen, aber bei einer Vereinigung der Glieder möchte das Ratifikationsrecht auch immer zulässig bleiben. Wenn aber der dirigirende Fürst zugleich ein mächtiger Regent in einem fremden Staate wäre, so könnte ihm ein Veto nicht beigelegt werden, ohne zugleich den Character eines freien

Reichs aufzuheben, weil in der Collision des Interesse dieses Reichs und der auswärtigen Monarchie des dirigirenden Fürsten, der letztere nach natürlichen Maximen der Staatsklugheit nicht umhin könnte, ein solches Recht mehr zum Vortheil der größern und erblichen Monarchie, als des kleinern und freien Reichs auszuüben, und dadurch dieses, zur Untergrabung seiner wahren Selbstständigkeit, von jenem abhängig zu machen.

Ein Oberhaupt des freien Reichs, das nicht ein alleiniges Gesamtinteresse mit demselben hätte, sondern außerhalb eine souveraine große Macht wäre, könnte schicklicher Weise nur in dem Verhältnisse eines Schutzherrn gegen ein solches Reich stehen, in welcher Eigenschaft es an der Leitung der Reichsangelegenheiten selbst nicht unmittelbaren Theil nähme, sondern nur für die äußere Sicherheit und innere Ruhe desselben, durch Verwendung seines Ansehns und seiner Macht in vorkommenden Fällen der Gefahr und Unordnung sorgte.

Diese gegebene Vorstellung von der zweckmäßigen Verfassung eines freien Reichs, welches die gemeinen Reichslande zu ihrem Vortheil bil-

den könnten, bleibt in der gegenwärtigen Lage der Dinge nur ein Ideal. Denn da das Interesse der Besitzer der Reichslande zu getheilt, ihre innere Verfassung zu verschieden, der Einfluß der mächtigen Reichsfürsten auf ihre Entschließungen zu groß ist, auch ihre Lande zu zerstreut, und unter die freien Reichsstaaten untermischt liegen, so ist an der Gründung des projectirten freien Reichs, nach dem Vorgange der nordamerikanischen Staaten, der batavischen Provinzen und der helvetischen Kantone gar nicht zu denken. Es bleibt für diese Reichslande kein ander Mittel zu einem bessern Vereine, als die Anschließung an den allianzmäßigen Staatenbund der freien Reichsstaaten. Bei der Betrachtung über die ihnen nützlichste Art der Anschließung kann das obige Ideal eines freien Reichs zu einer Anleitung dienen, die Vortheile zu entdecken, auf die bei der Zusammenschmelzung der gemeinen Reichslande, mit den souverainen und freien Reichsstaaten in einer allgemeinen Reichsverfassung zu achten ist.

Fünftes Kapitel.

Der Reichsbund der sämtlichen Reichslande.

Die Aufgabe ist nicht leicht, wenn sie anders aufzulösen möglich ist, für die drei vereinigten Klassen der Reichslande eine Reichsverfassung zu finden, in der eine jede ihre großen Freiheiten behält, und doch ein Gesamtinteresse, das dem Bedürfnisse einer jeden Klasse entspricht, gehörig befördert. Das Bedürfniß einer jeden Klasse ist nicht gleich. Die erste Klasse hat die Reichsverbindung für sich eigentlich gar nicht nöthig, sondern benutzt nur die Vortheile der vorhandenen, so gut es seyn kann; die zweite bedarf zwar derselben, aber hauptsächlich nur wegen des äußern Schutzes und der innern Ruhe; die dritte hat hingegen den Verein der Reichslande am meisten, auch der innern Landeswohlfarth wegen, nöthig. Außerdem können auch die drei Klassen da, wo ein gleiches Bedürfniß oder

Nutzen vorkommt, die Mittel, die zur Befriedigung und Erreichung desselben erfordert werden, nicht in gleicher Art aufbringen. Nur die beiden ersten Klassen sind im Stande, aus ihrer eigenen Kriegsmacht, ein hinlängliches und brauchbares Kontingent zur Vertheidigung gegen den Reichsfeind zu stellen; allein die dritte Klasse ist außer Stande, in gleicher Art ihre Bundespflicht zu erfüllen. Unter diesen Umständen läßt sich eine Constitution, worin die Souverains, die freien Reichsfürsten und die Landherren auf einen gleichen Fuß gesetzt werden, zwar als möglich, aber nicht als nützlich und zweckmäßig denken. Die beiden ersten Klassen, die ihr Interesse noch am besten vereinigen können, folgen den Maximen, die ihrer Lage angemessen sind, und erreichen dabei gar leicht ihren Zweck, verlieren aber doch in allen gemeinschaftlichen Unternehmungen die nützliche Mitwirkung der dritten Klasse, die, wenn sie auf eine der beiden ersten Klassen angemessene Weise organisirt wäre, derselben die Beihülfe eines der größten freien Reichsfürsten verschaffen würde. Am meisten aber verliert bei dieser Gleichstellung mit den beiden ersten

Klassen, bei dem Mangel gleicher Kräfte und bei dem Daseyn größerer Bedürfnisse, die dritte Klasse selbst, die im Gedränge natürlich das Opfer der übrigen wird, und zu allen Zeiten, wegen Mangel eines engern Vereins ihre Wünsche, in Hinsicht auf Beförderung des Landeswohls, unbefriedigt steht.

Soll die bisherige Verbindung unter sämtlichen Reichslanden fortdauern und ihrem Zwecke, so weit es möglich ist, entsprechen, so muß bei der jetzigen großen Freiheit derselben die Verfassung nach dem Bedürfniß des größeren und mächtigeren Theils derselben gewählt, und diesem die Lage des kleinern und schwächern Theils anpassend gemacht werden. Den größern und freiesten Theil des Reichs machen die souverainen Reichslande aus, die über die Hälfte von ganz Deutschland, oder $\frac{4}{7}$ des Ganzen betragen; die nächste Klasse an Macht und Freiheit bilden die freien Reichsstaaten, die zusammen $\frac{2}{7}$ des Ganzen ausmachen. Der kleinste und zugleich minder freie Theil der Reichslande kommt in der dritten Klasse vor, der nur $\frac{1}{7}$ des Ganzen beträgt, und zugleich in seiner Lage am wenigsten begünstigt ist, indem die gemeinen Reichslande

überall im Reiche, insbesondere in der westlichen Hälfte desselben, zerstreut liegen.

Diesemnach würde die Allianz den Hauptzuschnitt zu einer der jetzigen Lage angemessenen Reichsverfassung abgeben müssen. Mit einer Allianz würde ein freier Staatenbund zu vereinigen und derselben im Collisionsfalle unterzuordnen seyn. Diese erste Operation könnte die wenigsten Schwierigkeiten haben, da eine Allianz der Souverains und ein Staatenbund freier Reichsfürsten einander sehr nahe kommen, und im Grunde nur darin unterschieden bleiben, daß die Allianz eine zeitige, der freie Staatenbund eine bleibende, aber mit der Freiheit, nach den Umständen neutral zu bleiben, versehene Verbindung ist. Eine aus beiden zusammengesetzte Verfassung, ein allianzmäßiger Staatenbund, wird den Souverains und den freien Reichsfürsten, oder den europäischen und den deutschen Mächten in allen den Fällen nützlich, wo sie ein gemeinschaftliches Interesse haben; und wo dieses getheilt ist, können die letztern durch die Wahl der Neutralität, oder durch Anschließung an eine der europäischen Mächte, in der Eigenschaft von Bunds-

genossen, solche für sich unschädlich machen. Ein allianzmäßiger Staatenbund gleicht der Constitution von Polen, die es den Gliedern der Republik erlaubte, sich in Conföderationen zu theilen, welches nichts anders war, als bei ungleichen Meinungen den Ausschlag nicht durch Stimmen, sondern durch Waffen zu geben. Das unglückliche Schicksal Polens, das sich aus dieser Constitution hauptsächlich herschreibt, kann zwar den ihr ähnlichen allianzmäßigen Staatenbund Deutschlands nicht empfehlen, und man hat Ursache zu wünschen, daß dieses eine andere Verfassung als eine solche haben möge; so lange es aber deutsche und europäische Mächte in der Reichsverbindung gibt, und die letztern nicht davon ausgeschlossen und die erstern nicht, durch Zerstückelung der Reichsstaaten in kleine Gebiete, herabgesetzt werden, bleibt dies ein frommer Wunsch, seiner jetzigen Lage nach kann Deutschland keinen andern als einen allienzmäßigen Staatenbund zur Verfassung haben. Mit der alten Form der Reichsverfassung contrastirt dieser Bund freilich gar sehr; die Sache aber ist schon lange vorhanden. Bereits vom sechszehnten Jahrhunderte

her,

her, als zwei Religionsparteien in Deutschland existirten, gab es dergleichen Conföderationen, in die sich das Reich nach Polnischer Art auflösete; die Bündnisse der Protestanten und Katholiken, der Schmalkaldische Bund, die Union, die Ligue, sind davon redende Beweise. Der westphälische Friede machte sie endlich selbst constitutionsmäßig, indem er die sogenannte Itio in partes bei den Reichsbeschließungen einführte. Durch das Recht, sich dabei in zwei Religionsparteien zu scheiden und so zu stimmen, wurde die Regel von der Stimmenmehrheit aufgehoben, und es fand zwischen beiden Theilen nur eine gütliche Vergleichung, folglich in deren Ermangelung, nur ein Waffenzwang statt, wenn etwas durchgesetzt werden sollte. Vermöge der Itio in partes wurde also das Recht zugestanden, sich in Konföderationen zu formiren, und sich so einander entgegen zu stellen. Freilich galt dies nur von Religionssachen; da aber das Religionsinteresse sich sehr weit erstreckt, so hieß es im Grunde nichts anders, als die beiden Religionstheile können sich in vorkommenden Fällen, nach ihrem Ermessen in zwei Parteien scheiden.

Wenn also eine Angelegenheit nur ein Mitglied einer Parthei traf, so konnten die übrigen Genossen mit ihm gemeinsame Sache gegen die andere Partei machen. Ein merkwürdiges Beispiel hiervon gibt die gegen Friedrich den Zweiten als Churfürsten von Brandenburg intendirte, aber durch den Gebrauch des Theilungsrechtes unter den Religionsparteien vereitelte Achtserklärung. Inzwischen gibt die Reichsconstitution das Theilungsrecht in Parteien und Conföderationen nach Polnischer Art nur den beiden Religionstheilen im Reiche; in den übrigen Fällen, wo das Interesse nicht unter den letztern, sondern in anderer Hinsicht getheilt ist, sollte der alten Form nach die Stimmenmehrheit gelten, und eine Conföderation der Dissentirenden nicht statt finden. Allein die veränderte Lage der Reichslande hat eine Itio in partes auch noch weiter nothwendig gemacht, und wenn gleich die alte Form stehen geblieben ist, so hat doch die Praxis schon einen ausgedehnteren Gebrauch des Theilungsrechtes eingeführt. Seitdem nämlich Oesterreich nicht die einzige europäische Macht, die Reichslande besitzt, geblieben ist, hat sich

mit der Vermehrung der Souverains, die Reichslande haben, eine neue politische Partei unter den Reichsständen gebildet, die ein nicht geringeres eigenthümliches Interesse, als die neue Religionspartei, hat. Da jede souveraine Macht, die in der Verbindung mit dem Reiche steht, der natürlichen Politik nach, sich nur da an das Reichsinteresse anschließen kann, wo hinter demselben kein Hausinteresse einer andern Macht versteckt ist, und wo es dem eigenen Hausinteresse nicht entgegen läuft, so findet sie sich im entgegengesetzten Falle von selbst veranlaßt, eine Separatmeinung zu äußern, und sich mit den beitretenden Mitständen als Bundsgenossen zu vereinigen, das heißt mit andern Worten, in solchen Fällen, wo das Interesse der mit dem Reiche verbundenen Mächte mit einander in Collision kommt, von der Itio in partes Gebrauch zu machen. Ein interessantes Beispiel dieser Art gibt die Verbindung der neutralen Reichsstände im nördlichen Deutschlande, während des letztern Krieges, in welchem, bei der getheilten Meinung Oesterreichs und Preußens über die Fortsetzung des Reichskriegs, eine Itio in partes,

nicht der Religions- sondern der politischen Parteien, oder der polnischen Constitution gemäß, eine Auflösung der Reichsverbindung in Conföderationen erfolgte; ein Ereigniß, das in ähnlichen Fällen unausbleiblich wieder eintreten muß, und die Zweckmäßigkeit eines allianzmäßigen Staatenbundes für das jetzige Deutschland bestätigt.

Wie dieser allianzmäßige Staatenbund sonst beschaffen seyn müsse, das ergibt sich aus demjenigen, was oben im dritten Kapitel von der Natur eines freien Staatenbundes angeführt worden. Es ist demselben so wenig die Regel der Stimmenmehrheit in den Hauptangelegenheiten, als ein Oberherr an der Spitze desselben, und ein dem dirigirenden Fürsten beigelegtes Ratifikationsrecht angemessen. Das Veto desselben steht in einem allianzmäßigen Staatenbunde, in welchem ein Theilungs- und Conföderationsrecht eben so wohl der politischen als der Religionsparteien vorkommt, und der Lage nach vorkommen muß, in offenbarem Widerspruche. Dem dirigirenden Fürsten

hier ein Vato beilegen, hieße eben so viel, als ihm das Recht geben, die ihm entgegengesetzte politische Partei constitutionsmäßig unterdrücken, und alles nach dem alleinigen Interesse seiner Partei entscheiden zu können, wo nur das Uebergewicht der Macht eine Meinung halten und geltend machen kann. Gesetzt einer der freien Reichsfürsten von einer mittleren Macht stände durch eine auf ihm gefallene Wahl an der Spitze der Reichsangelegenheiten, und versuchte es, den Schluß der europäischen und deutschen Mächte durch ein Veto zu verwerfen, wer wird da erwarten, daß die letztern ihre gesammte Meinung der Meinung des dirigirenden Fürsten unterwerfen werden? Wie viel weniger aber wird dies zu hoffen seyn, wenn der dirigirende Fürst einer der europäischen Monarchen ist, von dem sich annehmen läßt, daß bei ihm ein Hausinteresse, das heißt das Interesse einer politischen Partei, auf die Entschließung den stärksten Einfluß hat. Wenn man sich einmal den Fall denkt, daß Preußen, durch die nun überwiegenden Stimmen der protestantischen Kurfürsten, die Leitung der Reichsangelegenheiten bekäme, sollte da wohl

Oesterreich ein Ratifikationsrecht des dirigirenden Fürsten anerkennen, und nach dem Willen des letztern, aber gegen sein eigenes Interesse, an einem Reichskriege Theil nehmen, und ihn so lange mit großer Aufopferung und Gefahr fortsetzen, bis der dirigirende Fürst den Frieden einzuleiten gut fände? Der alten Form nach müßte man einen solchen Gehorsam freilich erwarten, aber nicht nach der ersten Maxime der Staatsklugheit. Daß auch selbst das Oberhaupt des Reichs den Werth der alten Form gehörig würdige, und nach den vorkommenden Umständen Reichs- und Hausinteresse unterscheide, und in der Unterordnung des erstern unter das letztere, sich Handlungen erlaube, die bei andern als ein Ungehorsam gegen das Reichsoberhaupt vorgestellt werden wollen, scheint aus verschiedenen Vorfällen gefolgert werden zu können. Als der Friedenscongreß zu Rastadt eröffnet wurde, da hatte dieser, der Form nach, mit der Abtretung des linken Rheinufers auch die Räumung der wichtigen Festung Mainz zu beschließen. Wenn aber, ohne hierauf zu warten, die Oesterreichischen Truppen, nach dem Inhalte des Friedens zu Campo

Formio abzogen, so war die Frage, ob sie der Souverain der Oesterreichischen Monarchie oder der Erzherzog von Oesterreich und König von Böhmen zurückrief. Der erstere konnte unstreitig seine Truppen zurückziehen, aber nicht der letztere, der erst den Abschluß des Reichsfriedens abwarten mußte. Zog sie also der letztere zurück, so wäre nach der Meinung einer gewissen Partey, die Zurückberufung, der Form nach, der Reichspflicht entgegen, ein offenbarer Ungehorsam des Erzherzogs gegen das Oberhaupt gewesen.

Für die Besitzer der gemeinen Reichslande bleibt, wenn sie an dem allianzmäßigen Staatenbunde Theil nehmen wollen, kein anderer Ausweg, als sich untereinander so zu verbinden, daß ihre Associationen deutsche Mächte vorstellen und so Glieder dieses Staatenbundes seyn können. Man trift bereits in Deutschland unter den Besitzern der Reichslande zwei Arten von Associationen an, die in Hinsicht auf den angeführten Zweck zu beurtheilen sind. Die eine Art von Verbindung ist nach dem Bedürfniß einzelner Klassen und zum Behuf der Standesvorzüge, die andere Art, ohne Rücksicht auf diesen

speciellen Zweck, nach dem allgemeinen Bedürfniß der nachbarlichen Reichslande gemacht.

Zu der erstern Art von Verbindung gehören die vormaligen und jetzigen Vereine der Geistlichen, der Städte, der Grafen und der Ritter des Reichs. Außer dem Städtebunde, der im dreizehnten Jahrhunderte im nördlichen Deutschlande entstand, war keiner dieser Vereine eine bewaffnete Macht, und daher auch zu dem angegebenen Zweck nicht tauglich. Sie sind sogar demselben, und durch die Opposition, die sie gegen die mächtigen Reichsfürsten formiren, hinderlich. Unter dem Schutze des Reichsoberhauptes, das dergleichen Associationen als nützliche Schranken gegen bie Vergrößerung der letztern begünstigte, haben sie lange Gedeihen und Bestand gehabt, und jede Klasse der Verbundenen hat mit Hülfe derselben ihre Standesvorrechte besser behauptet, als es sonst möglich gewesen wäre. Dagegen sind aber auch diese Vereine eine der vornehmsten Ursachen von der fortdauernden Zerstückelung der Reichslande, von der daraus erwachsenen Schwäche des Reichs und von dem vielfachen Unglücke, welches das west-

liche Deutschland in dem französischen Kriege getroffen hat, geworden. In dem Kampfe der großen Mächte sind diese Länder der Schauplatz der Verwüstung, und am Ausgange gar oft das Ausgleichungsopfer geworden. Am ersten fiel der Städtebund, der durch seine Macht alle Reichsfürsten gegen sich aufbrachte, und auf keinem dauerhaften Grund gebauet war. Der Rest dreier Hanseestädte erhält nur noch das Andenken dieses vormals mächtigen Bundes. Der Verein der Reichsstädte, der die Behauptung der Reichsfreiheiten zum Ziele hatte, ist nur langsam geschwächt, aber seit dem Lüneviller Frieden bis auf einen geringen Rest, bis auf ein Neuntel seiner Glieder herabgekommen. Die Geistlichkeit, welche die Hoheit der Fürsten untergrub, aber an einem auswärtigen, so wie an dem einheimischen Oberhaupte eine Stütze hatte, hielt sich lange und fiel erst nach wiederholten Stürmen, im Anfang des sechszehnten, in der Mitte des siebenzehnten, und am Ausgange des achtzehnten Jahrhunderts. Von der vormaligen bedeutenden Macht dieses Vereins hat der Lüneviller Friede nur geringe Ruinen übrig gelassen.

Durch den Fall der Geistlichkeit und der Städte des Reichs, als Besitzer von Reichslanden, ist das größte Hinderniß, Deutschlands Macht, dem Bedürfniß der Zeit und seiner Lage gemäß, mehr zu concentriren, gehoben worden. Die noch übrigen erblichen Reichslande der dritten Klasse, die kleinern Fürstenthümer, Grafschaften und Güter sind demselben weniger hinderlich; und wenn sie sich nicht selbst schaden wollen, so sind sie bei dem jetzigen Uebergewicht der deutschen Mächte, und bei der Einschließung Oesterreichs durch selbige genöthigt, die bisherigen Associationen zwar nicht aufzugeben, aber doch durch eine engere Anschließung an die deutschen Mächte in ihrer Nachbarschaft, durch Benutzung der Kreisbunde, neue Maaßregeln zu ergreifen.

Sechstes Kapitel.

Kreisbunde der Besitzer der kleinern Reichslande mit den deutschen Mächten.

Für kleinere Reichslande ist keine Verbindung nützlicher, als diejenige, welche durch das Interesse der Nachbarschaft und der Zusammengrenzung entspringt. Denn zusammenliegende Lande können sich durch wechselseitigen Schutz in der Gefahr, und durch wechselseitige Theilnahme an Landespolizeigesetzen und Anstalten am beßten unterstützen. Auch ist dieser Vortheil in Deutschland nicht verkannt. Als der unselige Geist der Fehden herrschte, da fühlten die kleinern Reichsherrschaften eines ganzen Bezirks das Bedürfniß, des gemeinsamen Schutzes wegen, zusammen zu treten gar wohl, wovon der Schwäbische Bund ein ausgezeichnetes Beispiel

ist; und als in der Folge eine Vertheilung des Reichs in Kreise gemacht wurde, um die Exekution gegen Widerspenstige gehörig vollziehen zu können, so bildeten sich aus mehreren derselben Kreisbunde, die gemeinsame Polizeianstalten trafen. Der Schwäbische Kreis zeichnet sich hierunter am meisten aus. Diese Kreisbunde hätten eine vollkommnere Ausbildung verdient, und sie möchten solche auch erhalten haben, wenn nicht theils die Associationen der verschiedenen Klassen der Stände und Glieder, der Grafen, Ritter und Städte solche durchkreuzt, theils die Kreisglieder das nützliche Verhältniß der Schwächern zu den Mächtigeren richtig zu finden gewußt, und nicht eine durchgängige Gleichheit mit Eifersucht verlangt hätten. Gegenwärtig fällt das erstere Hinderniß schon um vieles weg, und die Verbesserung des letztern Verhältnisses läßt sich nach der veränderten Lage der Dinge leichter hoffen. Nachdem die Anzahl der schwächern Reichsglieder seit dem Lüneviller Frieden auffallend vermindert worden, und überall deutsche Mächte unter ihnen liegen, so fällt der Gedanke an einen Kreisbund, worin alle gleiche

Rechte ausüben, von selbst weg. Die Besitzer der kleinern Reichslande müssen es fühlen, daß sie in dieser Lage weit mehr als sonst in das Gedränge kommen, und doch von dem Oberhaupte des Reichs weit weniger Schutz zu hoffen haben, daß sie also für sich keine bessere Maaßregeln wählen können, als sich an die mächtigern Reichsfürsten als ihre Beschützer, aber auf eine solche Weise anzuschließen, daß dieser Schutz ihren Freiheiten nicht zu gefährlich wird. Wenn sie mit dieser Vorsicht an die benachbarten großen Reichsfürsten sich anschließen, so können sie für sich den erheblichen Vortheil der guten Nachbarschaft gewinnen und sich selbst dem ganzen Reiche nützlicher machen, als es unter den vorigen Umständen möglich war. Das Problem, eine so vortheilhafte und zugleich der Freiheit unschädliche Lage für die Besitzer der kleinern Reichslande zu finden, scheint durch eine zweckmäßige Ausbildung der schon vorhandenen Kreisbunde noch allein aufgelöset werden zu können. Zu einer solchen Ausbildung wird vornehmlich eine bessere Eintheilung und Direktion der Kreise erfordert.

Als man zuerst die Kreiseintheilung machte, sah man dahin, daß die mächtigen Reichsstände, die Kurfürsten, von den kleinern Reichslanden geschieden blieben, welche Maxime in mancher Hinsicht nützlich ist, und bei einer Revision der Kreisverfassung alle Rücksicht verdient. Ihr zufolge bilden die vier größten Reichsfürsten, Pfalzbaiern, Oesterreich, Sachsen und Brandenburg, sehr schicklich jeder einen Reichskreis, wozu nur noch erforderlich wird, daß der Obersächsische Kreis in zwei geschieden, und jedem der vier Kreise alle solche zusammenliegende Lande, die jedes dieser Fürstenhäuser besitzt, zusammengeschlagen, alle übrige an den Grenzen liegende fremde Lande aber davon geschieden werden. Solchem nach wird

1, der Oesterreichische Kreis durch die Erwerbungen Oesterreichs im Baiertschen erweitert.

2. Der Baierische Kreis, der an den Oesterreichischen einen Theil abgibt, gewinnt dagegen einen Theil von Schwaben, auch könnte ihm noch Eichstädt in Franken, des bessern Arrondissements wegen, beigelegt werden.

3. Der Obersächsische Kreis wäre bloß auf die Besitzungen des Hauses Sachsen einzuschränken, und ihm zu dem Ende noch Henneberg vom Fränkischen beizulegen.

4. Der Brandenburgische Kreis wäre durch die übrigen Theile des Obersächsischen Kreises neu zu bilden.

Aus den übrigen Reichslanden, die zusammen die kleinere Hälfte Deutschlands ausmachen, ließen sich vier Kreisbunde bilden, in welchen fast alle Besitzer kleiner Reichslande begriffen, und, außer Brandenburg und Pfalzbaiern, mit den übrigen großen Reichsfürsten in ein Schutzbündniß gezogen werden könnten.

1. Niedersachsen, wozu die kleinen Reichslande an der Gränze, Schwarzburg, Stolberg und Anhalt, die sonst zum Obersächsischen gehörten, und den Saalkreis mit Niedersachsen im Zusammenhang brächten, imgleichen das ehedem zum Kurkreise gerechnete Eichsfeld und Erfurt, gezogen werden sollte.

2. Westphalen müßte das Herzogthum Westphalen und die übrigen Stücke des vormaligen Kurkreises bis an die Lahn in sich fassen.

3. Franken könnte durch den Rest des Oberrheinischen Kreises bis an die Lahn erweitert werden, wodurch es mit seinen alten Grenzen die vorigen Bestandtheile, das östliche und das rheinische Franken in sich faßte.

4. Schwaben verlöre auf der östlichen Seite an Baiern, gewönne aber wieder ein Stück von dem vormaligen Kurkreise, so weit die Badenschen Besitzungen gingen.

Das Zusammenziehen der kleinern Reichslande rechtfertigt sich als zweckmäßig von selbst; ob aber die Vereinigung des gebliebenen Stückes vom Oberrheinischen Kreise mit dem Fränkischen von Nutzen, und ob es nicht besser sey, jenen Rest als einen eigenen Kreis beizubehalten, kann billig gefragt werden, da die erste Bestimmung der Kreise die Exekution der reichsgerichtlichen Urtel eine solche Zusammenschlagung dieses Stücks mit dem Fränkischen Kreise nicht erfordert, und der geographische Vortheil, das alte Franken wieder herzustellen, dazu nicht erheblich genug ist. Allein dieser Einwand kann gegen die angerathene Vereinigung nur alsdann in Betracht kommen, wenn der Zweck der Kreise auf

eine

eine bloße Eintheilung des Reichs zum Behuf der Exekution eingeschränkt bleiben soll; wenn aber darin der Vortheil eines Bundes, den die Stelle eines oben beschriebenen freien Reichs gewährt, gesucht wird, so kann diese Vereinigung selbst für nothwendig gehalten werden. Denn die Gemeinschaft des Schutzes und der Landespolizei, welche durch einen Kreisbund erreicht werden soll, kann nur bei einer hinlänglichen Ausdehnung des Gebiets der Verbündeten nützlich werden. Und in den Rheingegenden würde es vor andern zweckwidrig seyn, ohne Noth schwache Kreise zu bilden, da sie daselbst eine Schutzwehre an den gefährlichsten Gränzen des Reichs werden müssen. Wird der Rest des Oberrheinischen Kreises ein eigener Kreis, so kann er als der Vorliegende im Vertheidigungsfalle unmöglich das leisten, was er, mit dem Fränkischen verbunden, leisten könnte. Außerdem muß den Besitzern der kleinern Reichslande sehr daran gelegen seyn, daß sie als Glieder des Kreisbundes nicht zu wenig zahlreich sind, weil gerade ihre größere Anzahl ihr Ansehn und Einfluß bei den Kreisverhandlungen heben, und zur

Erhaltung ihrer Freiheiten dienen kann. Sie befinden sich als Kreisstände in einem ähnlichen Falle mit den Landständen, wovon manche den Ländertheilungen entgegen waren, weil sie dadurch eine Schwächung ihres Standes und landschaftlichen Körpers mit Grunde fürchteten. Dazu kömmt noch ein anderer Grund, das Zusammenschlagen des östlichen und des rheinischen Frankens zu wünschen, der von dem Direktorium hergenommen ist.

Die Rittergüter des Reichs haben zu ihrem eigenen Schaden und zum Nachtheil des Ganzen, mit den Kreisen bisher in keiner Verbindung gestanden. Diese Absonderung muß aufhören, wenn der Vortheil der Kreisbunde nicht zu sehr verlieren soll. Am schicklichsten nehmen ihre Korporationen, die Kantone und Orte, eine Stelle in den Kreisen ein.

Das Direktorium in den Kreisbünden muß einfach und kraftvoll seyn, wenn es nicht durch eine Zusammensetzung und Ungleichheit der Kräfte, zu Streitigkeiten Anlaß geben soll, die den Nutzen des Kreisbundes ganz schwächen müssen. Als in den sogenannten sechs alten

Kreisen Direktoren oder kreisausschreibende Fürsten ernannt wurden, nahm man auf die mächtigeren Kreisglieder, zugleich aber auch auf den Unterschied des weltlichen und geistlichen Standes oder der Religion, Rücksicht. So vortheilhaft diese Maxime bei dem erstern Stücke war, so nachtheilig, wenn gleich damals gewissermaßen nothwendig, war sie bei dem letztern; denn es sind unter den an Macht, Würde und Religion so ungleichen Kreisdirektoren, und bei einer nicht genauen Bestimmung der Direktion, vielfache, den Kreisen nachtheilige, Zwistigkeiten entstanden, die sich, da die Sache im Grunde gleich im Zuschnitte verdorben war, nicht leicht heben ließen. Gegenwärtig ist ein Zeitpunkt vorhanden, wo man diesen Gebrechen leicht abhelfen kann. Denn da die Klasse der geistlichen Fürsten aufgehört hat, so fällt auch ein Direktorium derselben in den Kreisen von selbst weg, und es ergibt sich sogleich eine sehr einfache Einrichtung für das Kreisdirektorium, wenn nur die Direktorialgerechtsame der geistlichen Fürsten für erloschen erklärt worden. Solchergestalt hätte das Direktorium in Schwaben, Würtemberg, in dem

erweiterten Franken, Brandenburg-Anspach, in Westphalen, Cleve; in Niedersachsen bliebe Magdeburg mit Braunschweig. Bei dieser Einrichtung würde Brandenburg in drei zusammenliegenden Kreisen das Direktorium führen, und dieser Umstand ist noch ein Grund mehr, die Erweiterung des Fränkischen Kreises durch das gebliebene Stück vom oberrheinischen zu wünschen. Denn um ein kraftvolles und schützendes Direktorium zu haben, könnte man unter den vorwaltenden Umständen keine andere Macht als Preußen-Brandenburg finden, und um unter den Kreisen selbst eine ihnen nützliche Korrespondenz zu bewirken, ist kein besseres Mittel auszusinnen, als ein Direktorium in den gedachten drei Kreisen in den Händen einer einzigen und so ansehnlichen Macht, da sie nicht allein diese drei Kreise zu nützlichen Vereinigungen leiten, sondern auch durch die Angränzung an Schwaben und Baiern und auf der andern Seite an Sachsen, bei diesen Kreisen die Annahme gemeinschaftlicher Maaßregeln am beßten bewirken könnte. Wenn Deutschland jemals wieder zu gleichen Anordnungen und Maßregeln, die das allgemeine

Wohl erfordert, kommen soll, so ist der angegebene Weg, solche durch die Korrespondenz der Kreise allgemein zu machen, dazu noch das einzige vorhandene Mittel.

Das einfache Direktorium, wie es eben beschrieben ist, verdient unstreitig vor jeder andern Einrichtung den Vorzug. Ob aber die übrigen großen Reichsfürsten, zumal solche, welche mit ihren Landen am linken Rheinufer einen Antheil am Kreisdirektorium verlohren haben, diese Anordnung gern sehen, ob sie nicht eine Theilnahme an den Kreisdirektorialgerechtsamen fordern werden, das ist eine andere Frage. Wenn diesen Forderungen und Wünschen ein Genüge geleistet werden muß, so ist dabei der Wunsch des deutschen Patrioten, daß doch wenigstens die Irrungen unter den konkurrirenden Kreisdirektoren, durch eine gute Einrichtung vermieden werden mögen. Dies könnte ohne Zweifel nicht besser geschehen, als wenn dem Kreisdirektor die konkurrirenden als Kondirektoren zugeordnet würden, und zwar, da es in den drei rheinischen Kreisen noch katholische Kreisstände unter den Besitzern der kleinern Reichslande gibt, ein ka-

tholischer und ein evangelischer Kondirektor. Diese an sich zweckmäßige Gleichheit unter den Kondirektoren, die eben sowohl mithelfende als kontrollirende Fürsten des mächtigeren Kreisdirektors würden, verschaffte auch noch den Vortheil, daß nicht bloß die Reichsfürsten, die Direktorialgerechtsame durch Abtretung des linken Rheinufers verlohren haben, einen Ersatz erhielten, sondern daß auch alle Kurfürsten an dem Direktorium der Kreise auf eine nützliche Weise Theil nehmen könnten. Nach diesem Plane würden nämlich die Kreisbünde folgendes Direktorium erhalten können:

1. Schwaben, Kreisdirektor Würtemberg; Kondirektoren evangelischer Seits Baaden, katholischer Seits Baiern.

2. Franken, Kreisdirektor Brandenburg-Anspach; Kondirektoren evangelischer Seits Hessenkassel, katholischer Seits Baiern, mit dem geistlichen Kurstaate, von einer Regierung zur andern alternirend.

3. Westphalen, Kreisdirektor Brandenburg Kleve, Kondirektoren evangelischer Seits Braunschweig für Osnabrügge, katholischer Seits Baiern für Berg.

Nach diesem Plane erhielte Pfalzbaiern noch einen mehrern Antheil an dem Kreisdirektorium, als vorhin, und nähme so an allen Angelegenheiten der drei Rheinischen Kreisbünde Theil; zu diesem Endzwecke aber müßten die in Schwaben von Pfalzbaiern gewonnenen Länder mit diesem Kreise verbunden bleiben. Pfalzbaiern würde bei dieser Anordnung gleichfalls durch die Vereinigung des Restes vom Oberrhein mit Franken gewinnen. Da hierbei Hannover ein neues evangelisches Kondirektorium in Westphalen erhielte, so könnte es auch um so eher die Verbesserung der Kreisdirektion in Niedersachsen durch Aufhebung des Alternationsrechtes zwischen Magdeburg und Bremen zugeben, welches Abwechselungsrecht von einem Kreistage zum andern nur Ursache werden muß, daß ein Kreistag in Niedersachsen entweder gar nicht gehalten, oder der veranstaltete nie geendigt wird, wofern nicht Magdeburg sein Direktorium verlieren will, welches nicht zu erwarten steht; auch würde auf eine nicht gut zu vereinbarende Weise, das Direktorium und Kondirektorium in einem einzigen Fürstenhause vereinigt, und der

nützliche Zusammenhang des Kreisdirektoriums mit dem Westphälischen und Fränkischen, auch dem neu vorgeschlagenen Brandenburgischen Kreise, auf eine nachtheilige Weise zerrissen werden. Soll dieser Nachtheil vermieden werden und sollen die Kreistage in Niedersachsen statt finden, so ist es nöthig, das Kreisdirektorium bei Magdeburg bleibend zu machen, und dagegen wegen des Alternationsrechtes für Bremen dem Hause Braunschweig ein Kondirektorium in Westphalen als Entschädigung zu geben, welches dasselbe in den Stand setzt, eben so gut in Westphalen als in Niedersachsen durch ein Kondirektorium sein Interesse zu besorgen.

Das Verhältniß, in welchem der Kreisdirektor gegen die Kondirektoren steht, bedarf in den drei rheinischen Kreisen eine genaue Bestimmung, um alle Kollisionen zu verhüten. Dies Verhältniß ist in Niedersachsen schon bestimmt, und die Verfassung in demselben braucht nur für die übrigen Kreise kopirt zu werden. Alle drei Theilnehmer an der Leitung der Kreisgeschäfte in denselben sind demnach kreisausschreibende Fürsten, aber der erste derselben, als der Kreis-

direktor, führte auf den Kreistagen das eigentliche Direktorium. In Ansehung der Kommissionen und Exekutionen, die ihnen vom Reichsgerichte aufgetragen werden, könnte das unten auszuführende gelten.

Die Angelegenheiten des Kreises würden durch den Zweck des Vereins, der ausgedehnt und eingeschränkt seyn könnte, und der von dem Willen und Beschlusse der Kreisstände abhinge, bestimmt werden. Auch würde der ganze Kreis das Nähere der Verfassung festzusetzen haben. Ueberhaupt würde aber die Regel gelten können, daß die Kondirektoren mit dem Direktor in allen wichtigen Angelegenheiten gemeinschaftlich handeln.

Siebentes Kapitel.

Die Kriegs- und Lehnsverfassung in den vier Kreisbünden.

Die größten Gebrechen der Reichsverfassung zeigen sich gerade in dem wichtigsten Stücke derselben, in dem Reichskriegswesen, das den Bedürfnissen der jetzigen Zeiten gar nicht entspricht. Ein Hauptfehler ist der Mangel der Concentrirung der Streitkräfte bei der Vielheit der Herrschaften, und außerdem die unvortheilhafte Benutzung des Beitrags der kleineren Reichslande zur Vertheidigung des Reichs. Der erste Fehler, der in der Entgegenstellung der Reichsmacht gegen die Französische allemal eine große Schwäche nach sich zieht, und das eigentliche Maaß der Stärke um vieles herabsetzt, läßt sich nicht heben, und macht daher die Vermeidung eines Reichskriegs zu einer nothwendigen Maxime. In dieser Hinsicht ist es für das Reich ein großer

Gewinn, daß Oesterreich, nachdem es seine Besitzungen am Rhein, erst Elsaß, dann Burgund und Breisgau, aus welchen sich in der That alle Reichskriege entspannen, abgetreten hat, einen Reichskrieg zu veranstalten, keine nahe Veranlassung mehr hat, und daß die übrigen deutschen Mächte in den Rheingegenden den Ruhestand vorzuziehen alle Ursache haben. Inzwischen muß doch auf den unverhoften Fall eines durch Eroberungsbegierde der Französischen Regierung veranlaßten Vertheidigungskrieges Bedacht genommen werden. Die Kreisbünde müssen dabei ihren Schutz in sich selbst suchen, da eine Hülfe von Oesterreich, der Erfahrung nach, selbst unter den vorigen Umständen, unzulänglich geblieben ist, und in der Folge nach dem veränderten Interesse dieser Macht, auch nur mit Mühe erhalten werden möchte. Einen bessern Schutz als sie vorhin in sich selbst fanden, erhalten sie schon dadurch, daß die freien Reichsfürsten, die zu ihnen gehören, mächtiger geworden, und bei der vorgeschlagenen Organisation der rheinischen Kreise, sich einander besser unterstützen können. Zur Deckung des Oberrheins hat Pfalzbaiern

mit Würtemberg und Baden eine Kriegsmacht, und den Mittel- und Niederrhein schützt Preußen-Brandenburg, von Hannover und Hessen unterstützt: nur fehlet dazu noch die bessere Benutzung der Kreishülfe, welche die Besitzer der kleinen Reichslande leisten können. Aus dem Beitrage derselben könnte eine Kriegsmacht geschaffen werden, welche größer als die Pfalzbaierische ist, oder seyn kann, die aber bei der bisherigen fehlerhaften Verwendung, für den Schutz Deutschlands größtentheils verloren gegangen ist. Mit den Kontingenten der kleinern Reichsstände ließ sich nie viel ausrichten, ohnedies erlitten sie durch Desertion gar bald großen Abgang, und die Reluitionsgelder, welche einige bezahlten, kamen im Grunde eher der Oesterreichischen Macht, als dem Reiche und den rheinischen Kreisen zu gut. Am fühlbarsten wird dies, wenn der Souverain der Oesterreichischen Monarchie das Interesse der letztern von dem Interesse des deutschen Reichs, wie es im letztern Kriege vorkam, abzusondern sich veranlaßt findet. Wo bleibt da eine Reichsarmee zum Schutz des Reichs, wenn die Oesterreichischen

Truppen für das Interesse des letztern mitten im Reichskriege zu fechten aufhören? Wahrscheinlich werden die Besitzer der kleinern Reichslande, nach den veränderten Umständen, nicht so bald wieder in den Fall kommen, sich durch Truppen einer fremden Macht schützen lassen zu müssen, in welcher Lage sie freie Hand behalten, eine Einrichtung zu treffen, wodurch sie sich den nöthigen Schutz selbst zu geben, oder doch im Nothfalle gegen Subsidien fremde Truppen zu Hülfe zu nehmen im Stande sind.

Jedem Kreisbunde muß es billig überlassen bleiben sich in einen angemessenen Wehrstand zu setzen; indeß dürften doch dabei folgende Maximen nicht außer Acht zu lassen seyn:

1. Jeder Kreisbund sucht sich so viel als möglich so einzurichten, daß er eine Macht hat, die der Macht eines der größern freien Reichsfürsten gleich kommt, und den Kreisbund in den Stand setzt, eine demselben gleiche Rolle zu spielen, also Krieg und Frieden in gleicher Art zu beschließen. Daß sie dazu befugt sind, beweisen die Handlungen der vorliegenden Kreise von mehr als einem Jahrhundert; auch werden sie

durch Beschickung mit Gesandten von fremden Mächten ebenfalls schon als eine Macht anerkannt. Wenn die Kreisbünde sich in einen hinlänglich wehrhaften Stand setzen, so werden sie gegen ihr Interesse zur Theilnahme an einem Reichskriege nicht mehr gezwungen werden können, welches für den Ruhestand des Reichs von den wichtigsten Folgen ist, weil dadurch ein Reichskrieg fast unmöglich gemacht wird. Durch eine Association der drei rheinischen Bünde kann außerdem dieser Vortheil noch mehr befestigt werden. Diesem Zwecke ist es ferner angemessen

2. daß jeder Kreisbund die Streitkräfte, die er in seinen Gliedern findet, nur für sich benutzt, folglich nur den einheimischen großen Reichsfürsten, deren Truppen für ihn eine Schutzwehr werden müssen, die Werbung verstattet, und solche andern Reichsfürsten, vorzüglich den associirten Kreisbünden, nur alsdann erlaubt, wenn sie den erstern keinen Abbruch thut.

3. Zur Kreisvertheidigung muß jedes Kreisglied nach seinem Vermögen auf eine angemessene Weise beitragen. Die großen Reichsfürsten, vornemlich die kreisausschreibenden Fürsten, stellen

allein Kontingente, die vereinigt, und so weit es seyn kann, für das Kreisgebiet, fechten. Die schwächern Kreisglieder liefern dagegen verhältnißmäßig Rekruten und Geld zur Ergänzung und Verpflegung der Kreistruppen. So lange der Abgang der Truppen nicht durch sichere Leute in der Nähe ersetzt werden kann, sondern aus dem östlichen Deutschlande weit hergehohlt werden muß, wobei eine große Kostenlast, die Gefahr der Desertion und ein Aufenthalt vorkommen, fällt die Vertheidigung der Rheinländer sehr beschwerlich und ist fast nicht möglich; daher es nothwendig wird, die Hülfsquellen zum Ersatz der abgegangenen Mannschaft an Ort und Stelle zu eröfnen.

Die den Reichsstädten zugestandene Neutralität kann nur auf die Reichskriege mit Frankreich gehen. Den Kreisbünden kann sie in der Landesvertheidigung sehr nachtheilig werden, wenn sich der Feind, der Neutralität ungeachtet, unter irgend einem Vorwande der Reichsstädte bemächtigt; und die Neutralität von Nürnberg kann in mehr als einer Hinsicht schaden, wenn Oesterreich solches im Kriege besetzt, welches

durch die Nachbarschaft der Böhmischen Grenze leicht begünstigt wird. Ueberhaupt scheint sich Nürnberg in der gegenwärtigen Lage der Dinge zu einer Reichsrepublik nicht mehr zu qualificiren. Sie liegt weder unter kleinen Reichslanden, welche zu ihrem Flor vornemlich beitragen müssen, noch ist sie an einer der Reichsgrenzen gelegen, wo sie den Verkehr mit dem Auslande erleichtern könnte. In der Mitte von Deutschland, wo sie nach dem Süden Augsburg, nach dem Westen Frankfurt, und nach dem Norden die Hanseeständte vor sich liegen hat, und durch große Mächte, Brandenburg und Baiern, eingeschlossen ist, hat sie keine Aussicht zu einem Flor, vielmehr muß sie in ihrer kränkelnden Lage als Reichsstadt immer noch mehr verfallen. Es ist daher zu verwundern, daß ihr in dem Entschädigungsplane das Glück, eine Landstadt zu werden, nicht zu Theil geworden.

4. Wenn die Kreisbünde Verstärkung brauchen, so müssen sie solche in Associationen unter sich und mit den übrigen Kreisen, imgleichen in Subsidientraktaten mit großen deutschen Mächten, suchen.

Das neue Kriegswesen erinnert hier an das alte, an die Lehnsverfassung. Die erste Frage hiebei ist, wozu das Reichslehnswesen noch nütze? Als Grund der Kriegsdienstpflichtigkeit hat es keinen Nutzen mehr, da solche seit der neuen Kriegseinrichtung und seit der Vertheilung der Kriegslasten auf die Kreise, ohne Rücksicht auf die Vasallenpflicht, aus der Bundes- oder wenn man lieber will, aus der Reichsbürgerpflicht fließt. Soll das Lehnswesen der Grund der Amtspflichten der Herzoge und Grafen seyn, so paßt es gleichfalls nicht, da sich niemand mehr, seit Jahrhunderten, unter einem Herzog und Graf einen Reichsbeamten, sondern einen Fürsten und Landesherrn denkt. Und wo ist der Herr, der sein Land zu Lehn gibt? Die Familie, welche das Reich erblich besaß, und solches als ein Familieneigenthum betrachten konnte, die jedes Ueberbleibsel davon, selbst die Form, als das Ihrige reklamiren dürfte, existirt schon seit einem Jahrtausend nicht mehr. Ihr Erbe ist das ganze Reich, oder der jetzige, unter diesem Namen existirende Reichsstaatenbund geworden, und das Oberhaupt des Reichs, als dirigirender Fürst

des Reichsstaatenbundes, übt die lehnsherrlichen Rechte, nur erst alsdann aus, wenn ihm das Recht dazu durch seine Erwählung gegeben worden, nicht vermöge erb- und eigenthümlichen Rechts. Warum läßt also das Reich noch immer eine Formalität ausüben, die, da sie keine mehrere Pflichten, als in der Bundespflicht liegen, enthalten kann, an sich überflüssig ist, die als eine Antiquität, den jetzigen Zeiten nicht angemessen ist, die freie Reichsfürsten im Widerspruch mit ihren Freiheiten und ihrer Würde, in die Klasse der Dienstpflichtigen setzt, die einem auswärtigen Souverain zur Ausübung anvertraut, den Reichsfürsten in Zeiten, wo die Uebermacht die Auslegerin des Worts Lehnspflicht wird, gefährlich werden kann? Seit Kaiser Karl dem Sechsten hat die feierliche Belehnung der Reichsfürsten durch Ableistung des Vasalleneides aufgehört. Eine Irrung über die Form der Belehnung gab dazu den Anlaß; Joseph der Zweite soll sich schon bereitwillig erklärt haben, mit der bloßen Ableistung des Vasalleneides zufrieden zu seyn. Ob die nachherigen Kriegszeiten die Wiederherstellung der Investitur verhin-

dert haben, oder ob die Reichsfürsten an dem Nutzen derselben gezweifelt haben, bleibt ungewiß. Als einem der großen Reichsfürsten sein Minister das Erforderniß der für Belehnung gehaltenen Lehnsmuthung vorstellte, gab er ihm zur Resolution: Festina lente; eine Aeußerung, die vermuthlich die Gesinnung aller übrigen freien Reichsfürsten über diesen Gegenstand ausdrückt, und das Unterbleiben der Belehnung erklären kann.

In der That kann man wohl das Reichslehnwesen gegenwärtig in jeder Hinsicht eine Antiquität nennen, und die Aufhebung dieser veralterten Form unter die billigen Wünsche bei der Verbesserung der Reichskonstitution setzen. Nur in Hinsicht auf die Gefälle, die der fortdauernde Lehnsnexus dem kaiserlichen Fiscus bringt, und die mit zum Unterhalt eines der Reichsgerichte verwandt werden, findet dabei billig eine Beschränkung statt. Würde gleich das Lehnswesen selbst aufgehoben, so wäre es doch billig, daß der Ausfall dieser Gefälle anderweitig gedeckt würde. Es scheint ein schicklicher Ausweg hierbei dieser zu seyn, daß denjenigen Reichsglie-

dern, bei welchen sich der Besitz der Belehnung erhalten hat, die Allodifikation gegen ein jährliches Quantum, das für die Reichsjustizpflege verwandt werden könnte, zugestanden wird. Das freie Erbrecht in den Reichslanden würde davon eine natürliche und nützliche Folge seyn, weil sie viele zu besorgende Erbstreitigkeiten in Successionsfällen verhüten könnte.

Achtes Kapitel.

Die Justizpflege in den vier Kreisbünden.

In den vier Kreisbünden muß die Rechtspflege nach dem Unterschiede der Landesunterthanen und der Landesherren, billig abgesondert betrachtet werden, da jede viel Eigenthümliches hat, und eine besondere Einrichtung erfordert.

I. Gerichte für die Landesunterthanen.

Die Landesunterthanen sind der Gerichtsbarkeit der Fürsten und übrigen Besitzer der Reichslande als ihrer Landesherren unterworfen, und zwar in Kriminalfällen ohne Einschränkung; in Civilfällen hingegen können sie aus den nicht eximirten Landen, in erheblichen Fällen an das Reichsgericht appelliren. Diese Einrichtung ist sehr zweckmäßig, da die kleinen Lande weder die

Kosten zu einem ansehnlichen Obergericht bestreiten, noch bei der Nähe des Richters unter den Parteien die erforderliche Verdachtlosigkeit verschaffen können; die Reichsstaaten aber nicht allein die oberste Jurisdiktion ohne Nachtheil auszuüben im Stande sind, sondern billig auch das Recht dazu haben müssen.

Nachdem die kleinern Reichslande zum Theil nach und nach in Reichsstaaten vereinigt worden, hat das Bedürfniß eines Reichsgerichts für die oberste Jurisdiktion über Landesunterthanen immer abnehmen müssen, und seit dem Lüneviller Frieden wird es so verringert, daß nur noch die kleinere Hälfte der in den vier Kreisbünden gelegenen Reichslande ein gemeinschaftliches Appellationsgericht nöthig hat. Aus diesen Landen ist bisher, nach freier Wahl der Appellanten, an zwei Reichsgerichte appellirt worden, welche Einrichtung der appellirenden Partei vortheilhaft war. Da aber der Reichshofrath für die Rheinischen und Niedersächsischen Lande viel zu entlegen war, und das Kammergericht die angebrachten Processe nicht alle abmachen konnte, so blieb diese Rechtspflege für die Landesuntertha-

nen theils beschwerlich theils unzureichend, und wird es auch bleiben, wenn die beiden Reichsgerichte in ihrer bisherigen Gestalt fortdauern. Diesem Gebrechen könnte man bei der jetzigen Revision der Reichsverfassung, ohne große Schwierichkeit abhelfen, wenn man nur das Reichskammergericht, mit Absonderung aller Fürstensachen, bloß auf die Appellationssachen der Landesunterthanen einschränkte, und dagegen den Reichshofrath bloß für Fürstensachen bestimmte. Durch diesen Umtausch würden die Gerichte, wovon nur jedes sein besonderes Fach, sein eigenes Recht und Prozeßform hätte, und mit ihnen die Reichsstände gewinnen, welche die Unterhaltung des Reichskammergerichts als eines obersten Appellationsgerichts, den Besitzern der kleinern Reichslande, deren gemeinschaftliches Obertribunal es vorstellt, fast ganz, mit der Ernennung der Assessoren, überlassen könnten. Da die Fürsten der von der Reichsgerichtsbarkeit eximirten Reichslande für ihre eigenen Unterthanen Obertribunäle unterhalten, und von einem Reichsappellationsgerichte eben so wenig als von einem ausländischen Gerichte Nutzen haben, so muß

man ohnedies erwarten, daß sie, auf die Unbilligkeit doppelter Lasten aufmerksam geworden, gegen die Fortzahlung der Kammerzieler mit der Zeit abgeneigt werden, und durch Einbehaltung derselben solches in eine misliche Lage versetzen. Wenn dagegen die Last der Kammerzieler für das gemeinschaftliche Reichsappellationsgericht bloß auf solche Lande gelegt wird, welche davon Vortheil haben, so läßt sich weder eine gegründete noch eine wirksame Weigerung befürchten; und wenn eben diese Interessenten die Assessoren ernennen, so sind sie im Stande, der Verfassung und Gewohnheiten der Rheingegenden kundige Subjekte zu wählen, zu denen sie daher mehr Zutrauen fassen können, als gegen solche, die aus den Landen der vier großen deutschen Mächten ernannt werden, und dort gleichsam als Ausländer zu betrachten sind.

Gegen den gethanen Vorschlag möchte aber folgendes eingewendet werden:

1. Daß die Reichsstände durch Einschränkung des Reichskammergerichts auf ein bloßes Appellationsgericht für die Unterthanen, sich selbst das Gericht für die Fürstensachen nehmen, und

durch Ueberlassung derselben an die Besitzer der nicht eximirten Lande ihr Präsentationsrecht verlieren;

2. Daß die Appellanten die Wahl unter zwei Gerichtshöfen einbüßen;

3. Daß die Unterhaltungskosten des Reichsappellationsgerichts den Besitzern der nicht eximirten Reichslande zu schwer fallen würden, da sie auch bei einer Reduktion der Assessoren auf die Hälfte, fünfmal mehr als jetzt, an Kammerzielern aufbringen müßten.

Allein der erste Einwurf fällt dadurch weg, daß den Reichsständen eine Konkurrenz bei dem Reichshofrathe als einem Fürstengerichte, wo sie ihnen noch wichtiger ist, beigelegt wird; der zweite Einwand kann nicht entscheidend seyn, zumal da unter beiden Reichsgerichten das den Rheinländern wohlgelegenere zum Appellationsgerichte vorgeschlagen wird; und der dritte Einwand dürfte bei einer Vergleichung mit den Lasten, die eximirte Reichsfürsten, die eigene Obertribunäle haben, tragen, füglich nicht in Betracht kommen. Weil inzwischen die große Erhöhung der Kammerzieler, und die Aufhebung der Wahl

beim Appelliren, auch die wahrscheinliche Unzulänglichkeit von zwölf Assessoren immer einen Anstand verursachen kann, so läßt sich, um diesen zu heben, noch ein anderer Vorschlag machen, der zugleich für die bessere Justizpflege ein großer Gewinn werden kann.

Da nämlich das vorgeschlagene Reichsappellationsgericht den Oberappellationsgerichten der eximirten Reichslande gleich gemacht wird, und es daher in der Hauptsache gleichgültig seyn würde, ob die Appellationssachen in einem der reichsständischen Appellationsgerichte, oder in einem eigenen Reichsgerichte ihre Entscheidung erhalten, so wäre dadurch sehr bald eine Erleichterung und Wahl zu verschaffen, daß man die Appellationssachen, die jetzt an Reichsgerichte gehen, an einige angesehene reichsständische Gerichte, die zugleich als Reichsappellationsgerichte konstituirt würden, mit Rücksicht auf die Lage und Religion, verwiese.

Dieser Gedanke, weiter verfolgt, kann auf folgenden bestimmteren Vorschlag führen. Erstlich wäre von dem geistleichen Kurfürsten des Reichs ein Landesgericht in Wezlar für seine

Lande zu errichten, und mit demselben das Reichskammergericht als ein Appellationsgericht dergestalt zu verbinden, daß die Geschäfte beider Kollegien einerlei Personale besorgte. An dieses Kammergericht könnten alle Appellationen aus den nicht eximirten Landen in der letzten Instanz gehen. Da aber das so durch eine bloße persönliche Verbindung vereinigte Reichskammergericht und kurfürstliche Landesgericht die Menge der vorkommenden Appellationssachen nicht würde bestreiten können, auch katholische Richter dasselbe bildeten, so müßten zweitens für die weit größere Anzahl der evangelischen Unterthanen in den nicht eximirten Landen, zwei evangelische Appellationsgerichte eximirter Reichslande gewählt werden, an welche diejenigen, welche nicht nach Wezlar appelliren wollten, sich wenden könnten. Zu dem Ende wäre eines dieser Appellationsgerichte auf der südlichen Seite von Wezlar für den Oberrhein, das andere auf der nördlichen Seite für den Niederrhein zu suchen, und mit jedem derselben auf eine ähnliche Weise als zu Wezlar, ein Landgericht zu formiren. Für den Oberrhein gibt das schon vorhandene

Landgericht zu Anspach den beßten Sitz für das vorgeschlagene neue Landgericht ab. Denn ohne zu erwähnen, daß sein ursprünglicher Sprengel sich ganz auf den Oberrhein, Franken, Baiern und Schwaben erstreckte, so ist es für diese Gegenden überaus wohlgelegen, und kann auch dem Privilegium gemäß an einen andern Ort verlegt werden. Für den Niederrhein könnte kein wohlgelegeneres und zugleich angeseheneres Appellationsgericht als das zu Minden gefunden werden, wo ohnedies ein Freigericht nach kaiserlichen Privilegien seyn kann, auch in früheren Zeiten war. Ohne Rücksicht auf vortheilhafte Lage und angemessenes Ansehn dieser Appellationsgerichte, empfiehlt dieselbe auch noch der Ruf einer promten Justizpflege und einer strengen Aufsicht, so daß den Parteien aus den nicht eximirten Reichslanden schwerlich andere Appellationsgerichte willkommener seyn möchten. Die Grenze beider Sprengel würde durch die Lahn gezogen. Appellanten aus demselben müßten sich an das ihnen angewiesene Landgericht halten; doch mit der Freiheit, aus dem einem wie aus dem andern, ohne Rücksicht auf die Reli-

gion, zwischen dem Landgerichte ihres Sprengels und dem Reichskammergerichte zu wählen. Daß in dem letztern und in den beiden Landgerichten nicht nach den Gesetzen des Landes, sondern nach dem gemeinen Recht des Reichs, wie es bisher bei den Reichsgerichten geschehen ist, gesprochen werden müßte, versteht sich von selbst; so wie es ebenfalls außer Zweifel bleibt, daß der Kurfürst-Erzkanzler und der König von Preußen als Fürst von Brandenburg-Anspach und Minden, diese Gerichte, in so fern sie Appellationssachen aus den nicht eximirten Reichslanden entschieden, nicht als Landesherren, sondern nach einem Auftrag vom Kaiser und Reiche hätten. Es würde daher auch den Ständen, aus deren Landen die Appellationen dahin gingen, freigestellt bleiben müssen, Mitglieder zu diesen drei Appellationsgerichten zu ernennen, welches am beßten in der Art geschehen könnte, daß der geistliche Kurfürst von jedem der drei rheinischen Kreisbünde ein katholisches Mitglied, Brandenburg von jedem der vier Kreisbünde (zu Niedersachsen wäre hiebei auch Obersachsen zu rechnen) einen evangelischen Richter, zusammen zwei für das Ober-

rheinische und zwei für das Niederrheinische Landgericht erwählen. Die Ernennung könnte in der Art geschehen, daß die Inhaber des Reichskammergerichts und der beiden Landgerichte, jeder zur Besetzung einer der Stellen zwei Subjekte in Vorschlag brächten, aus denen, auf geschehene Proposition vom Kreisdirektorium, die Stände eines wählten.

In dem obigen Vorschlage eines dreifachen Reichsappellationsgerichtes, des Kaiserlichen und Reichskammergerichtes und der beiden Kaiserlichen und Reichslandgerichte des Oberrheins und Niederrheins, läßt sich nichts Bedenkliches weder für die Parteien noch für deren Landesobrigkeiten entdecken. Denn gegen diese Gerichte können die Parteien eben so wenig als gegen ein Reichsgericht Verdacht schöpfen, und die strenge Aufsicht der Landesregierung auf selbige, mit der Hofnung, daß die Beschwerden von derselben sicherer und schneller erledigt werden können, ist vielmehr geschickt, ihnen ein noch größeres Zutrauen einzuflößen. Die Landesobrigkeit der Parteien wird durch die Appellationen an diese Gerichte, die nur Spruchkollegia sind, und

keine Mandate, wie das Fürstengericht erlassen können, eben so wenig, als durch das Einholen eines Spruchs von einem auswärtigen Schöppenstuhle gefährdet. Das Reich aber behält, nach wie vor, seine Gerichtsbarkeit, die es nur in einer andern als der bisherigen Form ausübt. Mit einer Unschädlichkeit dieser Form sind übrigens nicht unbeträchtliche Vortheile verbunden. Denn die Vertheilung der Appellationssachen nach den Gegenden mit der bemerkten Freiheit der Wahl der Gerichte, erleichtert und beschleunigt diese Reichsjustizpflege mit einem mehrern Zutrauen gegen selbige, in Hinsicht auf die Auswahl nach der Religion und der Kunde der Richter von den Gewohnheiten der Gegend, und das ganze Publikum des In- und des Auslandes gewinnt dabei in seinem Verkehr mit den Einwohnern der kleinern Reichslande. Diese Einrichtung würde daher vor der Fortdauer des Reichskammergerichts als des alleinigen Appellationsgerichts, auch ohne Rücksicht auf Kostenersparung, allemal den Vorzug verdienen.

Woher aber sollen die Kosten kommen? Werden der Kurfürst Erzkanzler des Reichs und

Kurbrandenburg ohne Vergütung die Last der drei vorgeschlagenen Reichslandgerichte übernehmen? Die Gebühren, die diesen Gerichten zufallen würden, möchten zur Besoldung der erforderlichen Richter schwerlich hinreichen. Eine Erleichterung würde zwar die angerathene Vorbereitung der Sache in den einheimischen Gerichten der Reichslande bis zum Spruch seyn, und diese könnte, durch den Gebrauch, den Spruch auf ein Gutachten von Schöppenstühlen und Juristenfakultäten einzuholen, noch vermehrt werden. Doch müßte jedes dieser Gerichte hinlänglich besetzt seyn, wozu immer noch Kosten genug erfordert würden, um darauf eine Forderung an das Reich wegen der Konstituirung gedachter Landgerichte formiren zu können. Am leichtesten kann die in dieser Hinsicht statt findende Forderung des Kur-Erzkanzlers befriedigt werden, dem nur die bis jetzt gangbaren Kammerzieler aus den nicht eximirten Reichslanden, gegen achttausend Thaler jährlich, zuzubilligen wären. Da auch die eximirten Reichslande, die mit den nicht eximirten untermischt liegen, bei dem guten Zustande dieser Reichsgerichte,

gerichte wegen des Verkehrs der Einwohner unter einander interessirt sind, so könnten sie etwas mit beitragen, so daß mit einiger Erhöhung der Kammerzieler der Kur-Erzkanzler jährlich zwölftausend Thaler erhielte. Für Kurbrandenburg fehlt ein Entschädigungsmittel; man müßte aber hoffen, daß der Vortheil, der aus den Ober- und Niederrheinischen Landgerichten für die dortigen Unterthanen desselben in Verkehr mit den Einwohnern der nicht eximirten Reichslande, in Hinsicht auf eine promte Justiz, entstände, von demselben mit in Anschlag gebracht werden würde.

II. Ein Fürstengericht.

Ein Gericht läßt sich nicht als nützlich ohne eine Macht, welche die Sprüche desselben gehörig zu unterstützen vermögend ist, gedenken; denn wo es an einer solchen Macht ganz fehlt, da kann sich der Verurtheilte ungeahndet weigern, dem Richterspruche Folge zu leisten, und wo der Widerstand desselben zwar besiegt, aber nicht anders als mit Gefahr und Aufopferung in einem Kriege überwältigt werden kann, da bleibt der

Nutzen des Richterspruchs sehr problematisch. Betrachtet man in dieser Hinsicht das Verhältniß der Fürsten und Herren, welche in dem Bezirke der vier Kreisbünde Reichslande besitzen, so kann man sich zwar ein Fürstengericht, dem diese untergeordnet sind, als zweckmäßig, aber nicht ohne Einschränkung denken. Es gibt außer den Obrigkeiten der gebliebenen Reichsstädte noch eine beträchtliche Anzahl von reichsunmittelbaren Familien, die durch die Macht der großen Reichsfürsten leicht gezwungen werden können, sich den Aussprüchen des Fürstengerichts zu unterwerfen. Die großen Fürsten selbst aber, die eine ansehnliche Kriegsmacht besitzen, können dazu nicht wohl ohne einen Exekutionskrieg gebracht werden. Aus diesem Grunde sollte das Fürstengericht in seinem Verfahren einen Unterschied machen, und gegen mächtige Fürsten mehr die Mittel beobachten, die in Streitfällen unter unabhängigen Mächten zweckdienlich sind. Es sollte also unter ihnen mehr durch Vergleich und Mediation als durch einen strengen Richterspruch, mit Erkennung auf Exekution, die Differenzen zu heben suchen. Die strenge Form des Ge-

richts bleibt nicht selten, zum Schaden des Rechts und zum Abbruch des richterlichen Ansehns, ohne Wirkung, und die Klagen der Gerichte über diesen Erfolg sind zuweilen nur Vorwürfe für dieses selbst, wegen übelgewählter Maaßregeln.

In Deutschland gibt es bis jetzt zwei Fürstengerichte, das Reichskammergericht und den Reichshofrath in einer Konkurrenz, die beide ihrem Zwecke nicht ganz entsprochen haben. Eine Verbesserung bei denselben ist in folgender Art zu wünschen:

1. Es sollte nur Ein Fürstengericht, durch Scheidung der Fürsten- und der Appellationssachen der Unterthanen, und durch Uebertragung der erstern an den Reichshofrath und der letztern an das Reichskammergericht, gemacht werden. Gleichwie diese Scheidung die Geschäfte der Gerichte einfacher und leichter machen kann, so ist sie auch geschickt, den Glanz des Reichshofraths zu heben, und dadurch ein der Würde der Fürsten angemessenes Gericht zu bilden, ohne durch die Entlegenheit des Fürstengerichts zu schaden, das vielmehr dadurch, so wie durch den Sitz am kaiserlichen Hoflager, gewinnt. Auch entspricht

diese Vereinfachung den ersten Ideen der Reichsstände, die sie bei der Gründung des Reichskammergerichts hatten, das sie als das einzige Fürstengericht betrachteten. Daß der Reichshofrath in der Folge entstand, geschah nicht nach den Wünschen der Reichsstände, sondern nach dem Verlangen des Kaisers; und es kann daher eben so wenig den Maximen der erstern als des letztern entgegen seyn, wenn ein einziges Fürstengericht durch die vorgeschlagene Scheidung der Geschäfte gegründet wird.

2. An dem Reichshofrathe, als einem Fürstengerichte, müssen die Fürsten mit dem Reichsoberhaupte Theil nehmen. Dies erfordert die Natur eines Staatenbundes; auch ist diese Theilnahme schon in der Reichskonstitution gegründet. Denn wenn ein Reichsstand in die Acht erklärt werden soll, so hat zwar das Reichsgericht die Untersuchung und Beweisaufnahme, aber der Ausspruch bleibt dem Reichstage, als einem wahren Bundesgerichte, vorbehalten. Wenn aber das Zutrauen zu dem Fürstengerichte nicht leiden soll, so müssen die Reichsstände auch bei der Besetzung desselben konkurriren. Dies kann

bei der Uebertragung der Fürstensachen, die zu dem Reichskammergericht gegenwärtig gehen können, um so weniger einen gegründeten Anstand machen, da die Stände die Mitglieder des letztern Gerichts ernennen, und daher, nach der vorgeschlagenen Veränderung, ihr Ernennungsrecht nur auf den Reichshofrath übertragen. Ohnedies hat der Kaiser, schon im sechszehnten Jahrhundert, den Reichsständen freigestellt, einige Mitglieder des Reichshofraths, aber auf ihre Kosten, zu ernennen. Dazu können sich nun die Stände um so eher entschließen, da sie so bei dem Reichshofrathe, an dem sie bisher keinen Antheil hatten, Mitglieder ernennten, und bei allen Fürstensachen, welches bisher der Fall nicht war, mitwirkten.

3. Unter den Sachen der großen Reichsfürsten und der Besitzer der kleinern Reichslande wäre dieser Unterschied zu machen, daß das Fürstengericht die erstern wie in Achtssachen untersuchte, und darüber ein Gutachten abfaßte, und so dem Kreisdirektor, der die Exekution im Weigerungsfalle erhalten würde, zur Mediation auftrüge. Nach einem fruchtlosen Vergleichs-

versuche könnte alsdann der Rechtsspruch in ordentlicher Form erfolgen, wenn man der Vollziehung der Exekution im Voraus gewiß wäre. Mangelhaft bleibt freilich eine solche Rechtspflege, aber sie scheint doch einen dem Recht und dem Ansehn des Gerichts günstigeren Erfolg, als der bisherige war, zu versprechen. Wer nun damit noch nicht zufrieden ist, sondern durchaus ein strenges Recht gegen mächtige Fürsten durchgesetzt haben will, der muß erst wirksame Exekutionsmittel, auf die sicher gerechnet werden kann, in Vorschlag bringen.

Würde die Konkurrenz der Fürsten bei der Ernennung der Mitglieder des Reichshofraths beliebt, so könnte jeder der vier Kreisbünde Ein evangelisches Mitglied und außerdem alle noch Ein katholisches, erwählen. Die Ernennung könnte am einfachsten nach einem Turnus in der Art geschehen, daß erst der Kreisdirektor, hiernächst der evangelische Kondirektor, und zuletzt die übrigen Kreisglieder ein Subjekt wählten. Wenn die letztern an der Reihe wären, so hätte der Direktor den Kreisgliedern zwei Subjekte zur Auswahl zu proponiren. Das katholische Mit-

glied könnte in einem Turnus unter den Kreisen, Schwaben, Franken und Westphalen, und in jedem Kreise in gleicher Art, als das evangelische Mitglied, ernannt werden, so daß erst die Kondirektoren nach einander in den Kreisen, und hernach die Gesammtheit der Kreisglieder wählte. Wenn in Franken gewählt würde, so konkurrirten die beiden katholischen Kondirektoren, oder wechselten mit einander nach den Regierungen.

Bei der Ernennung dürfte nur auf die äußern Eigenschaften eines unbescholtenen Rufs und einer juristischen Praxis bei den Kandidaten zu sehen seyn, worauf sie, auf geschehene Bescheinigung oder Anzeige hievon bei dem Reichshofrathe, ohne Examen, angenommen werden könnten. Die Besoldung der Erwählten wäre aus den nach dem obigem Vorschlage wegfallenden Kammerzielern zu nehmen.

Sollte eine solche Veränderung als die angegebene vor sich gehen, so würden die neuen Mitglieder des Reichshofraths aus den gegenwärtigen Assessoren auszuwählen seyn; die übrigen könnten die noch anhängigen Fürstensachen

aufarbeiten, und überhaupt so lange, als sie nicht anderweitig befördert worden, mit den vorräthigen und den neuen Appellationssachen sich beschäftigen, wogegen ihre Besoldung ungeschmälert fortgehen, und die dazu erforderlichen Kammerzieler ununterbrochen gezahlt werden müßten.

Wenn das Fürstengericht nur für Reichsunmittelbare, für den höhern Adel, bestimmt wird, so können die Gutsbesitzer und adlichen Familien unter demselben nicht stehen. Auch wenn das Fürstengericht auf alle reichsunmittelbare Familien und Korporationen geht, wird es von nicht wenigen Rittern zweifelhaft, ob sie die Reichsunmittelbarkeit haben; und außerdem scheint die verhältnißmäßige Kleinheit ihrer Besitzungen gegen die Lande der Fürsten, so wie das ungleiche Interesse der Kläger, eine Absonderung ihrer Prozeßsachen zu erfordern. In Betracht aller dieser Umstände möchte es in Ansehung der Reichsritter zu wünschen seyn, daß sie in Civilsachen von Klägern, die nicht aus dem hohen Adel sind, allein bei dem Reichskammergerichte belangt werden müßten, weil dies den

Klägern, und selbst den Rittern als Verklagten, den Vortheil eines nahen Gerichts verschafft. Den Klägern aus der Klasse des hohen Adels könnte die bisherige Wahl gelassen werden, die Reichsritter entweder bei dem Reichskammergerichte oder bei dem Reichshofrathe zu belangen. So oft gegen einen Reichsritter bei dem erstern Reichsgerichte eine Sache anhängig gemacht würde, müßte es den Parteien frei stehen, auf die Aktenverschickung zum Spruch an eines der vorgeschlagenen Landgerichte, zu Anspach oder zu Minden, nach der Wahl des Reichskammergerichts, anzutragen, welches Recht besonders für die Parteien von der evangelischen Religion festzusetzen nöthig wird. Zu den Präsentationen zu dem Reichskammergerichte und Reichshofrathe sollten die Ritter-Kantone mit den Kreisgliedern billig konkurriren. Bei dieser Anordnung der Jurisdiktion über die Reichsritter, scheint allen Erfordernissen ein Genüge zu geschehen. Sie werden derselben zufolge weder den Fürsten noch den Mittelbaren gleich gestellt; sie behalten ihre Unmittelbarkeit, ohne dadurch ihren Klägern durch die Entlegenheit des Für-

stengerichts beschwerlich zu fallen, und den Fürsten, die durch diese Entlegenheit nicht beschwert werden, bleibt die bisherige Wahl unter zwei Reichsgerichten.

Der guten Ordnung wegen und um allem Zwiste vorzubeugen, sollte das Fürstengericht, und in Sachen der Reichsritter das Reichskammergericht, die Kommissionen und Exekutionen bloß dem Kreisdirektorium auftragen. Der Kreisdirektor hätte den Kondirektor von der Religion der Partei, welche der Auftrag betrift, zuzuziehen, wenn es der Auftrag des Gerichts verlangte, welches das Erforderniß davon nach der Beschaffenheit und Wichtigkeit der Sache zu ermessen hätte.

III. Ein geistliches Gericht.

Seitdem mit den Säkularisationen der geistlichen Güter, welche der Lüneviller Friede zur Folge gehabt hat, der Kur-Erzkanzler des Reichs der einzige geistliche Fürst geblieben ist, und von dem neuen Konkordat, das mit dem Oberhaupte der Römischen Kirche unterhandelt wird, zu erwarten steht, daß dem Primas des Reichs

die höchste geistliche Gerichtsbarkeit in dem katholischen Deutschlande übertragen werden wird, so lassen sich auch bei der geistlichen Jurisdiktion nützliche Verbesserungen anbringen. Einer der ersten Wünsche hiebei ist, daß die Kollision der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit gehoben werden möge.

Vor das geistliche Gericht können, nach dem wahren Begriffe von geistlichen Sachen, nur solche gezogen werden, welche sich auf das Amt des Geistlichen beziehen; alle andere müssen der Regel nach als weltliche behandelt werden. Die genaue Scheidung derselben kann hauptsächlich nur bei Appellationen außerhalb eines Reichslandes in Betracht kommen; einmal in Hinsicht auf das Interesse des Landesherrn, der die weltliche Gerichtsbarkeit hat, zweitens in Ansehung der Gerichte, an welche die Appellationen gehen. Der Konflict unter den geistlichen und weltlichen Appellationsgerichten in Sachen der Landesunterthanen kann am leichtesten dadurch vermieden werden, daß der geistliche Kurfürst mit dem Reichskammergerichte zu Wezlar, wie es oben vorgeschlagen ist, das höchste

geistliche Gericht verbindet. In geistlichen Sachen katholischer Fürsten müßten die bisherigen Grundsätze, nach welchen die geistliche und die Reichsgerichtsbarkeit geschieden worden, ferner den Streit entscheiden.

Neuntes Kapitel.

Gesetze der vier Kreisbünde.

Mit den Gesetzen verhält es sich in den Kreisbünden, wie mit der Rechtspflege. Gleichwie diese für Landesherrn und Landesunterthanen verschieden ist, und seyn muß, so ist auch die Gesetzverfassung in Ansehung beider Klassen ungleich.

I. Das Recht der Landesunterthanen.

Deutsche Gewohnheiten, mit einem Zusatze fremder Gesetze, haben in Deutschland ein gemeines Recht hervorgebracht, das am Rhein und in Niedersachsen durchgehends gegolten hat, und auch größtentheils noch gilt; das aber durch die Gesetze der einzelnen Reichslande schon um vieles eingeschränkt ist, und ohne Zweifel immer mehr eingeschränkt werden wird. Gegenwärtig besteht das Recht der Landesunterthanen aus

einer Mischung von Land- und gemeinem Recht, die aber auch schon in einigen der dortigen Länder aufhört. In den Preußischen Landen, in Niedersachsen, Westphalen und Franken ist bereits das Allgemeine Preußische Landrecht an die Stelle des Römischen, oder des in Deutschland gemeinen Rechts getreten, und in den Baierischen Landen, in Schwaben, Franken und Westphalen, ist eine ähnliche Abschaffung des gemeinen Rechts in einiger Zeit zu erwarten. Eine Vereinigung des Land- und des gemeinen Rechts in einem Gesetzbuche für die Landesunterthanen, für welche dasselbe abgefaßt wird, hat unstreitig einen Vortheil, der dadurch noch größer wird, daß das gemeine Recht bestimmter gemacht und in einer dem Publikum verständlichen Sprache ausgedrückt wird. So lange also das gemeine Recht in seinem bisherigen unvollkommenen Zustande bleibt, kann zwar die Nachahmung des von Preußen gegebenen Beispiels mit Recht gewünscht werden; aber ein Verlust würde es für die Lande der vier Kreisbünde allemal seyn, wenn daselbst durch einzelne vollständige Landrechte das gemeine Recht ganz verdrängt würde.

Denn die Reichslande sind dort zu zerstückelt und zu sehr unter einander gemischt, als daß die Unterthanen derselben im Verkehr durch die Vielheit und Ungleichheit der Landrechte nicht ungemein beschwert werden sollten. Man würde auf diese Weise offenbar rückwärts gehen, und statt das gleichförmige Recht zum Beßten der Unterthanen zu erweitern, solches, wo es existirte, aufheben. Das Uebel wird indeß so groß nicht werden können, weil das von Brandenburg und Baiern gegebene Beispiel nur noch von einigen wenigen der großen Reichsfürsten in den dortigen Gegenden gut nachgeahmt werden kann, und die kleinen Reichslande doch immer das gemeine Recht beibehalten müssen. Wenn also auch nur auf das Interesse dieser letztern, die zusammen den Baierischen Staat noch an Größe übertreffen, Rücksicht genommen wird, so verlohnt es sich noch immer der Mühe, das gemeine Recht zum Beßten derselben zu verbessern; und ist dieses geschehen, so dürften auch die großen Reichsfürsten in den dortigen Gegenden Ursach finden, lieber das gemeine Recht beizubehalten, als ein eigenes vollständiges Landrecht abzufassen.

Eine Verbesserung der deutschen Gesetzverfassung nach dem veränderten politischen und Privatzustande in Deutschland ist dringendes Bedürfniß und allgemeiner Wunsch, nicht bloß des Inlandes, sondern auch der mit den Deutschen verkehrenden Nachbaren, insbesondere der nahen Franzosen, auf welche die Folgen des schlechten Zustandes der Gerichte und der Gesetze in den Rheinländern, in ihren Handels- und andern Geschäften mit den dortigen Einwohnern, so gut als auf die letztern selbst, fallen müssen. Der Kläger, er sey Aus- oder Einländer, leidet mit dem Verklagten, wenn wegen unbestimmter, dunkler und verworrner Rechte die Richtersprüche schwanken, und darüber die Prozesse in die Länge gezogen werden. Man möchte daher nicht ohne Grund erwarten, daß die Macht, welche auf den politischen Zustand Deutschlands so großen Einfluß gehabt, schon aus eigenem Interesse ihr Ansehn anwenden werde, daß die Gesetze in den vier Kreisbünden verbessert würden, zumal da die Sache so schwer nicht ist, als man sich solche gewöhnlich vorzustellen scheint. Gemeiniglich macht man an ein Gesetzbuch in

Deutschland die Forderung, daß es ein ganz neues Werk seyn und die einzelnen Landrechte entbehrlich machen solle. Das letztere ist gar nicht möglich; nicht einmal in Provinzen, die unter einerlei Regierung stehen, ist ein gemeines Recht völlig ausreichend, und es müssen noch immer neben einem allgemeinen Gesetzbuche Provinzialgesetze gemacht und Sammlungen derselben veranstaltet werden; wie viel mehr aber muß dies der Fall in deutschen Reichslanden seyn, die ihre eigene freie Regierung haben, welche für ihre Lokalbedürfnisse viele Gesetze zu geben veranlaßt wird. Das gemeine Recht muß nur dasjenige enthalten, was in allen Reichslanden, auf die es sich erstrecken soll, auf eine nützliche Weise anwendbar ist, also bloß die allgemeinen Kriminal- und Polizeigesetze, mit den allgemeinen Bürgerpflichten, vorzüglich aber die Bestimmungen, die sich auf den Privatverkehr beziehen, und den dunklen Sinn der Verträge, Testamente und anderer Willensäußerungen, ergänzungsweise ausdrücken. Alle dergleichen allgemeine, in jedem Reichslande brauchbare Vorschriften, müssen ferner nur subsidiarisch auf

den Fall fehlender Landesgesetze, gelten. Von diesem Umfange und in diesem Verhältniß kann ein gemeines Recht ohne Anstoß gegen die Rechte der Landesherren, und mit Umgehung der Schwierigkeiten, die sich zeigen würden, wenn die Landrechte durch das gemeine Recht entbehrlich gemacht werden sollten, zum unläugbaren Vortheil der Unterthanen und der Regierungen in den Reichslanden, abgefaßt werden. Die Unterthanen der verschiedenen Lande dürften im wechselseitigen Verkehr nur nach den wenigen lokalen, vom gemeinen abweichenden Rechten der Lande, worin sie Geschäfte treiben, fragen, indem sie im übrigen mit dem ihnen schon bekannten gemeinen Rechte ausreichten; die Regierungen aber brauchten nur in solchen Fällen, wo ein gemeines Recht nicht paßt, eigene Gesetze zu geben, und im übrigen es bei dem gemeinen Rechte bewenden zu lassen. Und nach einem einmal vorgearbeiteten gemeinen Recht könnten die Abweichungen und Zusätze der Landrechte in den einzelnen Reichslanden leicht in eine allgemeine Sammlung, zur bessern Uebersicht des Ganzen, gebracht werden, wodurch den

verkehrenden Unterthanen mit einem hinlänglich bestimmten Rechte eine Erleichterung verschafft würde, die wegfallen müßte, wenn jedes einzelne Reichsland sein eigenes vollständiges Gesetzbuch haben sollte.

Durch diese Einrichtung des gemeinen Rechts wäre noch nicht alle Schwierigkeit, die sich bei der Abfassung desselben zeigt, gehoben, wenn das jetzt gültige Recht durch Abänderungen verbessert werden müßte. Denn da dies nicht anders als von der gesetzgebenden Macht geschehen könnte, so würde das Hinderniß, das die Arbeit in der Verfassung der Reichsregierung anträfe, die Ausführung des Vorhabens, das gemeine Recht bestimmt auszudrücken, fast unvermeidlich vereiteln. Glücklicher Weise aber bedarf das gemeine Recht der Abänderungen nicht. Es ist genug, wenn es bloß, wie es da liegt, aufgenommen, und ohne alle Abänderung, bestimmt ausgedrückt wird. Denn da es bloß die in allen Reichslanden passenden Rechtssätze enthält, so hat sich das Unzweckmäßige nicht so leicht, als es bei lokalen Gesetzen möglich ist, in Gebrauch so viele Jahrhunderte hindurch erhalten können;

und wo es ja einer Verbesserung fähig wäre, da könnte solche einer jeden Landesobrigkeit, zur Benutzung in den Landesgesetzen, überlassen bleiben. Es würde also das gemeine Recht nur unverändert beizubehalten, aber in eine Sammlung zu bringen und in Deutscher Sprache mit aller Bestimmtheit und Vollständigkeit auszudrücken seyn, bei welcher Arbeit es nicht gerade der unmittelbaren Mitwirkung der Reichregierung bedürfen würde. Zwar müßte das gemeine Recht in manchen Stellen mehr ausgeführt und in streitigen Fällen entschieden werden. Da aber das erstere sich nur so weit erstrecken darf, als eine Ergänzung vermittelst der Rechtsauslegung statt finden kann, so könnte diese Erweiterung des gemeinen Rechts keinen sonderlichen Schwierigkeiten unterworfen seyn, und da auch die Entscheidung in streitigen Fällen nur nach dem Uebergewicht der Rechtsgründe und der praktischen Brauchbarkeit, nicht nach Gründen der Politik, geschehen muß, so kann auch hierin noch ein Ausweg gefunden werden, um die Schwierigkeiten einer deutschen Legislation zu vermeiden. Zur Zustandebringung einer

Gesetzsammlung würde von Seiten der Reichsregierung nichts weiter erforderlich seyn, als daß sie dem Kur-Erzkanzler, als Kammerrichter, den Auftrag gäbe, mit Zuziehung Brandenburgs, als Inhabers der oben vorgeschlagenen beiden Reichslandgerichte, das gemeine Recht vollständig, und bestimmt, in deutscher Sprache, aber unverändert zu sammeln, den Entwurf davon dem sachkundigen Publikum zur Prüfung auszustellen, und nach Benutzung derselben, die revidirte Sammlung dem Reichstage zur Sanktion vorzulegen; und auch diese Sanktion, wenn sie der Zustandebringung der Sammlung hinderlich fiele, könnte, da sie nichts Neues, sondern bloß das schon gültige Recht enthielte, ganz wegbleiben, und eine bloße Kommunikation der gemachten Sammlung hinreichend seyn. Durch diese Arbeit würde im Grunde nur das schon vor drei Jahrhunderten, bei der Gründung des Reichskammergerichts beschlossene weiter ausgeführt, indem das fremde Recht, das als ein kaiserliches dem Gerichte zur Richtschnur empfohlen wurde, in so weit es dazu dienlich ist, ausgesucht, in näheren Bestimmungen entwickelt, und in einer,

den Deutschen Landen verständlichen Sprache ausgedrückt würde, eine Arbeit, die gleich damals vorgenommen werden sollen, weil ohne solche die Aufnahme der fremden Rechte nur immer unvollkommen, und wegen der damit verbundenen Kontroversen bedenklich war. In einigen Stücken ist diese Arbeit unter Kaiser Karl dem Fünften einigermaßen nachgeholt, der die Römischen Kriminalgesetze, die solche vorzüglich bedurften, in eine Deutsche Sammlung mit einer weitern Bearbeitung für Deutschland gebracht hat. Das Civilrecht hat eine solche Bearbeitung noch nicht gefunden, verdient es aber in unsern Zeiten, wo das Bedürfniß bestimmter und vollständiger Gesetze überall gefühlt wird. Eine so schwierige Arbeit kann diese Sammlung nicht mehr seyn, nachdem der Gebrauch der fremden Rechte in einer Mischung mit den deutschen Gewohnheiten, schon in einem Zeitraume von mehrern Jahrhunderten bestimmt, und in gelehrten Schriften bearbeitet, auch die deutsche Sprache für diesen Gegenstand schon befriedigend gebildet ist. Ja es liegt das gemeine Recht so gesammlet und bestimmt schon größtentheils in dem Allge-

meinen Preußischen Landrechte ausgedrückt vor, welches nur, mit Weglassung der Abänderungen und lokalen Zusätze kopirt, und mit dem Eigenthümlichen des gemeinen Rechts ergänzt zu werden braucht. Daß in diesem Gesetzbuche das Römische Recht zum Grunde liege, und so weit es brauchbar sey, unverändert beibehalten worden, sagt selbst der Chef der Justiz in der Vorrede zu demselben ganz ausdrücklich, und der Augenschein zeigt es auch dem Kenner sehr bald. Man könnte daher für eine Sammlung des unveränderten gemeinen Rechts in Deutschland keine größere Erleichterung und brauchbarere Vorarbeit, als das Allgemeine Preußische Landrecht finden, das von einer Anzahl der erleuchtesten Justizmänner, mit Hinsicht auf die wichtigste Seite der Auswahl, auf praktische Brauchbarkeit entworfen, und nach den Einsichten des sachkundigen Publikums in ganz Deutschland berichtigt worden. Diese Vorzüge des Allgemeinen Preußischen Landrechts verdienen hier auch schon deshalb angeführt zu werden, da sie die Zweckmäßigkeit des Vorschlags, Brandenburg an der angerathenen Sammlung des gemeinen Rechts

Theil nehmen zu lassen, bestätigen können; denn es ist in dieser Hinsicht Brandenburg eben sowohl vorzüglich im Stande, diese Sammlung zu befördern, als auch bei dieser Konkurrenz am meisten interessirt, dahin zu sehen, daß in der Arbeit keine Abweichungen des von ihm beibehaltenen gemeinen Rechts, zur Stöhrung der Gleichförmigkeit desselben zwischen seinen und der übrigen Reichsstände Landen, versucht werden. Daß der geistliche Kurfürst, auch ohne Rücksicht auf das vorgeschlagene Verhältniß desselben gegen das Reichskammergericht, als Erzkanzler des Reichs und als Inhaber des geistlichen Gerichts, die zu hoffende Sammlung des gemeinen Rechts zu Stande zu bringen, vor andern Beruf finde, kann man gleichfalls nicht verkennen; und was läßt sich nicht nach einem erhaltenen Auftrage von der Reichsregierung, von einem durch erleuchtete Einsichten schon lange ausgezeichneten und durch einen eben so thätigen als einsichtsvollen Staatsminister unterstützten Fürsten bei einem Geschäfte erwarten, das in seinen Folgen für Deutschland eine Wohlthat, und für das dasselbe leitende Haupt das Denkmal einer ruhm-

vollen Regierung werden kann? Ob die Reichsregierung ihm einen Auftrag zu dieser Sammlung ertheilen, und zur Ausführung desselben die oben vorgeschlagenen Kammerzieler mit bewilligen werde, muß der Entscheidung der Zukunft noch heimgestellt bleiben. Sollte indeß in einem Zeitpunkte, wo die großen Reichthümer des geistlichen Standes unter die weltlichen Reichsfürsten vertheilt werden, auch nicht das Geringste von denselben für die Gesetze und die Justiz im Reiche übrig bleiben, und sollte die Frömmigkeit der Vorfahren, welche die Kirche beschenkten, für das Gebiet der Gerechtigkeit gar keine Früchte tragen, so dürfen doch hoffentlich die Reichslande, die ein bestimmtes Recht nöthig haben, zu dem Patriotismus des geistlichen Kurfürsten das Vertrauen hegen, daß er wenigstens die noch übrigen Mittel, die dahin führen können, nicht unbenutzt lassen werde. Es steht nämlich bei ihm, so wie bei jedem Fürsten des Reichs, das gemeine Recht in eine vollständige und bestimmte Sammlung, wenigstens für seine eigene Lande, zu veranstalten, die, zumal wenn sie dem Reichs-

kammergerichte, als einem Appellationsgerichte, vorgelegt und von demselben durchgesehen worden, allemal das Gewicht einer Autorität erhalten würde. Wenn gleich unter diesen Umständen die Sammlung nicht als Gesetz in den Reichslanden bände, so würde sie doch in solchen streitigen Fällen, wo eine Unrichtigkeit in derselben nicht dargethan werden könnte, gewiß den Ausschlag geben, und so ebenfalls den Dienst eines Gesetzbuchs leisten.

II. Das Recht der Fürsten.

Das in dem Fürstengericht anzuwendende Recht unterscheidet sich merklich von dem gemeinen Rechte, wornach das Reichskammergericht als ein Appellationsgericht in Sachen der Unterthanen zu sprechen hätte. Alles, was die Arbeiten und den Verkehr der Gewerbe treibenden Klassen, und überhaupt die im Verhältnisse der Unterthanen vorkommenden Einschränkungen durch Polizeigesetze, anbelangt, hat unter Fürsten und deren Familien gar keinen Gebrauch. Dagegen kommt bei ihnen, in Hinsicht auf ihre Personen und Besitzungen, das Deutsche

Staatsrecht mit einem Deutschen Privatfürsten=rechte, das von dem gemeinen Privatrechte der Landesunterthanen merklich abweicht, in Anwendung.

Das Recht der Reichsritter steht zwischen dem Recht der Reichsfürsten und dem gemeinen Recht der Landsassen gewissermaßen in der Mitte; es ist ihre Freiheit nicht so ausgedehnt, als bei jenen, und ihre Abhängigkeit nicht so groß, als bei diesen; in Ansehung der Besitzungen aber gleichen sie den Landsassen. Auch in dem Recht der großen Fürsten, die als unabhängig zu betrachten sind, und der Grafen, als der Besitzer der kleinen und eingeschränkten Reichslande, findet noch eine starke Schattirung statt.

Ein Kodex für die mächtigen Fürsten läßt sich nicht erwarten, und eben so wenig wird ein Gesetzbuch für die übrigen Reichsunmittelbaren zu Stande kommen. Eine Ausbildung des allgemeinen Staats= und Völkerrechts mit Familienverträgen, müssen das Recht der Fürsten, in seinen großen Lücken, bestimmen; einiges leistet auch noch die Kaiserliche Wahlkapitulation.

Zehntes Kapitel.

Die Polizei in den vier Kreisbünden.

Die Vorsorge für Abwendung von Gefahren, die aus Beschädigungen und Unglücksfällen entstehen können, ferner für Beförderung des Guten, das durch Bildung und Indüstrie erworben werden kann, mit der Verschaffung zweckmäßiger Mittel, um jene zu vermeiden und dieses zu erreichen, ist zwar ein Beruf der Regierung aller Reichslande; allein die kleinern derselben sind wegen der Eingeschränktheit des Gebiets und der Kräfte nicht im Stande durch Polizeigesetze weit genug zu wirken, und durch Anstalten angemessene Mittel zu schaffen. Sie finden daher in sich selbst das Bedürfniß, zusammen zu treten, um durch gemeinschaftliche Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten, Viehseuchen, Ue-

berschwemmungen, Vagabunden, Bettler, Gauner, Diebe, Räuber, Nachdrucker, liederliches Gesindel, und dergleichen, zu arbeiten. Daß die dortigen Gegenden weniger von Seuchen leiden, ist größtentheils dem Schutze der vorliegenden Lande zuzuschreiben. Wie viel sie von Räuberbanden und liederlichem Gesindel leiden, das sich leicht aus einem Gebiet in das andere ziehen kann, wenn es verfolgt wird, das haben die Vorfälle der neuesten Zeiten deutlich genug bewiesen, und selbst in Friedenszeiten würden sie noch mehr als sonst leiden, wenn nicht die Werbung der fremden Mächte der dortigen Sicherheit nützlich würde. Und hält es sehr schwer, in geschlossenen Gebieten allem Unwesen Einhalt zu thun, und zu verhüten, daß die Patrimonialgerichte die eingezogenen schädlichen Subjecte, Herumstreicher, Diebe und Räuber nicht wieder heimlich entwischen lassen, was läßt sich dagegen nicht erst in Gegenden fürchten, wo die Gutsbesitzer und Herren, wie Souverains handeln? Wie sehr gefährdet wird dort nicht das Publikum, wenn kleine Herrschaften der Last, die ihnen Verbrecher und Vagabunden verursachen,

entweder durch ein geheimes Laufenlassen, oder durch eine öffentliche Landesverweisung und Transportiren über die Grenze, auszuweichen suchen? Die Nachdrucker haben bisher in den Ländern der drei Rheinischen Kreisbünde ihren vornehmsten Sitz gehabt, und sie werden auch dort für ihr Metier, wie die Seeräuber in Algier für das ihrige, so lange auf Toleranz rechnen, bis durch die vorgeschlagene Organisation der Kreisbünde, an der Spitze derselben ein kraftvolles Kreisdirektorium steht, das die Nachdruckerneste stöhrt, zu dem Ende Kreisschlüsse zu Stande bringt, wodurch das Handwerk eines Nachdruckers für unehrlich erklärt, und mit dem Metier der Diebe und Räuber in eine Klasse gesetzt wird, und das diese Schlüsse mit seiner Macht wirksam zu machen weiß. Was durch Kreisschlüsse gegen das Uebel der Zahlenlotterie geschehen könne, davon hat man schon am Fränkischen Kreise ein gutes Beispiel.

Für den Handelsverkehr der Kreisbünde unter sich und mit fremden Ländern, können die kreisdirigirenden Fürsten durch Kreisschlüsse, die

denselben vortheilhaft leiten, mit der Zeit sehr viel Gutes stiften. Sie haben Gelegenheit, durch Handelsverträge der einheimischen Industrie zu Hülfe zu kommen, und diese Länder, wenn auch nicht ganz, doch einigermaßen, von der nachtheiligen Konkurrenz mit dem Auslande zu befreien. Was man von dem bisherigen Kriegswesen sagen muß, daß die Deutschen nicht durch Tapferkeit, sondern durch eine fehlerhafte Organisation ihrer Streitkräfte besiegt worden, das kann man auf eine ähnliche Weise auch von der bisherigen Fabriken- und Handelspolizei behaupten, daß die Deutschen, eine Beute des Auslandes, nicht wegen Mangel der Industrie und Kunst, sondern wegen zu wenigen Schutzes in der Konkurrenz mit dem Auslande, das deutsche Fabrikwaaren verbietet, seine eigenen aber frei in Deutschland einführen kann, geworden ist. Die einzige Hoffnung für die Kunst der Rheinländer gibt die gute Organisirung der Kreisbünde, und an der Spitze derselben ein für das Wohl derselben, wegen seiner eigenen darin liegenden Lande interessirtes, und zugleich kraftvolles Kreisdirektorium, wor-

an es, zum Schaden dieser Länder, bisher immer fehlte.

Polizeianstalten müssen mit den Polizeigesetzen zusammentreffen. Die Anstalten zur Nothhülfe, die Feuerassekuranz-, die Kranken- Armen- und Wittwenverpflegungsanstalten sind Wohlthaten, die jenen Gegenden, so weit sich die kleinen Gebiete erstrecken, ohne einen großen Verein zu dem Zweck der Nothhülfe ganz fehlen müssen. Ein Gleiches kann man auch von den bessern Strafmitteln, von Arbeits- Zucht- Häusern und Festungen sagen. Sind die Kreisbünde erst besser eingerichtet, so finden die Besitzer der kleinen Reichslande in denselben mehrere Auswege, den Vortheil solcher Anstalten zu erlangen. Sie können sich, wenn sie in der Nähe der großen Lande der kreisdirigirenden Fürsten sind, wo es dergleichen gibt, durch eine Konvention sich eine Theilnahme an denselben gegen eine gewisse Vergütung verschaffen, oder, wo mehrere kleinere Reichslande in hinlänglicher Zahl zusammen liegen, eine eigene gemeinschaftliche Anstalt für sich, unter Mitwirkung des Kreisdirektoriums, leichter zu Stande bringen und erhalten.

Für den Verkehr wird die Vorsorge des Kreisdirektoriums in Hinsicht auf gute Münzen, Wege und Posten wichtig. Da die Reichspost, die in den Ländern der Kreisbünde existirte, durch den neuesten Friedensschluß und Entschädigungsplan befestigt worden, so fällt zwar die Anlegung von Kreisposten weg; aber die Aufsicht auf die Ordnung der Post und Anträge auf Verbesserung derselben in jedem Kreise, bleibt noch immer ein natürlicher Beruf der Kreisdirektoren. Bei der Münze ist so viel als möglich auf Gleichförmigkeit des Münzfußes, auf Verhütung der Verfälschung, und auf den Misbrauch des Münzregals, zu sehen.

Einige Anstalten, als Münzen, Leihbanken, hohe Schulen, die in den Landen der kreisausschreibenden Fürsten sind, kommen den kleinen Reichslanden zu gut, ohne daß es einer Konvention bedarf.

Eilftes Kapitel.

Ein Kreisbundesverein der vier Kreisbünde.

Die Reichslande in Schwaben, Franken, Westphalen und in Niedersachsen hätten schon viel gewonnen, wenn sie die oben beschriebenen vier Bünde formirten, um einen guten Wehrstand und eine gute Polizei zu erlangen, und unter dem Schutze derselben eine gute Justiz zu haben, und den Indûstriefleiß zu unterstützen. Sie würden aber diese Vortheile beträchtlich vermehren, wenn sich die so formirten einzelnen Kreisbünde in einen allgemeinen Bund vereinigten. Dadurch setzten sie sich in den Stand, mehr Gleichförmigkeit in den Gesetzen und Münzen zu haben, die wechselseitige Rechtshülfe zu befördern, und den Handelsverkehr zu erleichtern. Ohnedies haben sie schon an der Reichspost und

an den Reichsgerichten gemeinschaftliche Anstalten. Vorzüglich aber werden sie in Hinsicht auf ihre auswärtige Lage bewogen, sich zu einem Schutzbündniß zu vereinigen. Gegen Frankreich, das schon zwei Jahrhunderte hindurch der gefährliche Nachbar Deutschlands gewesen ist, müssen sich alle vier Kreisbünde in einen nachdrücklichen Vertheidigungsstand setzen, wenn sie einen feindlichen Angriff desselben von der Land- und Seeseite her abwehren wollen. Und wenn sie gleich dem Anschein nach, da der Saamen der Zwietracht zwischen Frankreich und Oesterreich, nachdem diese letztere Macht keine Länder mehr am Rhein besitzt, vernichtet ist, so ist es doch möglich, daß beide Mächte, bei einem zwischen ihnen in Italien ausgebrochenen Kriege durch die Rheinländer, des Angriffs halber, auf der Rheinseite durchzubrechen versuchen wollten, das sie, um ihre Neutralität zu behaupten, und nicht ferner der Kriegsschauplatz dieser Mächte zu werden, zu verhindern suchen müssen. Am meisten aber haben gegenwärtig die Rheinländer die Unruhen auf der östlichen Seite, bei den unter den vier großen Deutschen Mächten aus-

brechenden Feindseligkeiten zu befürchten. Denn ein Krieg zwischen Oesterreich und Preußen verwickelt sie weit leichter, als ein Krieg zwischen Oesterreich und Frankreich, in fremde, bedenkliche Händel. Sie haben die traurige Erfahrung davon im siebenjährige Kriege gemacht, in den sie mit verflochten wurden, ob ihnen gleich in der That der Zwist zwischen Oesterreich und Preußen ganz fremd war. Und Ereignisse dieser Art sind auch in Zukunft zu besorgen, wenn nicht darauf Bedacht genommen wird, den vier Kreisbünden eine solche Verfassung zu geben, welche sie in den Stand setzt, ihr Gesammtinteresse nicht bloß besser einzusehen, sondern auch gehörig wahrzunehmen, und allenfalls mit Nachdruck zu behaupten.

Die Idee von einem allgemeinen Vereine der Kreisbünde kann nicht mehr für Neuheit gelten. Nur der Vorschlag einer beständigen Verbindung derselben mit einem ausgedehnten Zweck, kann für neu angesehen werden. Denn bereits im siebenzehnten Jahrhunderte traten die sogenannten vorliegenden oder westlichen Kreise der gemeinschaftlichen Beschützung wegen, gegen

Frankreich, und in dem letzten Französischen Kriege die drei nördlichen Kreise, zur Behauptung der Neutralität, zusammen. Diesem Vorgange darf man nur folgen, um die Vortheile des Vereins dauerhafter und größer zu machen. Daß dies bisher nicht geschah, erklärt sich aus dem vorigen, aber nun veränderten Verhältnisse dieser Länder gar bald. So lange sie nemlich nicht im Stande waren, ein eigenes Gesammtinteresse unter dem Schutze gleich interessirter mächtiger Fürsten zu behaupten, fiel der Gedanke an die Organisation eines festen und bleibenden Kreisbundesvereins von selbst weg. Gegenwärtig aber, nachdem diesem Verein das Oesterreichische Interesse nicht hinderlich fallen kann, und die zwei nach Oesterreich mächtigsten Häuser in Deutschland, Brandenburg und Baiern, ansehnliche und in den rheinischen Kreisen zerstreut liegende Lande, und mit denselben ein gemeinschaftliches Interesse gewonnen haben, kann der Gedanke an einen Kreisbundesverein leicht Eingang finden. Es können sich eben sowohl diese beiden mächtigen Häuser veranlaßt finden, in Betracht des Schutzes, den sie da-

durch ihren dortigen Besitzungen geben, auf eine feste und fortdauernde Association anzutragen, als die Besitzer der kleinen Reichslande, um sowohl in sich selbst Schutz zu finden, als solchen durch die Verbindung mit diesen Mächten zu verstärken, auf die Einladung derselben sich einzulassen. Ein Kreisbundesverein, der stark genug ist, die Neutralität zu behaupten, gibt den gedachten Mächten in einem Kriege mit Oesterreich, außer der Vereitelung eines Reichskriegs wider selbige, einen Schutz für ihre dortigen Lande, und den Landen der Kreisbünde eine, nach dem Ungemach so vieler Reichskriege, glückliche und wohlverdiente Stütze.

Zu einem Kreisbundesverein wäre, zumal nach der Vorbereitung der oben beschriebenen Kreisbünde, die Organisation sehr bald gefunden. Wenn Preußen-Brandenburg und Pfalzbaiern, von gleichem Interesse geleitet, erst mit den übrigen kreisdirigirenden Fürsten sich dahin vereinigt haben, über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten auf einem jährlichen Kreisdirektorialkonvente zu berathschlagen, so ist dazu der Weg gebahnt. Die beiden Fürsten, die dazu einladen,

können dabei an der Spitze stehen. Brandenburg, als der mächtigste Reichsstand in den Kreisbünden, und zugleich Direktor in dreien derselben als evangelischer Kreisbundesdirektor, und mit ihm Baiern, als der nächste an Macht und zugleich in dreien Kreisen Kondirektor, als katholischer Kondirektor des Kreisbundesvereins. In wichtigen Angelegenheiten können sie Deputirte der Stände aus allen Kreisen, wie es zum Behuf der Neutralitätskonvention zu Hildesheim geschah, an den Versammlungsort berufen; und so kann sich, nach dem Bedürfniß der Umstände, immer ein engeres Band unter den Kreisgliedern knüpfen; und wenn die Politik der Nordamerikanischen Staaten, die sich mit den Rheinischen Kreisbünden in einer ähnlichen Lage befanden, die richtige ist, wie man zu glauben Ursache hat, so würden sich die Kreisbünde mit der Zeit, ihres wechselseitigen Glücks wegen, immer fester an einander anschließen müssen. Darin wird freilich ein Unterschied bleiben, daß die großen Reichsfürsten in den Kreisbünden ihre großen Freiheiten ferner behaupten, und nach den Umständen, auch bei der Neutralität

der Kreisbünde, an dem Kriege einer andern Macht als Bundesgenossen Theil nehmen wollen; dies wird aber die Besitzer der kleinern Reichslande nicht abhalten können, die Neutralität für sich zu wählen und zu behaupten, und dies wird für das westliche Deutschland allemal ein großer Gewinn seyn. Schon dieser einzige Vortheil, im Kampfe der großen Fürsten ruhige Zuschauer bleiben zu können, ist, auch ohne Rücksicht auf die übrigen, erheblich genug, um den Kreisbundesverein, der ihn verschaffen kann, zu wünschen.

Die Lasten, welche diese Vortheile erfordern, fangen nicht erst mit den Kreisvereinen an, sondern sind schon vorhanden, und werden nur durch den Verein zweckmäßiger benutzt; und würden sie auch vermehrt, so könnte doch dieses als ein Mittel, ein wichtiges und nothwendiges Gut zu erlangen, keinen gegründeten Anstoß gegen den Kreisbundesverein verursachen. Ob aber nicht die Besitzer der kleineren Reichslande den Bundesverein als eine Schlinge für ihre Freiheit betrachten, und eine enge Verbindung mit den benachbarten großen Fürsten lieber ver-

meiden, als den Vortheil des Schutzes, der Neutralität und der guten Polizei, verlangen werden, das dürfte wohl noch beim ersten Anblicke eine natürliche Frage seyn. Wenn auf den Wechsel der Verfassung der Länder geachtet wird, so kann man die Möglichkeit des besorgten Erfolgs nicht bestreiten; aber eine Wahrscheinlichkeit kann man darin, bei genauerer Prüfung, nicht finden. Denn sind die Besitzer der kleinern Reichslande mit den mächtigen Reichsfürsten in eine solche Verbindung getreten, wo sie sich einander möglichst nutzen, so fällt schon ein Grund zur Unterdrückung der Freiheit der erstern von den letztern von selbst weg, und wenn sich ein Hang dazu wirklich zeigt, so wird gerade der Verein ein Mittel, ihrer vereinigten Stimme ein größeres Gewicht, als jeder einzelne hat, zu geben, auch kann es nicht an einer Hülfe unter den größern Fürsten fehlen, indem die kreisbundesdirigirenden Fürsten an den übrigen, und diese wieder an jenen ein Gegengewicht finden müssen. Könnte aber wohl die Fortdauer der bisherigen Ungebundenheit mehr Schutz für die Freiheit versprechen? Ungeachtet die größte

deutsche Macht die Besitzer der kleinen Reichslande durch Richtersprüche sowohl als durch Ansehn schützte, so ist doch im Ruhestande, und zur Zeit der Stürme die in Anspruch genommene Freiheit und Reichsunmittelbarkeit nicht ganz erhalten worden. Schon sind ganze Klassen der Besitzer der kleinern Reichslande von den Mächtigen in dem bisherigen Zustande verschlungen; und was wird das Loos der übrig gebliebenen nach einer so großen Schwächung an Gliedern, und nach dem vermehrten Uebergewichte der großen Reichsfürsten, und selbst nach dem verminderten Interesse der sie bisher schützenden Macht werden, wenn sie für die Zukunft keine andere Maaßregeln nehmen, und nicht dahin arbeiten, daß sie an den Kriegen der Großen Theil zu nehmen nicht genöthigt werden?

Den benachbarten Mächten kann dieser Kreisbundesverein, der nur auf Selbstvertheidigung geht und zum Angriff zu schwach bleibt, keinen gegründeten Verdacht erwecken, vielmehr wird dadurch die in dem Lüneviller Friedensschlusse sichtbare Maxime, die Gelegenheit zum Zwist zwischen Oesterreich und Frankreich möglichst zu

entfernen, unläugbar befördert. Der Kreisbundesverein würde eine Mauer werden, die beide Mächte schiede, und wozu der gedachte Friede das Fundament gelegt hat. Auch in Hinsicht auf den Handelsverkehr würden die Nachbaren des Kreisbundesvereins mit der Zeit gewinnen können, wenn sie ihr wechselseitiges Interesse durch Handelsverträge zu unterstützen im Stande sind, und nicht zusehn müssen, daß entfernte Nationen in dem westlichen Deutschlande einen freien Marktplatz finden, vermittelst dessen sie die Reichthümer der Deutschen, ohne Ersatz, ausführen.

Dem Kreisbundesvereine kann nur allein das Staatsinteresse Oesterreichs, in so fern es im Besitze der Kaiserwürde ist, entgegen seyn. Denn verschiedene Vortheile, die diese Macht bisher, mit Hülfe der Kaiserwürde, aus den kleineren Reichslanden zog, müßten freilich, mit dem Kreisbundesvereine, nach dem obigen Plane gebildet, aufhören. Es würde an seiner Werbung in den dortigen Gegenden verliehren, und im Kriege keine Reluitionsgelder mehr von dorther ziehen. Könnte dies aber die Besitzer der Reichslande in den dortigen Kreisen abhalten,

sich zu einer vortheilhaften Verbindung zu vereinigen? Warum sollten sie die Streitkräfte, wozu sie die nächsten sind, und die sie zu ihrem eigenen Schutze brauchen, nicht vortheilhaft für sich anwenden, sondern für eine, ihnen nun gewissermaßen fremde Macht aufopfern, von der sie in Zukunft, nachdem solche durch andere mächtige Reichsfürsten von dem westlichen Deutschlande ganz abgeschnitten ist, wenig Schutz erwarten können? Und wozu soll ein Kaiser, der gar keine Armee hat, eine Werbung anstellen?

Zwölftes Kapitel.

Die Reichsverbindung der vier Kreisbünde mit den vier großen deutschen Mächten.

Man kann an das vielfache Gesammtinteresse der vier Kreisbünde nicht denken, ohne auf den Wunsch zu kommen, daß sie von den vier großen deutschen Mächten auf der östlichen Seite, Baiern, Oesterreich, Sachsen und Brandenburg, in politischer Hinsicht gänzlich geschieden seyn möchten, weil sie durch eine solche Absonderung nichts einbüßen, wohl aber viel gewinnen könnten. Die Hülfe dieser vier großen Mächte, insbesondere Brandenburgs und Baierns, die mit denselben wegen ihrer Besitzungen im westlichen Deutschlande ein großes gemeinschaftliches Interesse haben, kann ihnen zur Zeit der Gefahr, wenn sie von Frankreich angegriffen

würden, nicht entgehen, da die vier großen Mächte, aus Vorsorge für ihre eigene Sicherheit, die Kreisbünde als ihre Vormauer zu vertheidigen genöthigt werden. Dagegen haben sie in der Verbindung mit den vier großen Mächten eine Verwickelung in die Händel derselben, zu ihrem sichtbaren Schaden zu fürchten, ohne aus dem Verein mit ihnen irgend einen erheblichen Vortheil zu ziehen. Nicht besser leuchtet dies wenig fruchtbare und dabei bedenkliche Verhältniß der vier Kreisbünde gegen die vier großen Mächte ein, als wenn man die Lage der letztern besonders betrachtet, und ihr Gesammtinteresse mit dem der Kreisbünde zusammen hält.

Jede der vier großen Mächte beherrscht sich selbst mit einer unbeschränkten Freiheit, durch eigene Gesetze und Gerichte, und sorgt für sich allein durch eigene Polizei- und Kriegsanstalten, dabei besitzt eine jede ein großes und geschlossenes Gebiet, und kann sich, ohne Mitwirkung einer andern Macht, selbst leiten und schützen. Eine jede hat nicht allein das Recht des Kriegs und Friedens, sondern auch die Kriegsmacht, um davon in der That Gebrauch machen zu können.

Mit solchen Rechten und Mitteln versehn, erscheint eine jede von ihnen als eine souveraine Macht, und wird als solche in dem diplomatischen Verkehr mit den Europäischen Mächten angesehen und behandelt. Welche Reichsverbindung ließe sich nun wohl unter solchen Mächten denken? Eben so gut als unter ihnen würde man sich auch ein Reich unter den Europäischen Mächten denken können. Nichts als eine freie Allianz läßt sich unter ihnen als passend annehmen, und auch diese nur entweder, wie unter den Europäischen Mächten, nach den jedesmaligen Umständen erst angeknüpft, oder wenn sie eine bleibende seyn sollte, doch nach den jedesmaligen Umständen wieder aufgelößet. Zieht man die Geschichte dieser Mächte aus dem letzten Jahrhunderte zu Rathe, so findet man unter ihnen meistens eine Stimmung, die mehr aus Eifersucht, als aus dem Streben für ein gemeinschaftliches Interesse entspringt, und die mehrmals durch den Ausbruch von Feindseligkeiten den Ruhestand gestöhrt hat. Unter solchen Umständen ist ein fester und dauerhafter Vereinigungspunkt zwischen diesen Mächten selbst

nicht zu finden; um so viel weniger läßt sich also eine solche Vereinigung zwischen den vier großen Mächten und den vier Kreisbünden, die nur für die Vertheidigung ihrer eigenen Lande, nicht zu Allianzen mit großen kriegführenden Mächten gemacht sind, annehmen? Soll zwischen diesen beiden Theilen ein passender und nützlicher Verein statt finden, so kann es nicht mehr ein Staat, sondern, wie es das Verhältniß des Mächtigen und des Schwachen erfordert, nur eine Schutzverbindung seyn, worin die vier großen Mächte die Beschützer der vier Kreisbünde gegen Frankreich, und die Erhalter der innern Ruhe unter ihnen werden. Umgekehrt können die vier Kreisbünde an den innern und äußern Angelegenheiten der vier großen Mächte keinen Theil nehmen, ausgenommen in dem Falle, wo diese letztern, unter sich einig, einen gemeinschaftlichen Zweck verfolgen, der zugleich zum Schutz der erstern dient. Diesemnach würden

I. In Ansehung der äußeren Sicherheit folgende Grundsätze gelten müssen:

1.) Wenn eine auswärtige Macht feindselig gegen einen der vier Kreisbünde, oder ein Glied derselben handelt, und zu dem Ende Kriegsgewalt erforderlich ist, so machen die vier Kreisbünde, und mit ihnen die vier großen Mächte, gemeinschaftliche Sache.

2.) Eben so unterstützen sich die vier großen Mächte, und ihnen kommen die vier Kreisbünde zu Hülfe. Da aber

3.) die Kreisbünde und die größern Mächte, jede im auswärtigen Verhältnisse frei handeln, ohne die Genehmigung des ganzen Reichsbundes zu bedürfen, und da auch die Reichsfürsten, die zugleich Europäische Souverains sind, ihre Reichslande mit in das Interesse ihrer auswärtigen Staaten ziehen, so bleibt einem jedem Kreisbunde, oder dem ganzen Kreisbundesvereine, und eben so jeder der vier großen Mächte überlassen, an dem auswärtigen Kriege Theil zu nehmen oder nicht, damit kein Kreisbund genöthigt werde, sich ohne ein wahres Bundesinteresse in auswärtige Händel, die nur das Hausinteresse eines der vier großen Mächte betreffen, und eben so keine der letztern Mächte, in das allei-

nige Interesse eines Kreisbundes verwickeln zu lassen.

4.) Wenn nicht alle Kreisbünde und großen Mächte an einem Kriege gegen eine auswärtige Macht Theil nehmen wollen, so beobachten die Nichttheilnehmenden während desselben die Neutralität.

5.) Wenn einzelne oder alle Kreisbünde bei einem Kriege der großen Mächte gegen einen auswärtigen Feind neutral bleiben wollen, so kann dies die großen Reichsfürsten, die ihre Glieder sind, nicht hindern, für sich an dem Kriege Theil zu nehmen. Diese können aber die übrigen Kreisglieder an der Neutralität nicht hindern.

6.) Wenn die beiden großen Mächte, die in dem Umfange der Kreisbünde Reichslande besitzen, Preußen-Brandenburg und Pfalzbaiern, mit einer auswärtigen Macht Krieg führen, so sind diese letztern mit im Kriegsstande, es sey denn, daß diese großen deutschen Mächte die zu den Kreisbünden gehörige Lande für neutral erklären, und die letztern die Behauptung der

Neutralität in selbigen gegen die fremde krieg-führende Macht übernehmen.

7.) Jeder Kreisbund und jede der großen Mächte, die an dem Kriege gegen eine auswärtige Macht Theil genommen hat, hat das Recht, für sich in einem Separatfrieden zurückzutreten, und die Neutralität zu ergreifen.

Ungeachtet diese Maximen mit der alten Form nicht ganz harmoniren, so stimmen sie doch desto besser zu der gegenwärtigen Lage der Reichslande. Es wird darin der Hauptzweck der Reichsverbindung nicht aufgegeben, aber bei der Anordnung, ihn zu erreichen, werden zwei Hauptgebrechen der bisherigen Verfassung vermieden, erstlich die so leichte Einmischung des Hausinteresse eines der vier großen deutschen Mächte, besonders derer, die zugleich Europäische Souverains sind, in das Reichsinteresse, wodurch das westliche Deutschland gegen sein wahres Interesse in Krieg verwickelt werden kann, zweitens die Konkurrenz der Besitzer der kleinern Reichslande an der Beschließung eines Reichskriegs in einer Form, die es ihnen unmöglich macht, die Theilnahme an einem ihnen fremden und nach-

theiligen Kriege abzulehnen, ein Gebrechen, welches das erstere begünstigt und macht, daß eine der vier großen deutschen Mächte diese schwachen Reichsstände, für ihr unter dem Namen von Reichsinteresse verstecktes Hausinteresse, nöthigen kann, zu ihrem Verderben die Waffen zu ergreifen.

Nach den angeführten Grundsätzen läßt sich sicher voraussetzen, daß das westliche Deutschland einen glücklichen Ruhestand behalten werde, so lange es nicht von Frankreich angefallen und gewaltsam gedrückt wird. Um aber sowohl dem letztern vorzubeugen, als die Nöthigung zu einem auswärtigen Kriege zu Gunsten einer der vier großen Mächte abzuhalten, muß es sich durch die vorgeschlagene Organisation in Kreisbünde, und noch besser in einem allgemeinen Kreisbundesverein, in einen Stand setzen, wo es über sein wahres gemeinschaftliches Interesse sich berathschlagen, und solches durch einen respektablen Vertheidigungsstand behaupten kann. In seiner bisherigen halb anarchischen Lage bleibt es immer das Spiel von der Politik der großen Mächte.

II. Die innere Ruhe in Deutschland, in so fern sie durch die Landesunterthanen gestöhrt werden kann, wird durch die Landesherren derselben, vermittelst ihrer Gerichte und Exekutionsmacht, erhalten. Von dieser Seite gibt es also keinen Grund zu einer Reichsverbindung; da aber aus dem alten Zustande zwei Reichsappellationsgerichte für Landesunterthanen übrig sind, so bleibt dabei wenigstens in so fern noch ein gemeinschaftliches Interesse, daß alle Reichsstände diese Gerichte unter ihrer Aufsicht haben, und für deren Erhaltung und Verbesserung sorgen. Da sie eigentlich nur für die Reichslande der vier Kreisbünde nützlich bleiben, so können sie, zumal wenn sie, wie billig, in die vorgeschlagene Form, in ein katholisches Reichskammergericht, mit zwei evangelischen Landgerichten, gebracht sind, vorzüglich unter die Aufsicht der kreisdirigirenden Fürsten und des Kreisbundesvereins gestellt werden, und der Reichsbund braucht darüber nur im Allgemeinen zu wachen.

In Ansehung der innern Ruhe unter den Besitzern der Reichslande, haben sie alle unverkennbar ein gemeinschaftliches Interesse bei der

Unterhaltung des Fürstengerichts und bei der Anordnung der Exekution. Hiebei sind folgende Maximen brauchbar:

1.) Das Fürstengericht sollte billig von den Reichsständen ganz allein besetzt und die Glieder desselben von ihnen allein besoldet werden; und wenn es von dem Reichsoberhaupte abhängig bleibt, so sollten die Stände bei der Besetzung und Unterhaltung wenigstens zur Hälfte konkurriren. Wenn die Stände der vier Kreisbünde, wie oben vorgeschlagen, vier evangelische Mitglieder und ein katholisches ernennten, so können von den vier großen Mächte drei, jeder Ein Mitglied wählen. Die vierte unter den großen Mächten würde als Reichsoberhaupt die ganze andere Hälfte des Fürstengerichts besetzen. Die Kosten für dasselbe sind, der Billigkeit gemäß, nicht nach der Größe der Reichslande allein, sondern mehr nach den Familien und Kommunen, die unter demselben stehen, und das Gericht am meisten beschäftigen, zu vertheilen. Wenn jedes Mitglied 3000 Rthlr. Besoldung erhielte, so würden zu der Summa von 24000 Rthlr. jährlich aufzubringen haben, die Kurfürsten (mit

Ausnahme Böhmens) 8000 Rthlr., die Fürsten (mit Ausnahme Oesterreichs) 5000 Rthlr., die Grafen 4000 Rthlr., die Reichsstädte 4000 Rthlr., die mit zuzuziehende Reichsritterschaft 3000 Rthlr. Die Glieder der Kreisbünde hätten ihren Beitrag zur Kreiskasse abzuliefern, und die Kreiskasse das Eingenommene an den Kassirer des Fürstengerichts, und so auch die drei großen Mächte, ihren Antheil einzuschicken. Eine neue Last könnten diese Beiträge für die Reichsstände nicht werden, wenn das Reichskammergericht zum alleinigen Reichsappellationsgericht, auf die oben angeführte Weise, und der Reichshofrath zum alleinigen Fürstengericht gemacht würden; vielmehr würde dadurch, mit einer billigmäßeren Vertheilung der Lasten, für die Reichsjustiz noch einige Verminderung der Kosten für einen großen Theil der Reichsstände bewirkt werden. Wenn die drei großen Mächte keinen Theil an der Besetzung des Fürstengerichts nehmen sollten, so blieben sie zwar von der Beitragslast frei, aber vom Ernennungsrechte ausgeschlossen, und wenn sie ihre Beiträge zu zahlen aufhören sollten, so würden sie das Recht, Mitglieder für

das Fürstengericht zu ernennen, gleichfalls nicht ausüben können.

Das Direktorium des Fürstengerichts kann am beßten in der Art durch die Stände mit besetzt werden, daß der Kur Erzkanzler eben so zum Präsidenten des Reichshofraths, als zum Kammerrichter ernannt würde, und daß dessen Stellvertreter der von ihm, nach dem Wunsche des Kaisers, ernannte Reichsvicekanzler wäre.

Zum Unterhalt des Fürstengerichts werden schon jetzt die Gefälle von den Reichslehnen verwendet; um aber eine gewisse Einnahme zu erhalten, sollte man sie, vermittelst einer Allodifikation der Lehen, in einen gewissen jährlichen Kanon von jedem Reichslehn verwandeln.

2.) Bei Weigerung gegen Ansprüche eines Reichsstandes hat das Fürstengericht, wie oben ausgeführt ist, bei großen Reichsfürsten, den Weg der Mediation zu wählen, und nach fruchtlosem Vergleichsversuche auf die Exekution bei dem Reichstage anzutragen. In seinen Erkenntnissen muß das Fürstengericht unter der Kontrolle der Reichsstände stehen, dergestalt, daß sie die gegen die Richtersprüche desselben geführ-

ten Beschwerden annehmen, und über deren Grund oder Ungrund einen Schluß fassen, der im erstern Falle die Vollstreckung desselben hemmt, und zu einer Vorstellung an das Reichs-oberhaupt, der Remedur halber, Anlaß gibt. Schon ein gemeines Landgericht über Landesun-terthanen, und bei bestimmten Gesetzen, bedarf einer Behörde zur Erledigung der Beschwerden gegen seine Richtersprüche, um wie viel mehr ein Gericht über die wichtigen Angelegenheiten der Fürsten und bei einem äußerst unbestimmten und schwankenden Rechte. Wenn man ohnedies erwägt, daß das deutsche Fürstengericht, das von einer der vier großen Mächte als Oberhaupt des Reichs abhängig ist, und von ihm allein, oder auch zur Hälfte, besetzt und besoldet wird, dem Einflusse der Politik nicht wohl entzogen bleiben kann, so wird man die Nothwendigkeit einer solchen Kontrolle für die Reichsstände gar nicht verkennen; soll das Staatsinteresse auf die Sprüche des Fürstengerichts wirken, so ge-bührt die Beurtheilung davon auch dem ge-samten Reichsbunde, und ist ein Recht schwan-kend, so sind sie ebenfalls berechtigt, solches mit

zu bestimmen. Ist ein Spruch des Fürstengerichts dem Recht oder dem Reichsinteresse nicht entgegen, so dient diese Kontrolle, durch Verwerfung der Beschwerde, dazu, die kreisdirigirenden Fürsten zu bewegen, die Exekution der Richtersprüche nicht zu verweigern. Eine Neuerung in der Reichsverfassung ist dies nicht; denn schon seit geraumer Zeit bringen Verurtheilte, oder Abgewiesene, in sogenannten Rekursen, ihre Beschwerden gegen reichsgerichtliche Sentenzen an den Reichstag; auch fehlt es nicht an Beispielen, daß auf selbige ein Schluß gefaßt worden. Es hat aber die Ausübung dieses Rechts noch keine bestimmte Norm und keinen sichern Gang, und dadurch wird es fast mehr ein Uebel, als eine Wohlthat. Nichts fehlt noch, als eine Einrichtung, wonach die Rekurse alle und möglichst bald erledigt werden.

3.) Wenn der Landfriede von einer der vier großen Mächte oder der kreisdirigirenden Fürsten gebrochen würde, so hätte das Fürstengericht billig nur die Untersuchung mit einem Gutachten, die Beschließung des Exekutionskrieges selbst aber sollte dem Reichstage überlassen werden.

Gegen die mächtigen Fürsten ist ein Exekutions-krieg nöthig, dessen Beschließung für die Reichs-stände zu wichtig ist, als daß sie dem Fürstenge-richte allein überlassen werden könnte. Merk-würdig wird immer das gegen Brandenburg im siebenjährigen Kriege gegebene Beispiel eines sol-chen Krieges bleiben; erstlich, weil dabei der Kur-fürst von Brandenburg genannt, aber der Sou-verain von Preußen im Grunde gemeint war; zweitens, weil es unter dreien der großen Mächte vorfiel, wovon der Verurtheilte, seiner höchst wahrscheinlichen Angabe nach, im Fall der Noth-wehr sich befand, und sein Richter, Partei und Gegner des Verurtheilten war; drittens, weil das Fürstengericht, ungeachtet der Antrag auf Achtserklärung vom Reichstage verworfen war, dennoch den Exekutionskrieg beschloß, der die Stände eben so gut als eine Achtserklärung wi-der den Verurtheilten bewafnete. War dies ächte Justiz, oder war es Staatspolitik einer feindlichen Macht, in die Form von Gerechtig-keit eingekleidet? Diese Frage mag sich ein je-der selbst beantworten; an dieser Stelle kann der Vorfall wenigstens allemal dazu dienen, die

großen Reichsfürsten auf die Gefahr aufmerksam zu machen, die ihnen das Fürstengericht zur Zeit einer Spannung mit der Macht, von der es abhängig ist, drohet, so lange es den Exekutionskrieg gegen sie allein beschließen kann. Diese Betrachtung wird noch interessanter durch das, was im Baierischen Successionskriege vorging. Ungeachtet ein Fall der Noth gar nicht vorhanden war, überzog dennoch Joseph der Zweite, nicht als auswärtiger Souverain, sondern auf den Grund von geheimen Ansprüchen, die er als Reichsstand machte, Baiern mit seinen Truppen, ohne Rücksicht auf das Recht des vorhandenen und bekannten Erben, und ohne vorherige richterliche Entscheidung des Streits. War dies eine rechtmäßige Besitznahme oder ein Landfriedensbruch? Wäre damals der Reichshofrath in Berlin gewesen, so hätte Friedrich der Zweite durch denselben eben so gut einen Reichsexekutionskrieg beschließen lassen können, als Franz der Erste gegen ihn im siebenjährigen Kriege. Wo bleibt also, wenn der Exekutionskrieg gegen Brandenburg reichsverfassungsmäßig war, eine gleiche verfassungsmäßige Hülfe

gegen die Macht, die das Fürstengericht leiten kann?

4.) Wenn in einem Reichskriege ein Reichsstand mit dem Feinde gemeine Sache gegen das Reich macht, so beschließt der Reichstag gegen denselben in der Regel die Acht; wenn aber ein solcher Reichsfürst zugleich Souverain in einem auswärtigen Reiche ist, so beschließt der Reichstag gegen selbigen nicht eine Exekution und eine Achts-, sondern bloß eine Kriegserklärung, wofern es nicht augenscheinlich ist, daß er bloß in der Eigenschaft eines Reichsfürsten das Reich feindlich angreift. Das erstere steht schon durch die Reichskonstitution fest; aber die Beschränkung hierin fehlt noch, und verdient um so mehr gemacht zu werden, da ohne solche gar leicht ein Misbrauch der Achtserklärung und des Exekutionskrieges, durch Einmischung der auswärtigen Händel in das Reichsverhältniß statt finden kann. Wenn also Oesterreich eine der angrenzenden großen deutschen Mächte, Brandenburg, Sachsen, Baiern, feindlich angreifen sollte, so würde bei dem Beschlusse des Reichstags hierüber, auf den Unterschied zu sehen seyn, ob der König

von Ungarn, oder ob der Erzherzog von Oesterreich und König von Böhmen gegen seine Mitstände die Waffen ergriffen hätte, und im zweifelhaften Falle würde nur ein Reichskrieg gegen denselben zu beschließen seyn.

Dies alles sind die Gegenstände der innern und äußern Ruhe, die der Zweck einer Reichsverbindung unter den erforderlichen Einschränkungen bleiben können. Gesetzgebung und Anordnung von Polizeianstalten fallen dabei so gut als ganz aus; denn die vier großen Deutschen Mächte nehmen an den Gesetzen der vier Kreisbünde im Grunde gar keinen Theil. Nicht einmal das gemeine Recht, das in dem östlichen Deutschlande so gut als in dem westlichen gelten kann, und, der nützlichen Gleichförmigkeit wegen, auch gelten sollte, wird von ihnen beibehalten. Schon hat Brandenburg an die Stelle des Römischen Rechts ein eigenes subsidiarisches Gesetzbuch gestellt; Baiern ist im Begriffe diesem Beispiele zu folgen, und Oesterreich und Sachsen arbeiten gleichfalls dahin. Diese vier großen Mächte können also bei der Sammlung des gemeinen Rechts für das Reichsappellationsgericht

der westlichen Landesunterthanen mehr als Aufseher und Erhalter der Reichsjustiz, denn aus einem nahen und unmittelbaren Interesse konkurriren. Neue Gesetze, über Gegenstände der allgemeinen Polizei, kommen äußerst selten vor, und was die Lande der vier Kreisbünde betrift, so kann solches der Gesetzgebung in denselben überlassen bleiben. Doch werden die vier großen Mächte, oder die vier Kreisbünde, bei solchen Polizeigesetzen, die im ganzen Reiche nützlich werden, z. B. Verbot der Handwerksmisbräuche, der Studentenorden, des Büchernachdrucks, die Gelegenheit zur Annahme derselben bei allen Reichsständen antragen zu können, sich immer wünschen. An Reichspolizeianstalten fehlt es ganz, die Reichspost ausgenommen; und da die vier großen Mächte die letztere in der Regel in ihren Landen nicht haben, so konkurriren sie bei derselben mehr als Aufseher, denn als eigentliche Interessenten. Die Finanzen des Reichs sind zwar ein gemeinschaftlicher, aber so unbedeutender Gegenstand, daß solche die vier Kreisbünde und die vier großen Mächte wenig vereinigen können.

Dreizehntes Kapitel.

Der Reichsbundeskongreß.

In ältern Zeiten berief das Reichsoberhaupt, zum Behuf der Berathschlagung über Reichsangelegenheiten, die Stände zu einem Reichstage, nach vorkommenden Umständen an einem gelegenen Orte jedesmal zusammen. Seit der letzten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts ist der Reichstag beständig beisammen geblieben, womit diese Versammlung, aber unter Beibehaltung des alten Namens, Reichstag, die Natur eines Reichsbundeskongresses angenommen hat. Das Reich sowohl als das Reichsoberhaupt haben bei dieser Veränderung gewonnen und verlohren. Jenes hat in der beständigen Vereinigung der Reichsglieder für sein Interesse wachen, dieses auf die letztern besser wirken können. Indem aber die Form der Versammlung durch

die

die Fortdauer der letztern mehr fixirt worden, ist den Verbesserungen, welche die Zeit zu Gunsten der Stände erfordert hat, ein Hinderniß in den Weg gelegt worden, und indem die Stände ihr gesammtes Gewicht gegen das Reichsoberhaupt dort vereinigt sahen, waren sie im Stande solches gegen das letztere mehr geltend zu machen, und alle wichtige Reichsangelegenheiten zum Gegenstande ihrer Beschlüsse zn machen. Gegenwärtig muß man den Reichstag als den Sitz der Reichsbundesregierung betrachten, dessen fernere Fortdauer daher zwar zu wünschen ist, der aber, um seiner Bestimmung zu entsprechen, anders organisirt werden muß. Man kennt die Gebrechen des Reichstags, die geringe Realität der Geschäfte, und die große Formalität der Verhandlungsart, die häufige Unthätigkeit, das leichte Stocken der Arbeit, und den vielfachen Anlaß zu Streitigkeiten. Um diese zu heben, sind Abänderungen nöthig, die durch die neuere Lage der Reichsstände noch nothwendiger werden, aber auch mit derselben leichter Eingang finden können. Billig werden, bei dem Vorhaben, den Reichstag für das Reich nützlicher zu machen,

die gewöhnlichen und die außerordentlichen Geschäfte unterschieden.

I. Die gewöhnlichen Geschäfte des Rejchsbundeskongresses gehen vorzüglich auf Erleichterung der Beschwerden in Justizsachen, womit sich aber der Reichstag, vermuthlich wegen Mangel einer dazu tauglichen Einrichtung, bisher fast gar nicht beschäftigt hat. Soll aber das Fürstengericht dem Reiche völlig nützlich und nicht auch schädlich werden, oder sein Ansehn verliehren, so ist eine Kontrolle desselben, durch Annahme und Erledigung der Beschwerden, die an den Reichstag in Rekursen gebracht werden, durchaus nothwendig. Die volle Reichsversammlung, zumal in der bisherigen Gestalt, ist dazu eben so wenig erforderlich als tauglich. In Erwägung aller Umstände scheint diese höchst nothwendige Kontrolle nicht durch eine Visitation des Fürstengerichts, die ohnedies nicht auf eine wirksame Weise zu Stande kommen möchte, sondern auf folgende Weise erreicht werden zu können.

1.) Ueber alle Aussprüche des Fürstengerichts, die eine Partei für nichtig halten zu kön-

nen glaubt, kann sie beim Reichstage, durch Vorlegung vollständiger Beweise, Beschwerde führen. Sie reicht solche bei dem Erzkanzler, als Präsidenten des Fürstengerichts, wenn er solches ist, und als Direktor des Reichstags, in so vielen Abschriften oder Abdrücken, als Glieder der dazu bestimmten Deputation sind, ein. Als Direktor des Reichstags übermacht der Erzkanzler durch die Reichspost, an den Hof eines jeden Reichsstandes, der bei der Deputation konkurriren wird, eines der eingereichten Exemplare, und so früh als möglich, damit sich derselbe auf die Sache vorbereiten könne. Als Präsident des Fürstengerichts, und wenn er solches nicht ist, als Erzkanzler, überschickt er eben so ein Exemplar der Eingabe an das Fürstengericht, damit solches, wenn es ihm nöthig scheint, die Rechtfertigungsgründe dem Erzkanzler bei Zeiten mittheilen könne.

2.) Zur Erledigung der eingelaufenen Beschwerden kommt alle Jahr, im Frühlinge, eine Reichsdeputation in Regensburg zusammen, welche aus Bevollmächtigten der Kurfürsten besteht, die daher ein für allemal bestimmt ist, und ohne

daß es einer besondern Zusammenberufung bedarf, zu der festgesetzten Zeit an dem Sitze des Reichstags sich einfindet. Dem Grundsatze der Gleichheit der Stände in der Konkurrenz bei den Reichsangelegenheiten, scheint die Einschränkung der Theilnahme an der Reichsjustizdeputation auf die Kurfürsten, entgegen zu seyn. Aber, ohne noch anzuführen, daß diese Gleichheit nicht immer in aller Strenge genommen wird, so ist hiebei theils auf den am wenigsten interessirten, und dabei, um dem Schlusse der Deputation Ansehn zu geben, hinlänglich mächtigen Theil der Reichsstände gesehen. Die Kurfürsten stehen zwischen dem Reichsoberhaupte, von dem das zu kontrollirende Fürstengericht abhängt, und den interessirten Parteien, gewissermaßen als Unpartheische in der Mitte, und können zugleich ihre gesammte Meinung mit dem gehörigen Nachdrucke unterstützen. Sie sind daher, selbst zum sichtbaren Vortheil der Parteien, ohne auch noch von der Kostenersparung hiebei für die übrigen Reichsstände bei der Aufopferung eines geringen, nichts entscheidenden Einflusses zu reden, vorzüglich zur Beschickung der gedachten Reichs-

justizdeputation geeignet. Außerdem können vier Kurfürsten, die vorhin in der Reihe der Fürsten standen, und gegen die vier großen Mächte, als die alten Kurhäuser, die Hälfte der weltlichen ausmachen, als Stellvertreter der übrigen Fürstenhäuser nnd Reichsstände angesehen werden. In so fern aber Vorrechte einer Klasse von Ständen bei der Justizkontrolle vorkommen sollten, müßten sie in der verhandelten Sache nichts entscheiden, sondern bloß gutachtlich an das Reichsoberhaupt, zur weitern Ausgleichung unter den interessirten Theilen berichten.

3.) Bei der Eröffnung der Deputation hätte der Erzkanzler das Verzeichniß der zu erledigenden Rekurse vorzulegen, und nach einer Rücksprache über die beßte Austheilung derselben, einem jeden der Deputirten Relationen, mit den erhaltenen Rechtfertigungsgründen des Fürstengerichts, aufzutragen, nach welchen die Stimmen hiernächst in den Sitzungen abgelegt würden. Die Mehrheit der Stimmen müßte entscheiden, ob eine Beschwerde gegen eine Sentenz des Fürstengerichts gegründet sey oder nicht, welches hauptsächlich nach dem zum Grunde liegenden

Rechtssatze aus dem Fürstenrechte zu beurtheilen wäre. Im letztern Falle hätte der Erzkanzler den Schlüß mit den Gründen an das Reichsoberhaupt zu bringen, das dadurch den nichtigen Spruch, nach einer Revision, aufzuheben veranlaßt würde.

Zu den Geschäften der jährlichen Reichsjustizdeputation wäre noch zu rechnen

4.) Ein Kassenabschluß über die Beiträge zur Unterhaltung des Fürstengerichts und der in Vorschlag gebrachten Lehnsablösungsgelder.

Zugleich hätte diese Deputation eine Aufsicht auf das Reichskammergericht und die dazu gehörigen Landgerichte, als Obertribunäle für Landesunterthanen, jedoch nur in der Art zu führen, a) daß Beschwerden über Eingriffe dieser Gerichte in das Jurisdiktionsrecht der Reichsstände angenommen und erledigt würden. Beschwerden über Sentenzen der Reichsappellationsgerichte wären bei den Inhabern der letztern anzubringen. b) Daß über die Kammerzieler ein Kassenabschluß gemacht würde. Baukosten dürfen nicht in Rechnung kommen, da sie leicht vermieden werden können, wenn das Kamme-

ralhaus in Wezlar, nach der Ausführung der vorgeschlagenen Reform des Reichskammergerichts, dem Erzkanzler eigenthümlich überlassen würde.

II. Die außerordentlichen Geschäfte des Reichsbundeskongresses sind vorzüglich

1.) die Beschließung über den Gebrauch der Kriegsmacht entweder gegen einen auswärtigen Feind in einem Reichskriege, oder gegen einen Reichsstand in einem Exekutionskriege, das erstere nach der schon bestehenden Konstitution, das andere nach der zu wünschenden Verbesserung, beides in der oben vorgeschlagenen Art, so daß die Dissentirenden neutral bleiben können.

Dahin gehöret ferner die Bestimmung, wie die Kriegsmacht aufzubringen, zu leiten und zu unterhalten ist; also die Ernennung der Reichsgeneralität und der erforderlichen Römermonate für letztere. Alle übrigen Beiträge für die Armee müssen billig an die Kreiskassen entrichtet werden.

2.) Die Gesetzgebung des Reichs kommt seltener vor als die Beschließung von Krieg und

Frieden, und gehört daher unter die außerordentlichen Geschäfte des Reichstags, unterdeß sie sich in den einzelnen großen Landen alle Jahr wirksam zeigt. Noch bleiben einige große Geschäfte dieser Art für denselben übrig:

a) Eine Sammlung des gemeinen Rechts in Deutschland, vornemlich zum Gebrauch für die Reichsappellationsgerichte.

b) Eine Gerichtsordnung für das Reichsappellationsgericht.

c) Ein Reichspostreglement für die Reichspost.

Wie das gemeine Recht, vermittelst eines Auftrags an den Kur-Erzkanzler des Reichs, gesammlet werden könne, ist schon oben bemerkt. Eben so könnte auch die Gerichtsordnung abgefaßt, und beides der jährlichen Reichsjustizdeputation zur Genehmigung vorgelegt werden. Das Reichspostreglement hätte der Inhaber der Reichspost abzufassen, und ebenfalls dieser Deputation zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, da die Reichspost unter die besondere Aufsicht des Kurfürstlichen Kollegiums steht, dessen Bevollmächtigte die Deputation bilden.

Wenn sonst allgemeine Reichsgesetze beschlossen werden sollten, so könnte die Vorbereitung dazu durch die jährliche Reichsjustizdeputation geschehen, so daß ein Gesetz, nach Annahme desselben, von dieser auch den übrigen Reichsständen zur Annahme vorgelegt würde. Das letztere erforderte, der bestehenden Verfassung nach, eine Zusammenberufung aller Stände, welches am füglichsten im folgenden Jahre, bei dem Einrücken der Reichsjustizdeputation, geschehen könnte, so daß bloß die besondere Zusammenberufung der übrigen Reichsstände, außer den Kurfürsten, der Fürsten, Grafen und Reichsstädte, erforderlich wäre. Da sich in der Regel von ihnen nur noch ein Beitritt zu dem von den Kurfürsten schon beliebten Gesetze erwarten ließe, so könnte es mancher dieser Reichsstände mehr beschwerlich als nützlich finden, des bloßen Beitritts halber, den Reichstag, mit Kosten, durch einen Bevollmächtigten zu beschicken. Um ihnen daher noch eine andere Gelegenheit, sich zu erklären, als durch ein bloßes Ausbleiben und Schweigen, zu geben, dürfte nur das von der Reichsjustizdeputation gebilligte Gesetz, mit der

Anzeige der abgethanen Rekurse durch die kreisdirigirenden Fürsten denselben als Kreisständen bekannt gemacht werden, worauf diese ihre Meinung dem Kreisdirektor eröffnen, und letzterer solche bei der nächsten Reichsjustizdeputation vorlegen könnte. Dies gäbe eine erleichterte Art, in Reichsangelegenheiten zu votiren, ab, die schon zum Theil in der alten Verfassung gegründet ist, indem dieser gemäß die Kreise den Reichsschluß vorbereitende oder denselben näher bestimmende Berathschlagungen hielten und noch halten können. Nach den Umständen würden auch zu dem Ende in jedem der Kreise besondere Kreistage angestellt werden müssen. Damit aber diese Einrichtung, die Stimmen der Fürsten, Grafen und Reichsstädte zu Reichsschlüssen kreisweise an den Kreisdirektor abzugeben, diesen Reichsständen an ihrem Rechte, auf dem Reichstage zu erscheinen, nicht präjudicirlich würde, müßte es der Wahl der letztern überlassen bleiben, entweder durch einem besondern Bevollmächtigten die Stimme auf dem Reichstage ablegen zu lassen, oder dazu den Kreisdirektor als Generalbevollmächtigten zu wählen.

Eine allgemeine Versammlung der Reichsstände würde vorzüglich nothwendig werden, wenn die Macht des Reichs in einem Reichs- oder in einem Exekutionskriege gebraucht werden sollte. Eine solche Versammlung wäre an keine gewisse Zeit gebunden, sondern müßte, nach dem Erforderniß der Umstände, von dem Reichsoberhaupte, zu Regensburg zusammenberufen werden, wozu die schon bestehende Reichsverfassung die nöthigen Vorschriften enthält. Nur die Art der Verhandlung bedürfte einer Verbesserung. Daß einige Reichsfürsten mehrere Stimmen auf dem Reichstage führen, kann nur alsdann einigermaßen nützlich bleiben, wenn die Regel der Stimmenmehrheit mit dem Rechte des Fürstenrathes, durch seinen Widerspruch den Schluß des Kurfürsten entkräften zu können, gegen die Natur des Reichsbundeskongresses, der nur zum Mittelpunkte dient, gemeinschaftliche Maßregeln zu verabreden, gelten soll. Denn wenn nach dieser Voraussetzung einige Kurfürsten, z. B. Brandenburg, Baiern, Sachsen, Hannover, von den fünf übrigen Kurfürsten überstimmt sind, so behalten sie noch die

Hoffnung, in dem Fürstenrathe mit ihren zahlreichen Stimmen ihre Meinung durchzusetzen, und so den Schluß des Kurkollegiums unwirksam zu machen. Ob aber, wann dieser Fall eintreten sollte, die Majorität der Kurfürsten auf den Widerspruch der Fürsten achten werde, das würde von dem Gewichte der letztern abhängen. Schwerlich würden diese, wenn sie keine bedeutende Macht entgegen stellen könnten, durch ihre Stimmen die Ausführung des Schlusses des Kurkollegiums verhindern. Vermögen sie aber mit ihrem Ansehn Eindruck genug zu machen, so wird schon auf ihre Stimmen, die sie als Kurfürsten ablegen, geachtet werden. Gesetzt aber, daß nun einmal die Form den Ausschlag geben soll, so ist es sehr bedenklich, die alte Form ganz unverändert stehen zu lassen; denn erstlich kann die Stimmenmehrheit in den außerordentlichen Reichstagsgeschäften, bei Beschlüssen über den Gebrauch der Kriegsmacht, zufolge der oben angeführten Gründe, ohne Nachtheil nicht gelten; zweitens kann eben deshalb, ohne noch auf die ungleiche Macht des Kurkollegiums und des Fürsten-

raths zu sehen, die Kollegialstimme der Fürsten die Kollegialstimme der Kurfürsten nicht gänzlich entkräften, sondern sie kann eigentlich nur die Wirkung haben, daß die Fürsten an dem Beschlusse der Kurfürsten nicht Theil nehmen, und neutral bleiben. Und nach dieser Voraussetzung brauchte jeder Kurfürst nur Eine Stimme für alle seine Reichslande abzulegen, und in dem Fürstenrathe könnte, zur großen Vereinfachung des Geschäfts, jeder Fürst, der nicht zu den Kurfürsten gehörte, seine Virilstimmen, und die Grafen ihre Kuriatstimmen, zum Behuf eines Fürstenschlusses abgeben. Weil inzwischen der Fall, daß eine allgemeine Reichsversammlung etwas beschließt, nur sehr selten vorkommen kann, wenn sie auf die außerordentlichen und wichtigen Reichsangelegenheiten eingeschränkt, und für die gewöhnlichen Geschäfte eine jährliche Reichsjustizdeputation angeordnet wird, so kann die Verbesserung der Form der Verhandlung der außerordentlichen Reichstagsgeschäfte immer ausgesetzt bleiben. Es ist schon ungemein viel gewonnen, wenn nur diese letztern Geschäfte

von den ordentlichen und kurrenten geschieden, und jene nach einer einfachen Form verhandelt werden, um in den Geschäftsgang Schnelligkeit zu bringen, und die Reichsjustiz, besonders in Fürstensachen, auf eine solche Weise zu kontrolliren, daß das Interesse der Reichsstände nicht gefährdet, und das Ansehn des Fürstengerichts nicht untergraben wird.

So erspießlich diese Scheidung für die Reichsjustiz, eine Hauptstütze der innern Ruhe, wird, so willkommen müßte sie auch den Reichsständen in Hinsicht auf Ersparung einer kostspieligen und dabei wenig beschäftigten Gesandschaft seyn. Die eigentlichen Staatsangelegenheiten werden ohnedies durch besondere Gesandte, womit sich die großen Höfe einander beschicken, besorgt, und die Besitzer der kleineren Reichslande können mit ihren Stimmen besser und nützlicher auf den Kreistagen, als auf dem großen Reichsbundeskongresse wirken.

Ein schicklicher Zeitpunkt für diese Veränderungen würde mit dem Ende des Entschä-

digungsgeschäfts eintreten, mit welchem zugleich der seit 1664 fortdauernde allgemeine Reichstag durch einen Reichsabschied geschlossen werden könnte.

Da die Kurfürsten, dem Plane nach, jährlich zu einer Reichsjustizdeputation Bevollmächtigte nach Regensburg schicken sollen, so möchte die Fortdauer dieser Deputation, die vielleicht keine erhebliche Kostenvermehrung machte, dem jährlichen Einrücken derselben vorzuziehen seyn, und da die übrigen Reichsstände sich gewöhnlich durch Bevollmächtigte, die sie mit andern gemeinschaftlich haben, und daher geringer als eigene besolden, auf dem Reichstage vertreten lassen, so könnte auch die Fortdauer der vollen Reichsversammlung noch nützlich gefunden werden. In diesem letztern Falle aber würde doch vor allen Dingen die Formirung einer beständigen Reichsjustizdeputation auf dem Reichstage anzurathen seyn, denn wenn das wichtige Geschäft der Justizkontrolle von allen Reichsständen in dem gewöhnlich schleppenden Geschäftsgange besorgt werden sollte, so würde dadurch der erhebliche Nutzen derselben gleich wieder untergraben werden.

Daß die übrigen Reichsstände zusammen an dieser Kontrolle Theil nehmen ist nicht erforderlich, es kann daher hinreichen, wenn nur Ein Reichsstand von jeder Klasse, also Ein alter Fürst, Ein neuer Fürst, Ein Graf, Eine Stadt an derselben nach einem Turnus Theil nimmt, um dabei die Gerechtsame ihrer Klasse wahrzunehmen. Ist eine so gebildete beständige Reichsjustizdeputation auf dem Reichstage, die alles in Pleno behandelt, so kann die Erledigung der Rekurse noch um vieles mehr beschleunigt werden; und ist die ganze Reichsversammlung beständig beisammen, so lassen sich auch die außerordentlichen Angelegenheiten mit weniger Schwierigkeit, als nach einer erst vorhergehenden Zusammenberufung der Stände, betreiben. Für diesen Fall aber würde doch noch die Frage aufzustellen seyn, ob die Vermehrung der Reichstagsstimmen rathsam sey? Die Beantwortung derselben hängt von dem Umstande ab, ob die Reichsversammlung als ein Reichstag von unterthänigen Ständen, die vom Reichsoberhaupte zur Uebernahme von Reichslasten aufgefordert werden, oder als ein Reichsbundeskongreß mächtiger

tiger

tiger Reichsfürsten, die sich zu gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu vereinigen suchen, zu betrachten ist. In dem letztern Falle, wo Stimmenmehrheit in wichtigen Angelegenheiten nichts gelten kann, ist die Vermehrung der Stimmen sichtbar ganz unnütz; in dem erstern Falle aber kann sie nach den Umständen, bald nützlich bald schädlich seyn. Nützlich ist sie, wenn demjenigen Theile, der seine Stimmen nach dem wahren Reichsinteresse gibt, durch eine größere Stimmenzahl ein stärkeres Gewicht gegeben wird, schädlich, wenn im entgegengesetzten Falle eine große Macht dadurch in den Stand gesetzt wird, die Reichsstände zu nöthigen, unter dem Namen des Reichsinteresse ein Hausinteresse zu befördern. Wendet man diese Grundsätze auf dem Deutschen Reichstag an, so ergibt sich gleich, daß die Vermehrung der Stimmen der vier großen Deutschen Mächte, als geschieden von den vier Kreisbünden betrachtet, dem letztern offenbar gefährlich wird, weil es dadurch den vier großen Mächten erleichtert wird, die Besitzer der Reichslande in den vier Kreisbünden, gegen ihr Interesse und ihren Willen in Hän-

del, die ihnen fremd bleiben müssen, zu verwikkeln. Umgekehrt aber kann die Vermehrung der Stimmen für die letztern ihnen nützlich werden, ohne dem wahren Reichsinteresse zu schaden, indem sie alsdann besser im Stande sind, durch das Uebergewicht der Stimmen, die Verwickelung in die Händel der vier großen Mächte zu verhindern.

Die hier vorgetragenen Bemerkungen passen auch, wenn die Frage von Vermehrung der Kurstimmen ist, und das um so mehr, da diese Stimmen immer, und besonders seit dem Lüneviller Frieden, wo das Kurkollegium ein noch größeres Gewicht in Reichssachen erhält, so bedeutend sind. Jeder Zuwachs einer Kurstimme in dem Hause einer der großen Deutschen Mächte erweckt daher Besorgnisse für die Lande der vier Kreisbünde wegen Verwickelung in fremde Händel. Wenn dagegen Kurwürde und Kurstimme nicht nothwendig verbunden bleiben müssen, so kann die erstere allein den vier Kreisbünden nicht präjudicirlich werden.

Wenn das wahre Interesse des Reichs befördert werden soll, so darf nicht alles in ein=

ander geworfen, sondern es muß unterschieden werden: a) das Interesse des Kreisbundesvereins und der großen Mächte im östlichen Deutschlande, und b) das Interesse des Reichs. In Hinsicht auf diesem Unterschied sollte also auf dem Reichstage, wenn etwas gemeinschaftliches beschlossen werden soll, erst eine Einigung der vier großen Mächte versucht werden, und wenn diese erfolgt wäre, auf die Zustimmung des Kreisbundesvereins angetragen werden; eben dieses könnte auch umgekehrt so geschehen, daß die vier großen Mächte zur Annahme eines Schlusses des Kreisbundesvereins von diesem eingeladen würden. Denn unter diesen Umständen könnten die Glieder der Kreisbünde, durch eine Vereinigung unter sich selbst, ihr Interesse gehörig wahrnehmen, da sie, nach der bisherigen Verfassung, unter die mächtigen Reichsfürsten von getheiltem Interesse gestellt, nicht allein eine im Grunde unnütze Stimme, sondern solche auch mit einer Verlegenheit führen. Zu wünschen wäre es daher für das Wohl Deutschlands sowohl als zum Vortheil der minder mächtigen Stände, daß die Kreisbünde und der Kreisbun-

desverein selbst von der Reichsregierung organisirt uud zur Separatberathschlagung in Reichsangelegenheiten, zum Behuf eines Kommunvotums, auf dem Reichstage bestimmt würden. Wenn auch die Mitglieder des Kreisbundesvereins kein Kommunvotum auf dem Reichstage ablegten, so könnten doch die stimmberechtigten Stände ein gleichlautendes für ihre Reichstagsstimmen concertiren. Was vormals in Ansehung des Religionsinteresse für die beiden Parteien, zum Behuf eines abzulegenden Kommunvotums, gut gefunden wurde, das paßt jetzt noch weit mehr in Ansehung des ungleichen Reichsinteresse, das der Kreisbundesverein und die vier großen Dentschen Mächte haben. Man gehe alle hiebei gedenkbaren Fälle durch, und man wird diese Beobachtung bestätigt finden.

1.) Bei dem Gebrauche der Kriegsmacht, dem wichtigsten Punkte, es sey in einem Reichsoder in einem Exekutionskriege, fällt dieser Unterschied am meisten auf. Sind nemlich die vier großen Mächte unter sich einig, so ist ein wahres Reichsinteresse zu vermuthen, und so wohl

aus diesem Grunde, als wegen des Einflusses von Brandenburg und Baiern auf die Lande der Kreisbünde, der Beitritt des Kreisbundesvereins zu erwarten. Findet aber der letztere den Gebrauch der Kriegsmacht seinem Interesse nicht angemessen, so entspricht er auch nicht dem wahrem Reichsinteresse, und es ist in diesem Falle zweckmäßig und nützlich, daß der Verein, durch Ablehnung der Einladung der Theilnahme mit einem Kommunvotum neutral bleiben, und die Sache dem alleinigen Interesse der vier großen Mächte überlassen kann. Sind diese, besonders Oesterreich und Brandenburg, unter sich selbst getheilt, so hat der Kreisbundesverein gar kein Interesse, Partei zu nehmen, sondern muß die Neutralität zu beobachten suchen. Muß der Kreisbundesverein, zum Behuf der Vertheidigung, Kriegsmacht anwenden, so kann er nicht erst auf den Schluß des Reichstags warten, sondern er muß die Vertheidigung gleich für sich beschließen, und auf dem Reichstage nur den Beitritt der vier großen Deutschen Mächte zu erhalten suchen. Die Beschließung eines wahren Reichs-, das ist eines Vertheidigungs-

kriegs der vier Kreisbünde, sollte also eigentlich die Sache des Kreisbundesvereins und nicht das Werk einer der vier großen Deutschen Mächte seyn, und das Reichsoberhaupt sollte dabei nur als der Vereinigungspunkt des Kreisbundesvereins und der vier großen Mächte, den Beitritt der letztern zu einem wahren Reichskriege erleichtern. Bei einer solchen Verfassung würde sich das westliche Deutschland gewiß ungemein glücklich fühlen.

2.) Bei Beschließung von Reichssteuern, von Römermonaten, außer den Zeiten des Reichskriegs, imgleichen der Kammerzieler, hat der Kreisbundesverein sichtbar wieder ein eigenes Interesse, das von dem Interesse der vier großen Deutschen Mächte merklich verschieden ist, und hinreicht, um ein Kommunvotum auch hierin nützlich zu finden.

3.) Sollen allgemeine Gesetze beschlossen werden, ein Fall, der äußerst selten eintritt, so kann dies auch nur eine Vereinbarung zu gemeinschaftlichen Zwecken seyn, und die Verhandlung dieser Sache auf dem Reichs-

tage kann selbst schaden. Wenn z. B. der Kreisbundesverein ein Verbot des Büchernachdrucks nützlich fände, so könnte es wohl gar, nach der bei der Wahlkapitulation Leopolds des Zweiten gemachten Erfahrung, eine oder die andere der vier großen Mächte aus besondern Gründen rathsam finden, diesem entgegen zu arbeiten.

Aus dem Angeführten wird man sich hinlänglich überzeugen können, daß, nach der jetzigen Lage der Reichsstände, das Interesse der vier Kreisbünde mit dem Interesse der vier großen Mächte, nicht wie bisher, auf dem Reichstage untereinander geworfen, sondern theils bei der Organisation des Reichstags und bei der Berichtigung der Stimmen, berücksichtigt, theils durch Konstituirung eines Kreisbundesvereins sorgfältig geschieden und in den Stand gesetzt werden muß, durch ein Kommunvotum auf dem Reichstage, es sei direkter oder indirekter Weise, sein besonderes Interesse wahrzunehmen.

Der Kreisbundesverein selbst sollte dagegen so organisirt werden, daß in ihm die Mehr-

heit der Stimmen in allen Fällen entschiede, mit der einzigen Einschränkung, daß zwar nicht einzelnen Gliedern, aber einzelnen Kreisbünden, bei ihrem Dissensus, neutral zu bleiben, verstattet würde.

Vierzehntes Kapitel.

Das Reichsoberhaupt.

Ob der gegenwärtigen Lage der Reichslande, bei der großen Freiheit und Macht der Reichsfürsten, an der Spitze ihrer Verbindung ein Oberhaupt angemessen sey, das ist eine Frage, die sich zwar dahin beantworten läßt, daß man solches in einem Staatenbunde, dessen Glieder nur durch eigenes Interesse zusammengehalten werden können, wenn auch nicht nothwendig, doch allemal nüzlich und wünschenswerth finden müsse, die aber an dieser Stelle, wo nicht von einer Reform der wesentlichen Stücke, von einer neuen Schöpfung der Reichsverfassung, sondern bloß von der Verbesserung der alten unpassenden Form derselben die Rede ist, ganz übergangen werden kann. Hier ist lediglich nur die Frage,

welches das nützlichste, und dabei unschädlichste Verhältniß des gewählten Reichsoberhaupts gegen die Reichsstände, und auf welche Eigenschaften bei der Wahl desselben zu sehen ist.

Dem Reichsoberhaupte bleibt die Leitung der Reichsangelegenheiten als sein erster und natürlicher Beruf. Da aber der Umstand, ob dasselbe auch die Exekutionsmacht in seiner Disposition habe, über den Umfang des Einflusses bei der Leitung sehr viel entscheidet, so kommt gleich der Unterschied des alten und des neuen Zustandes gar sehr in Betracht. In frühern Zeiten hatte der König nicht allein an den Reichsdomainen eine große Macht, sondern er übte auch in den übrigen Reichslanden so große Hoheitsrechte aus, daß kein Fürst bei der Erhaltung und dem Flore der Reichslande so sehr interessirt seyn konnte, als der König. Was davon verlohren ging, oder in Verfall gerieth, traf ihn allemal stark; es war gleichsam die Einbuße eines Eigenthums. Seine Stimme bei den Beschlüssen über Reichsangelegenheiten war daher die wichtigste, und da er solche durch das Uebergewicht seiner Macht unterstützen konnte,

eben so natürlich auch die entscheidende Stimme; was die Stände des Reichs riethen, war nur als unterstützender Beitritt zu der Meinung des Königs zu betrachten, welche so im Grunde das Gewicht eines Befehls hatte.

Mit diesem Verhältnisse der Macht des Oberhaupts und der Stände kontrastirt das gegenwärtige ausserordentlich. Die Fürsten, selbst bis auf die schwächern, sind wahre und freie Landesherrn, und die großen unter ihnen erscheinen als Souverains. Dahingegen ist die Macht des Reichsoberhaupts ein Schatten; es hat bei dem Verluste aller Reichslande an Einkünften nur eine höchst unbedeutende Kleinigkeit, und an Land und Leuten gar nichts zu verliehren; sondern aller Verlust des Reichs fällt auf die Fürsten und Stände, und diese haben auch allein die Mittel in Händen, womit sie sich schützen müssen. Wo ist nun die größte Macht und das stärkste Interesse für das Wohl des Reichs; und wem kommt nun, in Hinsicht auf Interesse und Macht, die entscheidende Stimme zu, den Reichsfürsten oder dem Oberhaupte? Man denke sich den ruhmvollen Ahnherrn des glänzenden Hauses,

das nun schon seit Jahrhunderten die Deutsche Kaiserkrone getragen hat, an der Spitze des Reichs, ohne alle Reichsdomainen und ohne Reichseinkünfte, die bei einem Monarchen, angegeben zu werden verdienen, welchen Einfluß könnte und würde derselbe wohl bei der Leitung der Reichsangelegenheiten, insbesondere bei den Beschlüssen über den Gebrauch der Kriegsmacht, verlangen und haben? An eine entscheidende Stimme desselben ließe sich hier gar nicht denken. Denn ohne zu erwähnen, daß dabei das Interesse des Oberhaupts gegen das der Fürsten, sichtbar geringer wäre, fehlte es dem erstern, bei einer getheilten Meinung an der Macht, der seinigen Nachdruck und Ansehn zu geben. Als Reichsoberhaupt hätte jetzt Rudolf von Habsburg oder sein Nachfolger, Adolf von Nassau, keine Armee, keine einzige Festung, ja nicht Einen Mann, nicht Ein Schilderhaus. Welche konstitutionsmäßige Macht wollte er also den Stimmen der Fürsten entgegensetzen, wenn diese in einem Reichskriege den Frieden verlangten, und bei zu langer Verzögerung des Abschlusses desselben Separatfrieden schlössen, und ihre

Truppen zurückzögen? Was wollte ein solches Reichsoberhaupt anfangen, wenn die Majorität der Reichsfürsten, in Hinsicht auf ihr nahes und gemeinsames Interesse, einen Frieden annähmen, den es für sich selbst misbilligte?

In dem gegenwärtigen Verhältnisse der Reichsfürsten gegen das Reichsoberhaupt kann das leztere, bei einem sehr eingeschränktem Interesse für das Reich und bei dem Mangel aller konstitutionsmäßigen Macht, (denn eine andere Macht kommt hier nicht in Betracht) an keine entscheidende Stimme in den Reichsangelegenheiten mitGrunde einen Anspruch machen. Es ist der Sache höchstens nur eine feierliche Beitrittsstimme des Oberhaupts angemessen. Ob es bisher eine entscheidende Stimme geführt hat, davon ist hier die Rede nicht, sondern bloß von der Zweckmäßigkeit dieser Stimme unter den jetzigen Umständen; sollte aber jene Frage über den Besitzstand dieses Stimmenrechts vorkommen, so würde man doch allemal uutersuchen müssen, durch welche Macht das Reichsoberhaupt die entscheidende Stimme zu behaupten gewußt hat, ob durch die konstitutionsmäßige Reichs-

macht, oder durch die Macht einer auswärtigen Monarchie? Wegen dieser letztern kann dem Oberhaupte kein Recht im Reiche zustehen, und durch die erstere Macht, die nicht existirte, kann das Recht der entscheidenden Stimme nicht erhalten sondern müßte schon von den Zeiten Rudolfs von Habsburg an Antiquität geworden seyn.

Wenn man das geringe Interesse und den Mangel aller Macht eines Oberhauptes in Erwägung zieht, so kann man ihm, in Hinsicht auf Zweckmäßigkeit der Verfassung, die Leitung der Reichsangelegenheiten nur in dem eingeschränktesten Sinne beilegen, und zwar

1.) Durch Zusammenberufung der Stände zu einem Reichstage, aber nicht ganz willkührlich, sondern auch nach dem Antrage der Kurfürsten auf eine Zusammenberufung.

2.) Durch Propositionen an die versammleten Stände und an das kurfürstliche Kollegium, ohne daß die übrigen Stände, durch Anträge bei dem Reichsdirektorium zu Berathschlagungen Anlaß zu geben, ausgeschlossen sind.

3.) Durch Beitritt zu den gefaßten Schlüssen, aber nicht mit der Wirkung, daß der ver-

sagte Beitritt den Schluß der Majorität entkräften könne.

4.) Durch Bekanntmachung der Schlüsse des Reichstags in hergebrachter Form im Reiche. Von dem Reichsoberhaupte nicht genehmigte Schlüsse müssen, wenn sie einer Bekanntmachung bedürfen, durch den Kur-Erzkanzler bekannt gemacht werden können.

5.) Durch die Unterhandlung mit auswärtigen Mächten, nach dem Auftrage des Reichstages oder der Kurfürsten. Wenn das Reichsoberhaupt auf die Anträge des kurfürstlichen Kollegiums nicht achtet, so muß dieses Kollegium durch den Kur-Erzkanzler den Reichsfrieden können einleiten lassen.

Ob diese Grundsätze, in Hinsicht auf die gegenwärtige Lage der Reichslande, passend sind, das beurtheilt man nicht besser, als wenn man sich die Leitung der Reichsangelegenheiten, von dem Einflusse einer fremden Macht, in den Händen Rudolfs von Habsburg oder auch der beiden Reichsvikarien denkt; bei welcher einfachen Ansicht der Sache diese Grundsätze gewiß niemanden befremden können.

Ob das Reichsoberhaupt auch bei der Reichsjustiz nur die Leitung haben, oder auch wirklicher oberster Richter seyn müsse, das kann zweifelhaft scheinen, da es um das Recht in Streitfällen auszusprechen, mehr der Unparteilichkeit, als der Macht bedarf. Allein, wenn auch jene vorausgesetzt wird, welches doch schon sehr gewagt seyn würde, wenn man die Erheblichkeit der Rechtshändel erwägt, die oft groß genug ist, um die Staatspolitik interessiren zu können, und das so unbestimmte Fürstenrecht, das der Politik freien Spielraum verschaft, so kommt es doch bei der Exekution gegen große Fürsten gar sehr auf die Macht an; und da diese ganz in den Händen der Reichsfürsten ist, so können Richtersprüche des Reichsoberhaupts, die den Fürsten verdächtig werden, gar keine Wirkung hervorbringen. In der gegenwärtigen Lage der Dinge läßt sich keine wirksame Justiz denken, wenn sie nicht mit der Zustimmung der mächtigen Fürsten ausgeübt wird. Wenn nun diesem Erforderniß gemäß die obige Einrichtung des Fürstengerichts und die Kontrolle desselben durch eine jährliche Reichsjustizdeputation, zur

Erle-

Erledigung der Rekurse, als zweckmäßig angenommen wird, so kann das Reichsoberhaupt nicht mehr wirklicher Richter durch das Fürstengericht, sondern bloß der Aufseher desselben seyn; oder, wenn es als Richter betrachtet werden soll, so ist es ein solcher mit den Fürsten zugleich und ohne eine entscheidende Stimme.

Die Leitung der Kriegsmacht des Reichs in einem Reichskriege und bei einer Reichsexekution, könnte als das wichtigste Recht des Oberhaupts betrachtet werden, wenn es diese in der That und in ihrem ganzen Umfange ausübte; aber gerade dieser Zweig der Leitung ist am meisten beschränkt. Denn im Kriege wird zur Anführung der Reichsarmee vom Reichstage eine Reichsgeneralität gewählt, und bei Reichsexekutionen erhalten dazu in der Regel die Kreisdirektoren den Auftrag.

Außer der Leitung der Reichsangelegenheiten hat das Reichsoberhaupt noch einige andere Rechte, die nur ein Oberhaupt im eigentlichen Sinne haben kann, die aber auch nur sehr geringe Reste der vormaligen kaiserlichen Gewalt sind, und deren Ausübung gleichfalls von der

Zustimmung der Reichsfürsten größtentheils abhängen. Sie bestehen

1.) in der Verleihung von Würden, vom Notarius bis zum Kurfürsten. Dieses sonst ganz freie Recht ist gegenwärtig gar sehr beschränkt, in Ansehung der an Landesunterthanen gegebenen Würden, durch die mächtigen Landesherren, welche sie in der Regel nicht ohne ihre Approbation anerkennen; und dies erstreckt sich auf die Standeserhöhung in den Landen der vier großen deutschen Mächte, die selbst, zwei davon als Könige, und zwei als Reichsvikarien, den Adel ertheilen können. Wenn hohe Würden Reichsunmittelbaren ertheilt werden, so verschaffen sie, ohne der Stände Einwilligung, den Begnadigten nicht das Stimmrecht auf dem Reichstage, wie es die Standesgenossen haben. Bei der Ertheilung der Kurwürde sind die Einschränkungen noch größer.

2.) Die Verleihung der kaiserlichen Regalien oder Reichshoheitsrechte, als Landeshoheitsrechte, der Gerichtsbarkeit, der Münzen, Zölle, Meßgerechtigkeit und des Rechts, Würden an Landesunterthanen zu geben, der Komitiv; dieser

Fonds von Hoheitsrechten ist seiner Natur nach begränzt, und da aus ihm beständige Gnadenverleihungen genommen sind, so ist er ziemlich erschöpft; und das Uebrigebliebene kann größtentheils nur mit Einwilligung der Stände verliehen werden. Das Recht der Reichsgerichtsbarkeit über Landesunterthanen, das vormals sich beinahe auf alle Reichslande erstreckte, ist, ungeachtet des großen Interesse, welches das Reichsoberhaupt vorzüglich dabei hat, doch nach und nach so vermindert, daß nur noch ein Siebentel der Reichslande der Reichsgerichtsbarkeit unterworfen ist, und daß selbst die Kurfürsten, in der Wahlkapitulation, die Jurisdiktionsverleihung auf eine landesväterliche Weise, gewünscht haben. Wenn gleich die Fürsten bei der Ausübung dieses Rechts nicht so stark als bei Ertheilung des Zollregals interessirt sind, so kann ihnen doch jene nicht ganz gleichgültig bleiben, zumal in den Landen der vier Kreisbünde, wo die Landesunterthanen der verschiedenen Reichslande, bei dem wechselseitigen Verkehr, durch eine schlechte Justizeinrichtung sehr leiden können. Billig würde daher in der Wahlkapitula-

tion das landesväterliche Verleihen der Jurisdiktion dahin zu bestimmen seyn, daß nur solche Reichsstände, die ein Gebiet von wenigstens hundert Quadratmeilen, oder eine Volkszahl von wenigstens zweihunderttausend Einwohnern haben, die Befreiung von der Appellation an das Reichsgericht erhalten, und die Erhöhungen der Appellationssummen bis auf das Doppelte der gewöhnlichen Summe nur in solchen Reichslanden, welche halb so groß oder halb so volkreich sind, statt finden können; daß aber für solche Lande, die einem Reichsfürsten zufallen, der bereits befreiete Lande und ein höchstes Obertribunal für selbige besitzt, das Privilegium de non appellando auf geschehenes Ansuchen unweigerlich ertheilt werden muß, weil hier der Grund, die Appellation an das Reichskammergericht beizubehalten, ganz wegfällt, wenn man nicht will, daß die Justizpflege für die Gerichte, und nicht für das Gemeinbeßte des Reichs angeordnet ist.

Zu allen diesen Rechten des Reichsoberhaupts kommt noch das Recht, die Kaiserwürde zu führen, und gewisse Reichseinkünfte zu erheben. Die letztern, die meistens in einigen Gefällen

und Gebühren bestehen, waren schon lange unbeträchtlich, und seit dem Lüneviller Frieden sind sie es, durch den Verlust an Reichslanden, durch die Säkularisation der Stifter und die Einziehung der Städte noch mehr geworden. Sie können die Mittel zu einem Hofstaate nicht hergeben, sondern nur zu einer bessern Unterstützung des Fürstengerichts dienen. Der Glanz der Kaiserwürde kann nur noch allein mit dem Einflusse auf die Reichsangelegenheiten bei der Leitung derselben, zu den anziehenden Vortheilen des Reichsoberhauptes gezählt werden. Sie ist die älteste und am Range die erste in Europa, aber auch hier paßt die Form nicht mehr. Ein Römisches Reich, auch das unter Karl dem Großen, dem Erneuerer der Kaiserwürde, vorhanden gewesene, das mit diesem Namen bezeichnete, Römergebiet existirt nicht mehr; und schon lange ist die von Karl dem Großen wiederhergestellte Würde auf das Deutsche Königreich übergegangen. Warum sollte also nicht in einer Zeit, wo die Sache der Form anpassend gemacht wird, auch diese Antiquität verbessert, und statt Römischer Kaiser, Deutscher Kaiser,

was schon der Sprachgebrauch, aber noch nicht die Reichskanzlei angenommen hat, gebraucht werden können?

Seitdem das Wesen der Reichslehnverbindung aufgehört hat, und nur noch die Form davon geblieben ist, kann diese gewissermaßen als ein Zeichen von der hohen Kaiserwürde betrachtet werden. Es gibt der letztern eine nicht geringe Auszeichnung, wenn dem Kaiser die Reichsfürsten, wenn auch nicht als wirkliche Kriegsdienstpflichtige, doch in dem Bilde von Vasallen, mit dem alten Cerimoniel der Kriegsdienstpflichtigen, beim Antritt der Regierung, knieend schwören, und den Knopf seines Schwertes küssen, wobei der Kaiser, so wenig auch die That damit übereinstimmt, ganz in der Gestalt eines Oberherrn erscheint, und das Bild von Fürsten, die in einem freien Staatenbunde vereinigt sind, ganz verschwindet. Wer außerdem noch die letztern, sey es auch in den Personen von Bevollmächtigten, in den Funktionen des Marschalls, Kämmerers, Truchseß, Schatzmeisters, um den Kaiser sieht, der fühlt den Glanz der Kaiserwürde, wenn er sich dabei erinnert, daß diejeni-

gen, welche diese Funktionen verrichten, große regierende Herren sind. So erhielt auch die päbstliche Würde vormals einen hervorstechenden Glanz, als noch die Kaiser dem Papste, beim Besteigen des Pferdes, den Steigbügel hielten.

So lange dergleichen Cerimoniel dem Geiste der Zeit nicht entgegen ist, verdient es beibehalten zu werden; wahrscheinlich aber werden sich die meisten Stimmen dahin einigen, daß es den Begriffen der jetzigen Zeiten von der Würde so mächtiger Fürsten, als die Kurfürsten sind, nicht mehr entspricht, und daher in ein anderes verwandelt zu werden verdient, das mit dem einer Europäischen Macht angemessenen Ceremoniel mehr übereinstimmt, zumal wenn das alte auf eine unwichtige und verkleinerliche Vorstellung, zum Nachtheil öffentlicher Verhandlungen führen kann. Von dieser ungünstigen Seite scheint der König von Preußen, Friedrich der Zweite, bei der Erklärung der Schwierigkeiten, die seine Anforderungen an Schlesien fanden, dieses Cerimoniel angesehen zu haben, wenn er sagt: die kaiserlichen Minister hätten seinen Anträgen auch darum mit kein Gehör gegeben, weil sie sich

den König als einen Vasallen gedacht, der dem Kaiser das Waschbecken halten müsse.

Wenn so in Staatsgeschäften ein bei dem Kaiser hergebrachtes Cerimoniel die Folge haben kann, daß dabei vergessen wird, daß das Reichsoberhaupt als solches nicht einmal die Macht eines Reichsgrafen besitzt, und daß man den Souverain einer auswärtigen Monarchie mit dem deutschen Oberhaupte ganz verwechselt, so läßt sich leicht erachten, welche Verwirrung der Begriffe erst diejenigen Publizisten verursachen, welche Form und Wesen, Cerimoniel und Macht, nicht zu unterscheiden wissen, oder nicht unterscheiden wollen, oder auch wohl nicht unterscheiden dürfen, die sich immer an die Form und das hohe Cerimoniel halten, wenn sie von der Macht, der Gewalt und den Rechten des Reichsoberhauptes reden, ohne daran zu denken, daß alle ihre ausgedehnten Behauptungen zwar passen könnten, wenn die deutschen Fürsten dem Souverain einer auswärtigen Monarchie verpflichtet wären, aber der Wahrheit nach nur zum kleinsten Theil passen, wenn die Fürsten in dem Reichsoberhaupte nur einen Mitstand sehen,

der von ihnen zur Leitung der Reichsangelegenheiten und zur Repräsentation des Reichs mit der kaiserlichen Majestät gewählt worden, dem sie daher bei dem Abgange einer eigenthümlichen, konstitutionsmäßigen Reichsmacht, nicht solche Rechte, die dergleichen Macht voraussetzen, und die nur ein auswärtiger mächtiger, aber der Deutschen Konstitution ganz fremder Souverain, auszuüben vermögend wäre, beilegen können, und mit dem sie also auch natürlich in Widerspruch gerathen müssen, wenn dasselbe dem Namen nach für den Kaiser, durch Berufung auf alte, unpassende Formen, im Grunde aber bloß in Rücksicht auf seine auswärtige Macht, auf mehrere Rechte, als der wahren Macht eines Reichsoberhauptes in der jetzigen Lage der Dinge angemessen sind, Ansprüche formirt. Anstatt diesen Widerspruch zwischen Form und Realität zu fühlen, das Gefährliche dieser Vermischung von Begriffen einzusehen, und die dadurch begünstigten schädlichen Ansprüche, welche die Reichskonstitution umkehren, das selbstständige Reich zu der Provinz einer fremden Monarchie unvermerkt umschaffen, und eine

fortdauernde, unselige Disharmonie in Deutschland unterhalten, zu bekämpfen, täuschen sie sich selbst, indem sie bei der Vorstellung des Verhältnisses zwischen Kaiser und Reich gerade so, wie vormals die Römischen Kurialisten, verfahren. Denn gleichwie diese, wenn sie das Verhältniß zwischen dem Pabste und dem Kaiser vorstellen wollten, sich dazu den Weg durch eine scheinbare, aber auf lauter falsche Begriffe führende Vergleichung bahnten, indem sie die beiden Lichter am Himmel, Sonne und Mond, zur Erläuterung nahmen, und mit jener den Papst, mit diesem den Kaiser verglichen, so machen es auch nicht wenige Deutsche Publicisten, indem sie Haupt und Glieder nennen, wenn sie das Verhältniß zwischen Kaiser und Reich ausdrücken wollen, nach welcher Vorausschickung eines solchen sinnlichen Beispiels es ihnen denn leicht wird, den alten unpassenden Formen eine solche Ausmahlung zu geben, daß diejenigen, die mehr von den Eindrücken fremder Vorstellungen, als von der Kraft des eigenen Nachdenkens geleitet werden, gar leicht eben so als diese Publicisten selbst getäuscht werden.

Allein diese falsche Ansicht der Reichsverfassung hat für die Eintracht in Deutschland und für die Rechte der Reichsfürsten zu nachtheilige Folgen, als daß sie nicht, nach Vermögen, und so weit der Wirkungskreis geht, von jedem Deutschen Patrioten, in ihrer Unrichtigkeit, mit der Gefahr ihrer Folgen, ins Licht gestellt werden sollte; und wenn Deutschland eine zweckmäßige Verfassung, bei der die Absicht des Staatsvereins möglichst erreicht, und innere Ruhe und Wohlstand am beßten befördert werden kann, wirklich erlangen soll, so verdient diese falsche Vorstellung nicht allein aufgedeckt, sondern auch das darin liegende Gebrechen ganz vorzüglich verbessert zu werden. Zum Theil kann dies durch die Wahl des Reichsoberhaupts erreicht werden, wenn dabei auf solche Eigenschaften gesehen wird, welche nach der eigenthümlichen Lage Deutschlands erforderlich sind.

Bei diesem Gegenstande aber ist es nicht genug, auf die allgemeinen Eigenschaften, welche die Goldene Bulle erfordert, zu sehen, sondern es muß vorzüglich auf die Erfordernisse zur Leitung der Reichsangelegenheiten, und zur Reprä-

sentation der Deutschen Nation mit der kaiserlichen Majestät geachtet werden.

Die Leitung der Reichsangelegenheiten auf dem Reichsbundeskongresse, mit der Aufsicht auf die Reichsjustiz, erfordert nicht sowohl einen mächtigen, als vielmehr einen für das Reichsinteresse ungetheilt eingenommenen Fürsten, der mit dem Wohlstande und Verfalle des Reichs, insbesondere der vier Kreisbünde, gewinnt und verliehrt, der weder durch Familien-, noch durch ein auswärtiges Staatsinteresse, mit dem Reichsinteresse in Kollision kommt, und das letztere als das geringere, dem ersteren, als dem ihm wichtigeren, vorzuziehen veranlaßt wird. Diese für das Glück und die Ruhe Deutschlands wichtigste Eigenschaft des Reichsoberhaupts kann man gegenwärtig bei keinem der Deutschen Fürsten in einem ausgezeichneteren Maaße, als bei dem Kur-Erzkanzler finden, der ohnedies schon die Leitung der Reichstagsgeschäfte, und bei der Reichsjustiz eine Aufsicht hat, auch für diesen Zweck, wie es die Reichsverfassung erfordert, ein gewählter Fürst, und zwar der einzige unter den Kurfürsten ist, so daß nur die Art der

Wahl der Verfassung gemäß eingerichtet, und diese von den Kurfürsten vorzüglich abhängig gemacht zu werden brauchte, um so unter dem Namen eines reichsdirigirenden Kurfürsten, alle Funktionen des Reichsoberhaupts bei der noch bleibenden Reichsregierung zweckmäßig zu verrichten. Unter einem solchen reichsdirigirenden Kurfürsten, der kein dem Reiche fremdes Staats- und Hausinteresse hat, und der unter den Kurfürsten eine der wahren Reichsmacht des Oberhauptes noch am nächsten kommende, wenn gleich solche noch übersteigende Einkünfte und Reichsgüter besitzt, würde die Reichsverfassung ihre wahre natürliche Gestalt erhalten; aller Streit über ein entscheidendes Stimmrecht würde von selbst wegfallen, alle zu große Ausdehnungen des Fürstengerichts würden nicht statt finden, alle Kollisionen mit den Reichsfürsten würden aufhören; ein Reichskrieg würde auf das Aeußerste vermieden werden, und nicht gleich eintreten, wenn eine der großen Deutschen Mächte mit einem Nachbarn des Reichs Krieg anfinge, sondern erst alsdann, wenn die Reichslande selbst, mitten in der Neutralität feindlich

angefallen würden; und wenn unter den vier großen Deutschen Mächten Irrungen entständen, so würde nicht gleich zu Gunsten der einen ein Reichsexekutionskrieg zu Stande kommen. Kurz, Deutschland könnte sich gewiß in dieser Lage einer glücklichen Ruhe erfreuen.

Zur Repräsentation des Reichs mit der kaiserlichen Majestät würde man sich eine der vier großen Deutschen Mächte, wovon schon zwei Kronen tragen, und zwei als Reichsvikarien die Stelle des Reichsoberhaupts vertreten, wünschen müssen, und wenn unter ihnen das mächtigste Haus gewählt werden soll, so kann die Wahl nur auf das erhabene Erzhaus fallen, das schon seit drei Jahrhunderten die Stimmen der Kurfürsten für sich gehabt, und die Kaiserwürde mit einem großen Glanze behauptet hat. Von jenen Zeiten an, da die Kaiserwürde an das Oesterreichische Haus kam, hat dieses immer eine der ersten Rollen unter den Mächten von Europa gespielt, und es behauptet noch immer seinen ausgezeichneten Rang. Dem Deutschen Patrioten bleibt also kein anderer Wunsch übrig, als daß nur Deutschland für die Ehre, durch

einen der ersten Souverains in Europa repräsentirt zu seyn, nicht auch seine Selbstständigkeit, zu seinem Schaden, einbüßen, und ein Anhang der Oesterreichischen Monarchie seyn, und daß die Deutschen Reichsfürsten gegen den Souverain derselben nicht in eben dem Verhältnisse, als vormals auf der andern Seite der Monarchie, die Fürsten der Wallachey und Moldau stehen, oder doch angesehen werden mögen.

Wenn es doch ausführbar wäre, Leitung der Reichsangelegenheiten und Repräsentation der Reichswürde zu scheiden! Möglich ist es. Es dürfte nur der auswärtige Souverain, der die Kaiserwürde bekleidet, für die letztere, und der Kur-Erzkanzler zum reichsdirigirenden Kurfürsten gewählt werden. Diese Idee mag als neu und kühn befremden, und doch ist sie in der That so neu nicht, daß sie mit Grunde befremden könnte, wenn man nur auf ähnliche Beispiele achten will. Um die Kollision eines getheilten Interesse zu vermeiden, hat man mehrmals die Funktionen einer Stelle unter zwei Personen, die einander untergeordnet sind, getheilt. In Sachsen leitet ein katholischer Landesherr die evangelischen

Angelegenheiten, aber durch ein evangelisches Ministerium, das die Gewalt hat, unterdeß der Landesherr Repräsentant ist; es leitet derselbe sogar die Angelegenheiten des evangelischen Religionstheils als Direktor auf eine ähnliche Weise. Selbst der Kurfürst-Erzkanzler liefert hiezu ein Beispiel in der Ausübung von Funktionen eines Reichsministers durch den Reichsvicekanzler, mit dem er zuweilen im Widerspruche steht. In dem letzten Kriege trug der Reichserzkanzler auf den Frieden an, und der Kaiser, als dessen Rathgeber der Reichsvicekanzler angesehen werden muß, setzte dennoch den Krieg fort. Warum sollte sich also in der Kaiserwürde, um den Einfluß des fremden Souverains in das wahre Reichsinteresse im Kollisionsfalle zu verhüten, nicht eben so eine Scheidung der Leitung der Reichsangelegenheiten mit Uebertragung an einen, vom fremden Einflusse freien, reichsdirigirenden Kurfürsten, machen lassen? Hat doch schon der geistliche Kurfürst vom Oberhaupte der Römischen Kirche, als Primas des Reichs, durch päpstliche Fakultäten ein ähnliches Verhältniß, warum sollte er nicht auch als Erzkanzler des Reichs,

zum

zum Behuf der Leitung der Reichsangelegenheiten, vom Reichsoberhaupte, so zu sagen, kaiserliche Fakultäten erhalten können? Die Vereinigung der Leitung der weltlichen und geistlichen Angelegenheiten in Einer Person, unterdeß die Repräsentation unter zwei Oberhäuptern außerhalb des Reichs geschieden bliebe, wäre bei dieser Einrichtung noch ein neuer Gewinn.

Zu einer solchen Verfassung, welche Deutschland vor dem Einflusse eines auswärtigen und schädlichen Staatsinteresse sichern könnte, wäre der Anfang der Wahl eines auswärtigen Regenten zum Kaiser, insbesondere die Wahl Karls des Fünften der günstigste Zeitpunkt gewesen; und in der That fühlte man damals die Nothwendigkeit der Scheidung des fremden und des einheimischen Interesse so sehr, und war auf die Erhaltung des letztern so eifersüchtig, daß man sich wundern kann, wie man dennoch seine Absicht nur so unvollständig erreicht hat. Man verlangte in der Wahlkapitulation, daß an der Reichsregierung keine Ausländer (Spanier) Antheil haben sollten, und man ging so weit, selbst ein Reichsregiment, das die Selbstständigkeit des

Reichs noch ungleich besser sichern konnte, zu errichten. Allein das letztere war zwar dem Zwecke nach gut ausgedacht, aber in der Einrichtung fehlerhaft gebildet, und ging daher bald ein. Die Vorschriften der Wahlkapitulation aber blieben viel zu unzulänglich, wenn nicht auch die ganze Reichsregierung, nach dem Plane des Reichsregiments, allein in den Händen der Reichsstände war, und das Recht des Oberhauptes bloß auf eine Schutzherrlichkeit mit der Repräsentation des Reichs eingeschränkt wurde. Wäre damals diese Vorsicht gebraucht worden, und hätte man vermittelst derselben das gefährliche Zusammenfließen der Macht und das Interesse des Reichs mit einer auswärtigen Monarchie, welches jenes zum Anhange der letztern machen mußte, verhütet, so wäre, aller Wahrscheinlichkeit nach, nie der heftige Kampf zwischen dem Oberhaupte und den Reichsständen im Religions- und im dreißigjährigen Kriege erfolgt; Deutschland würde ferner nichts von den schrecklichen Kriegen mit Frankreich über Burgund und die Spanische Erbschaft wissen; es würde endlich auch frei von allem Antheile an den

Kriegen zwischen Oesterreich und Preußen geblieben seyn. Man kann sich dabei nur mit dem Gedanken trösten, daß eben diese Kriege und der Wetteifer der Fürsten, Kräfte in der Deutschen Nation geweckt haben, die sonst geschlummert haben möchten, und daß die Früchte dieser Anstrengung einigermaßen den Schaden decken, den unglückliche innere und auswärtige Kriege über Deutschland von einem Jahrhundert zum andern verbreitet haben, und wovon man die Quelle vornemlich in der fehlerhaften Reichsverfassung, oder vielmehr in einer nicht genug vorsichtigen Wahl des Reichsoberhaupts suchen muß. Zu einer bessern Zukunft ist die Aussicht jetzt vorhanden. Das Verhältniß des Reichs gegen die auswärtige Monarchie, mit der es so lange verbunden gewesen ist, ist durch den Lüneviller Frieden verbessert, und nachdem die Fürsten ihre Macht wiederhohlt vergrößert und ihre Hoheitsrechte von neuem verstärkt haben, so wird Deutschland, so weit es noch unter sich verbunden bleibt, seine Selbstständigkeit behalten, und gegen sein Interesse wahrscheinlich eben so wenig mehr an den Kriegen Oesterreichs gegen

Frankreich, als gegen Preußen oder die Türkei Antheil nehmen. Zu wünschen ist es nur noch, daß man auch die Form der Reichsverfassung besser, als auf dem Westphälischen Friedenskongresse geschah, und so ausbilden möge, daß sie keinen Anlaß zu Irrungen hiebei geben könne.

Wollte man die Deutsche Reichsverfassung so einrichten, wie man es im sechszehnten Jahrhunderte vorhatte, aber nicht mit Bestand ausführte, so würde es gegenwärtig sehr leicht geschehen können, da das Reich einen beständigen Reichstag hat, der durch die oben vorgeschlagene Abänderung in eine jährliche Deputation ein Reichsregiment werden könnte, wenn zugleich der Kur-Erzkanzler, in der vorhin angeführten Art, zum reichsdirigirenden Kurfürsten ernannt würde. Ob sich eine auswärtige Macht entschließen würde, die Kaiserwürde ohne das Recht der Leitung der Reichsangelegenheiten anzunehmen, möchte man freilich wohl bezweifeln. Wenn man aber bedenkt, daß eine solche Macht auch ohne dieses Recht Einfluß genug behält, um die Reichsfürsten zu gewinnen, wo ihr beiderseitiges Interesse zusammenstimmt, daß ferner der Einfluß

des Oberherrn in Deutschland ohnedies gering ist, und nach dem Lüneviller Frieden von selbst fast ganz aufhören muß, so möchte das verlangte Opfer wenig bedeuten. Und sollte denn selbst der Glanz der Kaiserwürde nicht Zauber genug für einen Europäischen Monarchen haben? Zogen doch einst die Regenten mit einer Heeresmacht nach Rom, wo sie nichts galten, um nur die Kaiserkrone zu empfangen. Außerdem aber ließe sich auch noch unter diesen Umständen die Uebertragung der Kaiserwürde an das Erzhaus Oesterreich für immer nicht allein als unbedenklich für die Freiheiten der Reichsfürsten, sondern auch für die Ruhe Deutschlands als nützlich und wünschenswerth vorstellen. Gefährlich war es für die letztern, das Wahlrecht eines Oberhaupts aufzugeben, so lange, als die Oesterreichische Macht in Deutschland kein hinlängliches Gegengewicht fand, und das Interesse des Deutschen Reichs und der Oesterreichischen Monarchie nicht gehörig geschieden werden konnte. Da aber das erstere gewonnen ist, und das letztere durch eine verbesserte Verfassung leicht erhalten werden kann, so darf die Erblichkeit der Kaiser-

würde nicht mehr Besorgniß erwecken. Das Haus Oesterreich aber würde dadurch Millionen ersparen, die ihm die Krönung kostet, und die Kurfürsten würden ebenfalls für Wahl und Krönung keinen Aufwand zu machen haben, der, wenn er der Würde der Sache entsprechen soll, allemal bedeutend ist. Was aber mehr, als die Vermeidung eines großen Kostenaufwandes für beide Theile in Betracht kommen muß, ist die Entfernung einer Gelegenheit zu Zwiespalt und Unruhe in Deutschland. Denn wenn auch seit drei Jahrhunderten, wenige Fälle ausgenommen, die Wahl keine auffallende Bewegungen veranlaßt hat, so läßt sich doch von dem Vergangenen, wo nur Ein überwiegendes Deutsches Fürstenhaus mit der Mehrheit der katholischen Kurstimmen existirte, nicht auf die Zukunft schließen, wo sich eine ganz neue Lage zeigt, und die Ambition mehrerer Häuser zur Aemulation gereizt werden kann; und so gut Länderverlust eine unfriedliche Stimmung unter benachbarten Mächten erwecken kann, eben so leicht kann auch die Einbuße des Schmucks einer ausgezeichneten Krone die Gesinnung nachtheilig verändern.

zwischen Wahl- und Erbrecht in Ansehung der Kaiserwürde ließe sich ein guter Mittelweg in der Art finden, daß der Nachfolger in der Kaiserwürde auf Antrag des jedesmaligen Kaisers, wie in den alten Zeiten, nicht so wohl gewählt, als vielmehr, sobald gegen ihn nichts einzuwenden wäre, anerkannt würde.

Wenn man dem Gedanken von der Erblichkeit der Kaiserwürde weiter nachgeht, so findet man leicht eine Beruhigung für die noch bleibende Besorgniß der Reichsfürsten, in folgenden nähern Bestimmungen:

1.) würde die Kaiserwürde nur auf die Familie, nicht auf das Land desselben übertragen, und nur auf die Descendenz in absteigender Linie eingeschränkt, nicht auf die Seitenlinie des Mannsstammes ausgedehnt werden müssen.

2.) Die Kaiserwürde wäre nur mit dem Recht der Gnadenverleihung, aber nicht mit dem Recht der Leitung der Reichsangelegenheiten zu übertragen.

3.) Das Recht der Leitung der Reichsangelegenheiten, mit der Aufsicht über die Reichs-

gerichte, erhielte der Kur-Erzkanzler, jene als reichsdirigirender Kurfürst, diese als Kammerrichter und Präsident des Reichshofraths. Die Kurfürsten wählten den Kur-Erzkanzler, und die Domherren träten dieser Wahl bei, wenn sie an seinen geistlichen Eigenschaften nichts Erhebliches auszustellen hätten.

4.) Der reichsdirigirende Kurfürst würde berechtigt, nach dem Auftrage der Kurfürsten, und als Stellvertreter des Kaisers, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, ohne Rücksicht auf das besondere Hausinteresse des letztern.

5.) Der Reichshofrath würde entweder nach Nürnberg verlegt, und vom Reiche allein unterhalten, oder wenn er am kaiserlichen Hoflager bliebe, doch von dem Reiche zur Hälfte besetzt, auch dem Kur-Erzkanzler als Präsidenten untergeordnet, der den Reichsvicekanzler wieder zum Vicepräsidenten bestellte. Vota ad imperatorem in Justizsachen fielen ganz weg, und auf dem Reichstage würden die Richtersprüche, durch Erledigung der Rekurse, von einer jährlichen Reichsjustizdeputation kontrollirt.

6.) Alle Gefälle des Reichs dienten zum Unterhalt des Fürstengerichts.

7.) Die Lehnsverfassung und Investitur hörte ganz auf, und es würden dagegen Lehnsablösungsgelder gegeben, und solche zum Unterhalt des Fürstengerichts verwandt. Auch die Huldigungen der Reichsstädte müßten aufhören, und dafür gewisse Abfindungsgelder zum Unterhalt des Fürstengerichts gegeben werden.

8.) Gnadenverleihungen geschähen vom Kaiser, wie bisher, doch unter den Restriktionen, welche in der Kaiserlichen Wahlkapitulation stehen, und welche ihm beim notificirten Antritt der Regierung, als Zusätze zu derselben, vorgelegt würden. Er hätte, wie bisher, die Wahlkapitulation, aber nur durch einen Bevollmächtigten zu beschwören. Von den neu verliehenen Gnaden wäre dem Reichstage vom Kaiser jedesmal Nachricht zu geben.

9.) Seine Truppen dürfte der Kaiser zu keiner Reichsexekution, ohne Verlangen der Reichsregierung, brauchen; auch im Kriege die Neutralität der Reichslande nicht verletzen, und wenn das Reich, nachdem es mit ihm an einem

Kriege Theil genommen, Frieden schließt, seine Truppen vom Deutschen Boden sogleich zurückziehen.

10.) Wenn der Kaiser, der Kapitulation entgegen, Gnadenverleihungen ertheilte, so würden sie vom Reichstage für nichtig erklärt, und ihre Wirkung durch die Kreisdirektoren gehindert. Wenn aber der Kaiser einen Reichsstand in den Landen der vier Kreisbünde mit Kriegsmacht anfallen sollte, so würde er für einen Reichsfeind erklärt, und mit dieser Erklärung der Kaiserwürde sogleich verlustig. Einer der drei großen Mächte im Kriege mit dem Kaiser, könnte ein jeder Reichsstand als Bundesgenoß Hülfe leisten. Wenn der Kaiser im Kriege mit einer fremden Macht die Neutralität der Reichslande verletzte, so könnte ihm das Reich mit seiner ganzen Macht bekriegen.

11.) Von der verbesserten Reichskonstitution hätten Frankreich und Rußland die Garantie zu übernehmen.

Mit der bisherigen Praxis stimmen diese Grundsätze nicht völlig überein; aber es leuchtet auch bald ein, daß sie der wahren Macht des

Reichsoberhaupts angemessen sind, und daß die Praxis nicht durch diese, sondern durch den versteckten Einfluß einer auswärtigen Macht, die mit der kaiserlichen in Einer Person drei Jahrhunderte hindurch vereinigt gewesen, aber auf die Reichsregierung keinen Einfluß haben sollen, bewirkt worden; daß ferner diese Grundsätze für die Selbstständigkeit der Reichsregierung, und zur Absonderung des fremden Einflusses, durchaus erforderlich sind. Kann das Reich auf den vorgeschlagenen Wegen seine Unabhängigkeit von einer fremden Monarchie nicht erlangen, so bleiben ihm dazu noch zwei andere Mittel übrig, entweder die Wahl einen der Reichsvikarien zum Oberhaupte, oder die gänzliche Einstellung der Wahl, mit der Fortsetzung des Reichstags unter den Reichsvikarien. Bei der letztern Maßregel hörte zwar Deutschland auf, mit der kaiserlichen Majestät in Europa als eine Macht repräsentirt zu werden; dieser Verlust aber könnte, wenn es dabei seine Freiheit und Selbstständigkeit, und die Abtrennung von dem Interesse einer auswärtigen Macht wieder erlangte, gar nicht in Betracht kommen. Da indeß

Deutschland noch zwei große Mächte, die mit auswärtigen Monarchien nicht zusammenhängen, hat, so brauchte es auch seinen Rang unter den Europäischen Mächten, durch Nichtbesetzung des Kaiserthrons, nicht aufzugeben, sondern könnte denselben, durch die Wahl eines der Reichsvikarien, ferner behaupten.

Die Feierlichkeiten der Wahl und der Krönung tragen noch ganz den Stempel des Alterthums, und möchten in einigen Stücken einige Abänderung nach dem Geschmacke der jetzigen Zeiten verdienen. Da aber Verbesserungen dieser Art, die nicht das Reelle des Staatszweckes betreffen, mit Recht so lange ausgesetzt bleiben, bis erst die Hauptgebrechen der Konstitution gehoben sind, und da ohnedies das Antike der Feierlichkeiten die Verhandlungen gewissermaßen um so ehrwürdiger macht, weil es das Alter eines tausendjährigen Reichs, und die Zeiten Karls des Großen in Erinnerung bringt, so hat man nicht Ursache, sich viel mit dieser Reform zu beschäftigen. Mehr könnten dabei die großen Kosten, die sie verursachen, in Betracht kommen, wenn man nicht glauben müßte, daß eine Krone,

die dem Reiche Glanz geben soll, auch mit Pracht und Feierlichkeit dem Gewählten aufgesetzt werden muß. Weil inzwischen die drei geistlichen Kurfürsten, die durch ihre Nähe bei Frankfurt in den Stand gesetzt waren, auf dem Rhein ohne grose Kosten alle Bedürfnisse der Pracht dahin zu schaffen, und sich daselbst mit ihrem ganzen Hofstaate und ihrer Garde einzufinden, die Krönung nicht mehr so feierlich als bisher machen können, so möchte eine Abänderung darin passend seyn, daß zwar die Wahl auf die bisherige Weise verrichtet, die Krönung aber, die ohnedies eine dem Geschmack der Zeit wenig entsprechende Handlung ist, unterlassen würde. Es könnte genug seyn, durch den Bevollmächtigten des Gewählten die Wahlkapitulation beschwören, und dem letztern an sein Hoflager das Wahldekret feierlich überbringen zu lassen.

Funfzehntes Kapitel.

Das Reichsvikariat.

Ein Reichsvikariat entstand mit dem Anfange eines Wahlreichs, und wird mit dem Ende desselben wieder von selbst aufhören müssen. So lange es inzwischen erforderlich bleibt, hat man Ursache, solches für den Nutzen des Reichs zweckmäßiger einzurichten. Es entstand durch Zufall; und da es nur selten vorkam, so konnten sich die Gerechtsame desselben nicht vollständig entwickeln, daher es immer die Quelle vieler Streitigkeiten blieb. Zwar hat die Goldene Bulle das Reichsvikariat nicht allein nach seinem damaligen Besitzstande bestätigt, sondern auch seine Bestimmung im Allgemeinen ausgedrückt, weil aber seit der Goldenen Bulle vieles in der Reichsverfassung abgeändert ist, so hat sich wie-

der ein neuer Besitzstand gebildet, der noch immer nicht genug berichtigt ist; und sollten die obigen Verbesserungsvorschläge alle oder einzeln realisirt werden, so würde dies gleichfalls für das Reichsvikariat Folgen haben, und eine neue Einrichtung desselben erfordern.

Eine der ersten Ausstellungen gegen die Zweckmäßigkeit der Reichsverweserschaft in der bisherigen Gestalt, ist die Theilung unter zwei Reichsfürsten, da ein einziger dazu hinreichte, und auch dazu, wegen der unter zweien leicht vorkommenden Differenzen, allemal geschickter wäre. Als man noch das Fränkische und Sächsische Recht unterschied, und das nördliche und südliche Deutschland seine eigenen Richter an Pfalzgrafen hatte, da war die Theilung des Vikariats zweckmäßig und nützlich; seitdem sich aber Deutschland in dieser Hinsicht so verändert hat, daß Sachsen- und Frankenrecht, und eine Scheidung der Gerichtssprengel nach selbigem, unter die Antiquitäten gehört, so fällt der Grund eines zwiefachen Vikariats gegenwärtig ganz weg. An eine Vereinfachung desselben ist indeß nicht mehr zu denken; und der Vortheil dersel-

ben würde den Schwierigkeiten einer Abän-
derung nicht gleich kommen. Erheblicher wird
eine Verbesserung, wenn die Reichsvikarien über-
all in Gemeinschaft die Rechte der Verweser-
schaft auszuüben veranlaßt werden, welches nach
dem Unterschiede der Geschäfte, der Justizpflege,
der Gnadenverleihung und der Leitung des
Reichstags, besonders einzurichten wäre.

1.) Die Justizpflege im Reiche erhielt mit
der Gründung des Kammergerichts einen allge-
meinen Mittelpunkt, woraus schon von selbst
für die Vikarien die Nothwendigkeit einer Ge-
meinschaft der Vikariatstheilnahme an der Reichs-
justiz entstand. Auch der Reichshofrath erstreckte
sich mit seiner Gerichtsbarkeit auf alle Theile
des Reichs, und auf alle Zweige der Reichsju-
stiz; es hätten also die Vikarien, als Verwalter
der kaiserlichen Rechte, die Geschäfte des Reichs-
hofraths in eben der Art, als der Kaiser, über
das ganze Reich in Gemeinschaft ausüben sollen.
Daß sie aber den Reichshofrath nicht fortsetzten,
daß sie so gar in den Geschäften desselben nach
zwei Jurisdiktionssprengeln sich theilten, lief in
der That eben so wohl gegen den Begriff von

der

der Fortsetzung der kaiserlichen Funktionen, als gegen das Interesse des Reichs, das dabei in Hinsicht auf Rechtspflege sichtbar verlohr, indem es nun nicht allein, ganz gegen seine Intention, ein einziges Reichsgericht zu haben, gar drei erhielt, sondern auch den Lauf der Justiz in den schon eingeleiteten Sachen gehemmt oder doch gestöhrt sah. Hätten die Reichsvikarien den Reichshofrath nicht in Thätigkeit erhalten wollen, so konnte dies wohl geschehen, da das Reichskammergericht seinen Fortgang behielt, welches in allen Fällen, die dem Reichshofrathe nicht vorbehalten waren, Recht sprechen konnte. Zur Errichtung eines Vikariatshofgerichts aber war gar kein Bedürfniß vorhanden, und wenn die, dem Reichshofrathe vorbehaltenen, oder sonst die eine eilige Fortsetzung erfordernden Fälle, eine besondere Rechtspflege nöthig machten, so durften die Vikarien, nach dem alten Sinn der Pfalzgrafschaften, nur das am kaiserlichen Hoflager vorhandene, und für die Fortdauer organisirte Reichsgericht, gemeinschaftlich fortsetzen. Daß die Reichsvikarien dagegen eigene Vikariats-Hofgerichte, und so gar getheilt, errichteten, da-

zu konnten sie sich durch eigenen Vortheil wohl veranlaßt finden, aber auf eine Billigung von Seiten der Reichsstände konnten sie dabei mit Grunde um so weniger rechnen, da seit dem sechszehnten Jahrhunderte eine Einheit in der Reichjsustiz gegründet war, die von den Vikarien eigenmächtig nicht aufgehoben werden konnte. Nachdem sich aber dieselben im Besitze eigener und getheilter Reichshofgerichte befinden, und die gemeinschaftliche Fortsetzung des Reichhofraths, auch bei einer ihnen angetragenen Befreiung von der Kostenlast, abgelehnt haben, so läßt sich, ohne Benutzung der obigen Vorschläge zur Verbesserung der Reichsjustiz, schwerlich eine Aenderung hoffen. Wird aber, wie oben gerathen ist, ein Fürstengericht gebildet, solches zur Hälfte von den Reichsständen besetzt, auch demselben der Kurfürst-Erzkanzler als beständiger Präsident gegeben, so können die Vikariatshofgerichte nicht anders als eben so, zur Hälfte von den Ständen besetzt, Fürstensachen verhandeln; und da sie dergleichen zu Stande zu bringen nicht erwarten dürfen, so bleibt für sie kein anderer Ausweg, die kaiserliche Gerichtsbarkeit

auszuüben, als durch die gemeinschaftliche Fortsetzung des Fürstengerichts. Dies könnte indeß für selbige kein Grund der Abneigung gegen die vorgeschlagene Verbesserung der Reichsjustiz seyn, da sie bei den eigenen Vikariatshofgerichten aus den Prozeßsachen weniger Gebühren ziehen, als sie leicht Kosten haben können, und bei der gemeinschaftlichen Fortsetzung des Fürstengerichts mehr Einfluß auf die Justiz und in allen Fürstensachen haben, auch wohl zu einer längern Dauer des Vikariats eine Aussicht gewinnen, ohne die Vortheile der Gnadenverleihung, die für die Reichsvikarien das meiste Interesse haben möchte, zu verliehren. Denn

2.) die Gnadenverleihung, insbesondere das Recht der Standeserhöhung, auch der Lehnsertheilung, so weit es von den Vikarien ausgeübt wird, verbliebe denselben, wenn gleich die getheilten Vikariatshofgerichte aufhörten. Auch dieses Recht müßte, der Natur des Vikariats nach, nicht getheilt, sondern gemeinschaftlich ausgeübt werden, wenn anders die verliehenen Würden im ganzen Reiche und nicht bloß in eines jeden Vikariatssprengel anerkannt werden sollen.

3.) Die Leitung der Reichsangelegenheiten hat noch immer, wegen des Anspruchs der Reichsvikarien auf ein Ratifikationsrecht, Anstand gefunden, weshalb der Reichstag im Zwischenreiche bisher keinen Fortgang haben können. Wie wenig Grund zu einem solchen Rechte in der wahren Natur der Reichsverfassung liege, ist oben gezeigt worden, und würde daher die Verfassung in diesem Stücke nur erst überhaupt verbessert, so fiele der Anspruch der Vikarien von selbst weg.

Eine andere Gestalt würde die Sache noch erhalten müssen, wenn einmal die obige Idee von einem reichsdirigirenden Kurfürsten, als Stellvertreter des Kaisers in Regierungs- und Justizsachen des Reichs, realisirt würde. Alsdann ließe sich die Ausübung der Vikariatsgerechtssame in diesen Geschäften, also eine gemeinschaftliche Fortsetzung des Fürstengerichts und eine Leitung der Reichstagsgeschäfte, nur nach dem Tode oder Abgange des reichsdirigirenden Kurfürsten, und eine Gnadenverleihung erst nach dem Tode des Kaisers gedenken, es sey denn, daß die Kaiserwürde erblich oder

ohne Unterbrechung fortdauernd gemacht wäre. Die Einführung eines reichsdirigirenden Kurfürsten in die Reichsverfassung würde den Vortheilen des Vikariats keinen Abbruch thun, vielmehr solchen zuträglich seyn, weil sie alsdann öfterer als sonst, nämlich jedesmal bei dem Tode des Dirigenten, zur Ausübung der von ihm verwalteten Zweige kaiserlicher Rechte gelangten. Die Erblichkeit der Kaiserwürde oder die ununterbrochene Fortdauer derselben hingegen entzöge ihnen die Hoffnung, gerade das ihnen wichtigste Recht der Gnadenverleihung auszuüben, ohne auf eine Entschädigung dafür mit Grunde Anspruch machen zu können. Inzwischen würde sich eine solche leicht darin finden lassen, daß den Reichsvikarien ein für allemal das Recht der Gnadenverleihung, so weit sie es ausübten, aber nur in Ansehung ihrer eigenen Landesunterthanen zugestanden würde, wodurch die vier großen Deutschen Mächte, in Hinsicht auf die Fülle der Hoheitsrechte, einander mehr gleich gestellt würden. Das Gnadenverleihungsrecht des Kaisers behielte alsdann seinen Gebrauch meistens

nur für die Lande der vier Kreisbünde, wo es auch im Grunde bisher nur uneingeschränkt Wirkung gehabt hat, weil die vier großen Deutschen Mächte schon seit geraumer Zeit den vom Reichsoberhaupte verliehenen Adel und andere Gnaden, nicht ohne ihre Anerkennung in ihren Landen gelten lassen.

Zu ganz andern Betrachtungen veranlaßt schließlich noch die Vorstellung des Falles, da sich die Kurfürsten bewogen sehen sollten, die Wahl des Reichsoberhaupts, nach einer Thronerledigung, auf lange oder unbestimmte Zeit zu verschieben. Daß Deutschland in diesem Zustande nicht zu Grunde gehen werde, das läßt sich nicht bezweifeln. Denn den drei Mächten, die es fürchten könnte, Frankreich, Oesterreich und Preußen, wird es in dieser Lage gerade am wenigsten Anlaß zu einer Feindseligkeit geben; es wird vielmehr, fern von aller Theilnahme an den Kriegen, welche diese Mächte unter sich führen, die wohlthätigste und glücklichste Neutralität beobachten, und bei der Verletzung derselben wird es, zumal nach einer bessern Organisirung der vier Kreisbünde,

stark genug seyn, solche selbst zu behaupten, oder doch in dem Beistande der andern großen Mächte hinlänglich zu erhalten. Unter sich werden die Reichsfürsten die Ruhe nicht stöhren können, ohne durch einen hinlänglichen Widerstand durch die Reichsjustiz und die Reichsexekution, daran gehindert zu werden. Die Deutschen Reichslande werden sich so in der Lage der helvetischen Kantone befinden, und wenn sich außerordentliche Stürme der Revolution in Europa wieder erheben, noch besser als diese sich zu vertheidigen im Stande seyn. Nach dieser Vorstellung hätte man also Ursache, die Vikariatsregierung in Deutschland, bei der gegenwärtigen Lage, für die beste zu halten; doch könnte man sie dafür nur erst alsdann annehmen, wenn die Vikariatsregierung nicht nach der Form des Mittelalters eingerichtet bliebe, sondern eine, den jetzigen Umständen angemessene Gestalt erhielte. Dahin gehörte

1.) daß die beiden Vikariatssprengel aufgehoben, und alle Vikariatsgerechtsame von beiden Verwesern in Gemeinschaft ausgeübt wür-

den, zu welchem Ende ein gemeinschaftliches Vikariatssiegel vom Reiche bestimmt werden müßte.

2.) Daß also keine besondere Vikariatshofgerichte und Kanzleien statt fänden, sondern das Fürstengericht und das Reichsappellationsgericht mit der Reichskanzlei ununterbrochen, unter der Autorität der Vikarien fortgesetzt würden.

3.) Daß das Fürstengericht ganz allein von den Reichsständen besetzt, und an einen gelegenen Ort des Reichs, welches am beßten Nürnberg seyn könnte, verlegt würde.

4.) Daß das Recht der Gnadenverleihung entweder ganz aufhörte, oder doch an die Einwilligung des Reichstags gebunden würde.

5.) Daß die Reichsbelehnungen ganz aufhörten, und die Allodifikation der Reichslehne zugelassen würden.

6.) Daß bei der Leitung der Reichsangelegenheiten ein Ratifikationsrecht ganz wegfiele, und die oben angeführten Grundsätze vom Reichsbundeskongresse gültig würden.

Gegen die Vortheile einer dem Ruhestande so günstigen Vikariatsregierung müßte dagegen Deutschland die Ehre, in Europa mit der Majestät nicht eines Deutschen, sondern eines Römischen Kaisers repräsentirt zu seyn, aufgeben, von welchem Opfer die Reichsfürsten den Werth am beßten bestimmen können. So viel dürfte man als wahrscheinlich annehmen, daß die Besitzer der kleinern Reichslande in dem Bezirke der vier Kreisbünde, die neuen Fürsten, die Grafen, Ritter und Städte des Reichs, auch ohne Rücksicht auf den Glanz der Repräsentation mit der kaiserlichen Majestät, die Vikariatsregierung, wenn auch vortheilhafter für den Ruhestand des Reichs, doch weniger günstig für ihre Freiheiten, die an dem Schutze eines Oberhauptes eine wichtige Stütze erhalten, finden würden. Ob aber der Wunsch dieser Klasse von Reichsständen, der sich auf ein Privatinteresse gründet, gegen den Wunsch der Majorität der Reichslande Rücksicht verdienen und erwarten könnte, bleibt problematisch. Unstreitig haben kleine Staaten schätzbare Vorzüge, wenn ihre Verfassung gut ist,

und diese stechen gegen die vielen Einschränkungen und drückenden Lasten, welche auf die Landesunterthanen in den Kolossen Europäischer Staaten fallen, doppelt hervor. Vorzüglich erwecken die gut eingerichteten und blühenden Reichsstädte, auch die größern Lande, die eine wohl organisirte Landschaft haben, den natürlichen Wunsch nach einer langen Fortdauer derselben bei ungeschwächter Freiheit. Auf der andern Seite aber kommt in Betracht, daß bei dem jetzigen Zustande der Europäischen Mächte eine solche politische Freiheit ohne eine bedeutende Kriegsmacht nicht möglich ist, daß also ein Wunsch für die Fortdauer der Freiheit der kleinen Reichslande, mitten unter großen Mächten eben so vergeblich als unbillig wird. Denn der Schutz eines Oberhaupts war, wie der Westphälische und Lüneviller Friede beweiset, für sie immer nur precair, und dem wichtigeren Hausinteresse des Oberhaupts untergeordnet. Wie können aber übrigens die Besitzer der kleinen Reichslande auf große Freiheiten einen Anspruch machen, wenn sie sich dabei zu schützen nicht im Stande sind? Sollen die mächtigen

Reichsfürsten sie schützen, so ist nichts billigeres, als daß sie auch die Einschränkungen und Lasten, ohne welche eine schützende Kriegsmacht nicht bestehen kann, mit den Unterthanen dieser Reichsfürsten theilen. Ist das Verlangen wohl billig, wenn die Besitzer der kleinern Reichslande im Schooße der Freiheit leben, die Abwendung der ihr drohenden Gefahr aber den mächtigen Reichsfürsten überlassen wollen? Und woher käme eine solche Freiheit? Ist sie den kleinen Reichslanden von Anfang an zuständig gewesen, oder haben sie sich nicht vielmehr selbst, durch Benutzung der Zeitumstände im Mittelalter, in diese Freiheit gesetzt, die damals der Lage der Dinge, da sich eine einzige Stadt mit ihren Mauern und ihrer Bürgerschaft selbst schützen konnte, angemessen war, der aber gegenwärtig das zur Freiheit wichtigste Stück, die Macht des eigenen Schutzes, ganz fehlt? Nach den so veränderten Umständen der Mächte sind die großen, ungemessenen Reichsfreiheiten der kleinern Reichslande, eine Hauptquelle von der Schwäche Deutschlands und von dem vielfachen Verluste,

den das Reich an seinem Gebiete erlitten hat; und es ist nicht unwahrscheinlich, daß dieses in Zukunft noch mehrere Lande verliehren wird, wenn nicht die Besitzer der kleinern Reichslande, weniger eifersüchtig auf ihre ihnen nutzlose und gefährliche Freiheit, als besorgt für das wichtigste Gut, für die Sicherheit durch eigenen Schutz, in einer engern Association, Vorkehrungen treffen. Im Grunde fehlt es ihnen nur an einer bessern Verfassung, um ihre ihnen nützliche Freiheit selbst zu behaupten. Denn an Lasten tragen sie schon genug, wenn auch nicht an fortlaufenden Landesabgaben, doch in Entrichtung unter versteckten und weniger auffallenden Namen. Ein Reichskrieg von wenigen Jahren entreißt den Einwohnern des westlichen Deutschlands so viel von ihrem Vermögen mit einemmale, als sie, den Unterthanen der mächtigen Reichsfürsten gleich gesetzt, an Abgaben nicht gegeben haben könnten, und sie befinden sich außerdem, bei einer plötzlichen Verarmung, in einem Zustande der Wehrlosigkeit und des Bedauerns, unterdeß die Unterthanen, welche unter dem Schutze einer großen Kriegs-

macht leben, bei allen Lasten mehr gleichförmigen Wohlstand behalten, und in dem eigenen Schutze eine Beruhigung und Achtung fühlen, die in dem Zustande der Wehrlosigkeit und Noth fremd bleibt.

In einer Erklärung an die nach Paris gerufenen Helvetischen Deputirten sagt der Oberkonsul, für die Schweiz sey die Kantonalverfassung ein Gegenstand von größerer Wichtigkeit als die Zentralregierung. Eben dies paßt auch auf Deutschland. Die Organisirung der Kreisbünde und des Kreisbundesvereins ist für dasselbe wichtiger, als die Reichsregierung; auch entspricht ein Kreisbundesverein der Maxime Frankreichs, in den benachbarten Ländern nur solche Verfassungen zu begünstigen, welche ein friedliches Verhältniß erwarten lassen.

Sechszehntes Kapitel.

Plan zur Verbesserung des Reichskammergerichts als eines Fürstengerichts.

Nachdem im achten Kapitel eine Verbesserung der Reichsjustizpflege, unter der Voraussetzung, daß Fürsten- und Appellationssachen geschieden, und jene dem Reichshofrathe, diese dem Reichskammergerichte beigelegt würden, in Vorschlag gebracht worden, so scheint es rathsam, auch auf den Fall zu denken, wo die vorausgesetzte Scheidung der Sachen nicht bewerkstelligt werden kann. Es wird sich, wenn dieser Fall eintritt, zwar nicht die Einfachheit in die Reichsjustizpflege bringen lassen, deren sie sonst fähig wäre, und es werden die Unterhaltungskosten bei der Fortdauer zweier Fürstengerichte allemal größer als bei der Zusammenziehung in ein ein-

ziges ausfallen. Es wird sich aber dennoch viel Gutes für diesen Gegenstand thun lassen. Bei gehöriger Benutzung der Umstände können die Wünsche der Reichsstände, bloß durch eine bessere Einrichtung des Reichskammergerichts, fast ganz, und in gewisser Hinsicht noch vollkommner, und das mit weniger Schwierigkeit, realisirt werden, so daß sie gegen die Fortdauer des Reichshofraths in der bisherigen Gestalt, ziemlich gleichgültig werden bleiben können. Folgende Einrichtungen sind dazu dienlich:

I. Eine Scheidung der Fürsten- und Appellationssachen beim Reichskammergerichte. Jene müsse müssen ihm verbleiben, so daß es ein bloßes Fürstengericht wird; diese sind dagegen an vier von ihm deputirte Kreisappellationsgerichte, die aus angesehenen reichsständischen Gerichten gebildet werden, abzutreten.

Die Nützlichkeit und gewissermaßen Nothwendigkeit dieser Scheidung der Sachen ist, in Hinsicht auf Verschiedenheit der Proceßart, der Gegenstände und des Rechts, und die darnach zu treffende Vereinfachung der Arbeiten, schon

oben angezeigt. Als ein bloßes Fürstengericht kann die Reichskammer ein größeres Ansehn gewinnen, das außerdem noch mehr gehoben würde, wenn der Kur-Erzkanzler, aber nur zum Behuf einer nähern Aufsicht, zum Kammerrichter ernannt würde. In Ansehung der Geschäfte wird es für die Reichsunmittelbaren weit mehr leisten können, wenn es von den Appellationssachen frei ist, und die verwickelte Senatseinrichtung wegfällt.

Eben so werden die Landesunterthanen, bei ihren Appellationen an das Reichskammergericht, sichtbar gewinnen, wenn zu dem Ende vier Kreisappellationsgerichte, zu Ulm für Schwaben und Baiern, zu Anspach für Franken, zu Münster für Westphalen, und zu Magdeburg für Nieder- und Obersachsen, errichtet werden. Sie sind alsdann nicht durch die Entlegenheit des Gerichts belästigt, und können eine schleunigere Entscheidung in ihren Streitsachen erwarten, ohne irgend einen Vortheil der bisherigen Einrichtung zu verliehren. Denn auch in Ansehung der Religion kann bei der Besetzung der Kreisgerichte in Schwaben, Franken und Westphalen,

len, für das Bedürfniß beider Religionsparteien gesorgt werden.

II. Eine billigmäßere Bestimmung des Wahlrechts der Parteien unter den Reichsgerichten. Das Wahlrecht unter den beiden Reichsgerichten ist, der allgemeinen Regel zufolge, dem Kläger überlassen, und dabei könnte es in allen solchen Fällen verbleiben, wo dem Verklagten die Wahl des Klägers mit Grunde gleichgültig seyn kann. Wenn aber der Verklagte Ursache hat, eines der beiden Gerichte, wegen der Nähe vorzuziehen, so ist in der Regel kein Grund vorhanden, warum die Wahl des Richters dem Kläger allein zustehen, und warum dieser berechtigt seyn soll, zur Belästigung des Verklagten, zur Verschleppung der Sache und zur Häufung der Kosten, ein entlegenes Gericht zu wählen, wenn er ein gleich angesehenes und unverdächtiges Gericht in der Nähe hat. Ein so unbeschränktes Wahlrecht, wodurch der Kläger seinen Gegner ohne Noth drücken und chikaniren kann, verstößt ganz gegen den gemeinen Grundsatz, wornach des Verklagten und Angeklagten möglichst geschont werden

soll. Der Billigkeit nach sollte also mehr dem Verklagten das Wahlrecht zustehen, oder ihm doch wenigstens eine Milderung der bisherigen Regel, zu seinen Gunsten, auf folgende Weise zu statten kommen.

1.) Der Kläger kann das dem Verklagten nächste Reichsgericht allemal wählen. Für die Lande der vier Kreisbünde ist das Reichskammergericht, für die Lande der vier großen Deutschen Mächte, Baiern, Oesterreich, Sachsen und Brandenburg, der Reichshofrath das nächste Fürstengericht.

2.) Das entferntere Fürstengericht kann der Kläger nur mit Einwilligung des Verklagten wählen. Er muß zu dem Ende den letztern fragen, oder im Unterlassungsfalle gewärtigen, daß der Verklagte die Einlassung bei dem entferntern Gerichte, nach dort angebrachter Klage, rechtlich verweigere.

3.) Das einigen Kurfürsten zustehende Vorrecht, als Verklagte das Wahlrecht unter den Reichsgerichten auszuüben, sollte billig allen Kurfürsten ohne Ausnahme beigelegt werden. Auch können die übrigen Linien eines Hauses,

worin eine Kurwürde ist, schicklich daran Antheil nehmen, da mächtigen, in einem freien Staatenbund vereinigten Fürsten, mehr ein selbstgewählter, als ein Zwangsrichter angemessen ist.

Wenn die vorgeschlagenen Bestimmungen des Wahlrechts unter den Reichsgerichten zweckmäßig und nützlich sind, so können sie zwar einem und dem andern Fürstengerichte an Frequenz der Prozesse Abbruch thun, aber eine gegründete Beschwerde kann hieraus nicht erwachsen, wenn man nicht will, daß die Gerichte nicht der Parteien, sondern umgekehrt die letztern der erstern wegen da sind, und daß man lieber, zu Gunsten eines Gerichts, den Misbrauch des Wahlrechts fortdauern, und die Verklagten ohne Noth belästigen und chikaniren, als eine Verbesserung hierin vornehmen lassen müsse. Es ist genug, daß den Parteien der Zugang zu beiden Reichsgerichten nach freier Wahl offen bleibt, daß sie, wenn sie einig sind, sich an jedes von ihnen wenden können. Wenn sie sich nicht einigen können, so muß das nächste Gericht billig das Zwangsgericht bleiben.

Ein gleicher Grundsatz muß auch in Ansehung der Wahl unter den Kreisappellationsgerichten gelten, nur mit dem Unterschiede, daß entweder an das Kreisappellationsgericht des Verklagten oder an den Reichshofrath appellirt werden kann. Wenn gegen den letztern von dem Appellaten nicht protestirt wird, so hat der Appellant unter beiden freie Wahl.

III. Eine Verbesserung des Reichsprocesses kann die Entscheidungen um vieles beschleunigen, und das richtige Urtheil dabei leiten. Bei den Processen der Fürsten vor dem Reichskammergerichte kann folgendes Verfahren mit Nutzen statt finden:

1.) Das Anbringen der Klage gegen einen Reichsunmittelbaren geschieht in der gewöhnlichen Audienz, die aber wöchentlich nur einmal gegeben zu werden braucht.

2.) Alle nachherige schriftliche Vorträge können, wie bei dem Reichshofrathe, in der Registratur abgegeben werden. Bescheide werden den Mandatarien entweder ebendaselbst durch einen Aushang eröffnet, oder in der

Wohnung zugefertigt. Nur die Erkenntnisse müssen, wie bisher, in der Audienz publicirt werden.

3) Für einen Proceß werden zwei Assessoren als Deputirte bestellt, welche denselben durch Anhören, Beweisaufnahme und Bescheiden so lange leiten, bis die Sache zum Spruch vorgelegt werden kann. Einer der Deputirten führt die Feder, der Zweite führt durch Revision die Kontrolle davon. So wie die Processe einlaufen, ist die Pflicht der Leitung derselben nach der Ordnung der Assessoren bestimmt. Beide Deputirte fassen das Dekret über Zulassung des Prozesses ab. Finden sie die Abschlagung desselben der Sache angemessen, so müssen sie die Sache vor das Plenum bringen.

4.) Wenn die Parteien hinlänglich gehört sind, so fertigt von den beiden Deputirten, die den Proceß leiteten, derjenige, der darin die Feder führte, eine Relation ab, worin er die Geschichtserzählung, die Gründe über Beweis und Gegenbeweis und Gründe über den zum Grunde liegenden Rechtssatz scheidet, mit einer genauen Nachweisung der Stellen in den Akten, welche

das Referirte, insbesondere die Beweisstücke enthalten.

4.) Nachdem der Zweite kontrollirende Deputirte diese Relation revidirt hat, wird sie den Bevollmächtigten der Parteien zur Revision vorgelegt, oder zu dem Ende in Abschrift zugefertigt. Nach den gegründeten Erinnerungen derselben muß sie so fort verbessert, sonst aber müssen ihre Erinnerungen der Relation bloß angehängt werden.

5.) Diese berichtigte Relation, die weit zuverlässiger als eine gewöhnliche ist, und den weitläuftigen Aktenextrakt und das Vergleichen mit den Akten selbst entbehrlich macht, wird, nachdem sich der Koncipient derselben, und der kontrollirende Deputirte, auf ein Votum vorbereitet haben, nach einem summarischen mündlichen Vortrage von der Sache, in Pleno mit Bedacht verlesen, und darauf votirt, wobei der Koncipient und leitende Deputirte, als Referent den Anfang macht, der kontrollirende Deputirte als Korreferent nachfolgt, und diesem alle übrige in der Ordnung. Am Schluß gibt der Reichskammergerichtspräsident in jeder Sache sein Vo-

tum mit. Die Stimmenmehrheit entscheidet in der Regel.

6.) Ist die verhandelte Sache eine Staatssache, welche die Regalien und Hoheitsrechte eines Fürsten und Reichsunmittelbaren, oder ein Successionsrecht in Land und Leuten betrifft, so muß die von den Parteien revidirte Relation vor deren Ablesung in Pleno allen Gliedern zur Einsicht zugeschickt werden, damit sie solche genauer studieren und sich auf ein Votum vorbereiten können.

7.) Ist es eine Religionssache, so müssen gleich bei der Leitung des Processes zwei Deputirte von beiden Religionsparteien bestellt werden. In wichtigen Religionssachen müssen ebenfalls die Relationen vorher allen Mitgliedern mitgetheilt werden.

8.) Beim Referiren und Votiren ist in allen Fällen diese Ordnung zu beobachten, daß erst das Factum vorgetragen, und wenn dieses streitig ist, darüber votirt wird, um so zuförderst eine sichere Grundlage zu erhalten. Hiernächst wird das Rechtsprincip, das in die Sache einschlägt, aufgestellt und erörtert, und wenn es

streitig ist, darüber votirt. Endlich wird, nachdem so Unter- und Obersatz zu einem Schlusse berichtigt ist, das Erkenntniß darnach gefaßt.

Daß bei diesem Verfahren alles einfacher werde, sich besser übersehen und beurtheilen, auch Irrungen leichter vermeiden lassen, daß außerdem in die Beurtheilung und Entscheidung der Sache mehr Zuverlässigkeit komme, daß endlich die Arbeit beträchtlich abgekürzt und beschleunigt werde, das wird ein jeder, der diese Punkte genau erwägt, von selbst gleich einsehen.

Uebrigens möchte man noch wünschen, daß auch die alte, halb lateinische, und jetzt widrige Sprache des Reichskammergerichts mit reinen deutschen und allgemein verständlichen, auch dabei der Würde des Gegenstandes angemessenen Ausdrücken, vertauscht würde.

Der Reichsappellationsproceß bei den Kreisgerichten kann ebenfalls in mehrern Stücken verbessert werden. Vortheilhaft ist es:

1.) wenn nicht bloß die Einwendung des Rechtsmittels vor dem Landesgerichte, das zuletzt in der Sache erkannt hat, geschehen muß, sondern auch dieses letztere die zum Behuf der

letzten Instanz vorkommenden Verhandlungen unter den Parteien, bis zum Spruch in der Sache besorgt;

2.) wenn dieses Landesgericht selbst aus der Sache und den letzten Verhandlungen eine Relation, mit Zuziehung der Parteien, in eben der Art, als es vorhin von den Relationen in Fürstensachen bemerkt worden, abfaßt, und diese mit den Beweisstücken allein an das Kreisappellationsgericht, oder den Reichshofrath, wenn an diesen die Parteien einstimmig appelliren wollen, einschickt. Jeder Partei muß es frei stehen, zu verlangen, daß auch die übrigen Aktenstücke, auf ihre Kosten, beigefügt werden.

3.) Vor der Abschickung muß der Apellat seine Protestation gegen das Versenden der Sache an den Reichshofrath einlegen, widrigenfalls wird angenommen, daß er die Wahl des Apellationsgerichts lediglich dem Appellanten überlasse.

4.) Findet sich eine der Parteien wegen verweigerter Appellation, oder des übrigen Verfahrens des Landesgerichts beschwert, so wendet sie sich mit ihrer Beschwerde nicht an das

Kreisappellationsgericht, sondern an eines der beiden Reichsgerichte, welche zu dem Ende die erforderlichen Mandate erlassen. Sonst haben die Parteien sich nicht unmittelbar an die Reichs- oder Kreisappellationsgerichte zu wenden, sondern das Landesgericht besorgt für selbige die Einholung des Spruchs von den letztern Gerichten.

Bei dem Reichskammergerichte muß eine besondere Deputation zur Aufsicht über die Kreisappellationsgerichte bestellt werden.

Niemanden kann es entgehen, daß die Parteien bei diesem Proceßverfahren, bei der Vorbereitung der Sache bis zum Spruch, der nur allein dem Kreisappellationsgerichte oder dem Reichshofrathe vorbehalten bleibt, mit wenigeren Kosten, und in kürzerer Zeit, zu einer Entscheidung ihrer Streitsache gelangen, auch bei ihrer Theilnahme an der Kontrolle der Relation so wohl im Stande sind, das Geschäft selbst und in der Nähe zu betreiben, als für den Spruch mehr Zutrauen zu fassen.

IV. Eine Sammlung des gemeinen Rechts in deutscher Sprache befördert die

Bekanntschaft und die Bestimmtheit des noch so schwankenden Rechts. Für das Recht der Fürsten läßt sich, wie schon im Neunten Kapitel gezeigt ist, zum Gebrauch für das Reichskammergericht, ein Kodex nicht hoffen, wohl aber eine Sammlung des unveränderten gemeinen Rechts, das unter Landesunterthanen gilt, und wornach die Kreisappellationsgerichte sprechen müssen. Da die letztern, dem Plane zufolge, Deputationen des Reichskammergerichts sind, so kommt dem letztern die Arbeit der Sammlung des gemeinen Rechts billig vor andern zu. Da aber auf diesem Wege das Werk nur langsam fortschreiten könnte, wenn nicht eine Kommission von vielen Mitgliedern dazu bestellt würde, so möchte es gerathener seyn, den beiden Inhabern der Kreisappellationsgerichte, Brandenburg und Baiern, die außerdem beide wegen ihrer theils schon vollendeten, theils erst auszuarbeitenden Gesetzbücher, zu der Arbeit am meisten vorbereitet sind, auch bei der Erhaltung der Gleichförmigkeit des Rechts in dem westlichen Deutschlande das meiste Interesse haben, unter Mitwirkung des Kur-Erz-

kanzlers, als Kammerrichters, den Auftrag zur Veranstaltung einer solchen Gesetzsammlung zu geben. Mit den wenigsten Schwierigkeiten und in der kürzesten Zeit würde sie Brandenburg, nach dem Vorbilde seines Allgemeinen Landrechts, worin schon das Römische Recht zum Grunde liegt, und so weit es für unsere Zeiten brauchbar war, unverändert beibehalten ist, liefern können. Um aber dabei zu einer noch größern Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechtssätze zu gelangen, dürfte der Entwurf der Sammlung von den beiden Inhabern der Kreisappellationsgerichte, dem sachkundigen Publikum nur in eben der Art, als das Allgemeine Landrecht, mit einer Preisausstellung vorgelegt werden. Der nach dem Gutachten der Sachverständigen vervollständigte und berichtigte Entwurf könnte hiernächst von den beiden gedachten Höfen dem Kur-Erzkanzler, zum Behuf einer Vorlegung derselben vor dem Reichskammergerichte, übergeben werden, welches letztere durch seine, zur Aufsicht über die Kreisappellationsgerichte angeordnete, Deputation in den zwischen beiden Höfen noch streitig gebliebenen Fällen den

Ausschlag geben könnte. Sollte die Sammlung nur den Werth einer Autorität haben, so reichte diese Revision hin; sollte sie aber Gesetzeskraft haben, so müßte sie erst noch dem Reichstage zur Sanction vorgelegt werden.

Wenn die Lande der vier Kreisbünde so glücklich sind, mit Kreisappellationsgerichten, durch die beiden Deutschen Mächte, die sich um ein bestimmtes Recht in der Landessprache so verdient machen, auch eine Gesetzsammlung zu erhalten, so ergibt sich noch ein neuer Grund, das Wahlrecht der Parteien unter den Gerichten nach obigem Vorschlage zu bestimmen, da es dem Appellaten nicht gleichgültig seyn kann, ob seine Sache vor einem Kreisappellationsgerichte nach einem bestimmt vorliegenden Rechte, oder vom Reichshofrathe, der an der Gesetzsammlung des gemeinen Rechts keinen Theil genommen, nach dem bisherigen ungewissen Zustande des Rechts entschieden wird. Auch ist die vortheilhafte Wirkung der Gesetzsammlung für das Zutrauen zu den Kreisappellationsgerichten, für die inhabenden Fürsten derselben ein neuer Beweggrund, diesen Gerichten, durch eine

solche Sammlung, den gedachten Vorzug zu verschaffen.

V. Eine Revision der reichskammergerichtlichen Erkenntnisse, wie sie bisher statt finden sollen, gibt der beschwerten Partei fast gar keine Aussicht zur Hülfe. Denn die Visitation des Kammergerichts, dem sie anheim gestellt worden, ist, der bekannten Erfahrung nach, eine äußerst seltene und misliche Erscheinung. Außerdem ist auf den Unterschied über Revision der Wahrheit der Thatsache und der Revision des Rechts, der in der Entscheidung der Fürstensachen sehr wichtig wird, bisher nicht genug geachtet. Denn da das Recht der Fürsten zu wenig bestimmt ist, so wird das Fürstengericht, so lange ihm das schwankende Recht in vorkommenden Streitfällen nach seinem Urtheile anzunehmen, allein überlassen wird, in der That der Gesetzgeber der Fürsten. Eine Verbesserung in Ansehung der Revision der reichskammergerichtlichen Erkenntnisse findet daher in folgender Art statt:

1.) Wenn eine Partei sich durch ein Erkenntniß des Fürstengerichts beschwert glaubt,

so hat sie ihre Beschwerde binnen Monatsfrist, nach ergangenem Urtel, bei dem Reichskammergerichte anzuzeigen, und in der Ausführung genau anzugeben, ob sie sich bloß über das Erkenntniß in Ansehung der Wahrheit des Faktums oder der Richtigkeit des Rechtsprincips, oder in Ansehung beider beschwere, auch die Gründe der Beschwerde bestimmt zu entwickeln.

2.) Betrift die Beschwerde bloß die Thatsache, so kann das Gericht solche, nachdem der Gegentheil gehört worden, prüfen, und darüber nach einem Vortrage in Pleno durch zwei neue Referenten, unabänderlich aussprechen.

3.) Betrift hingegen die Beschwerde das Rechtsprincip, z. B. ob und in wie fern ein Reichsunmittelbarer seine Beamte eigenmächtig entlassen könne, ob Regredienterbschaft gelte, so kann das Reichskammergericht über die Beschwerde nicht entscheiden, sondern muß sie, mit seinem Gutachten begleitet, an den Reichstag einschicken, und von der dortigen Reichsjustizdeputation das streitige Rechtsprincip feststellen lassen. Nach eingelaufener Bestimmung hat das Kammergericht, dem vom Reichstage ange-

nommenen Princip gemäß, die Beschwerde entweder zu verwerfen, oder zur Abänderung des ergangenen Urtels, zum Behuf eines Revisionserkenntnisses zu benutzen.

Nach dieser Einrichtung kann der Beschwerde bald und auf eine zweckmäßige Weise abgeholfen werden, ohne daß es eines Rekurses der Partei an den Reichstag bedarf. Nur in solchen Fällen, wo nach der Revision ein nichtiges Erkenntniß erfolgt seyn sollte, muß dieser Rekurs dem beschwerten Theile noch offen bleiben. Eine solche Einrichtung der Revision reichskammergerichtlicher Erkenntnisse, die alle Beschleunigung und eine Bestimmung des Rechtsprincips, wie es von den Reichsständen anerkannt wird, verspricht, auch mit keinen Succumbenzgeldern belästigt, möchte in den Augen der Parteien gar leicht den Vorzug vor der Revision der reichshofräthlichen Erkenntnisse verdienen, und es kann daher dem Revisen keinesweges gleichgültig seyn, ob wider seinen Willen eine Sache vor das letztere Gericht gebracht wird, weshalb die oben vorgeschlagene Modifikation des Wahlrechts den Parteien unter den beiden Reichsgerich-

gerichten, auch von dieser Seite Empfehlung verdient.

Erkenntnisse der Kreisappellationsgerichte können, da sie selbst die Revision der vorigen Urtel sind, nicht revidirt werden!

VI. Eine Kontrolle des Reichskammergerichts sollte vormals durch die Visitation geführt werden, ist aber deshalb eben so schlecht als die Revision reichskammergerichtlicher Erkenntnisse ausgefallen. Der Reichstag führt sie ohne Hülfe der Visitation, aber daher nur unvollkommen. Verbessert wird sie

1.) wenn dem Reichstage alle Jahr eine Liste der angebrachten, schwebenden und abgethanen Prozesse, mit namentlicher Anführung der Parteien, des streitigen Gegenstandes und des Datums der Anbringung und Abmachung, mit der Zeit ihrer Anhängigkeit, vom Kammergerichte eingeschickt werden muß;

2.) wenn das Gericht verpflichtet wird, von Processen, die schon seit drei Jahren angebracht sind, die Gründe der noch nicht erfolgten Entscheidung anzugeben.

3.) Diese Proceßliste wird gedruckt, und durch die kreisdirigirenden Fürsten in den Kreisen bekannt gemacht. Durch eine solche Anordnung kann das Verschleppen und Liegenlassen der Prozesse und das Sollicitiren am beßten verhütet werden.

4.) Um das Aeußere des Gerichts zu kontrolliren, als die Ordnung im Geschäftsgange, in den Registraturen und Archiven, bekommt der Kurfürst-Erzkanzler alle Jahr einen Auftrag zur Visitation, worüber am Schlusse Bericht an den Reichstag abzustatten ist.

Die Visitation der Kreisappellationsgerichte geschieht von den Inhabern derselben. Jährlich ist aber auch von diesen eine Proceßliste an das Reichskammergericht einzuschicken und von diesem dem Reichstage mit vorzulegen.

VII. Eine verbesserte Reichsexekution muß der Reichsjustizpflege erst das rechte Ansehn geben. Die Gebrechen der Reichsexekution waren in den vorigen Jahrhunderten, da es noch mehrere kleine Gebiete in Deutschland, als gegenwärtig, gab, und da es noch an stehenden Truppen fehlte, um vieles größer als in

den neuern Zeiten, wo sie nicht durch eine verbesserte Reichsgesetzgebung, sondern durch die Wirkung der Zeitumstände sehr gewonnen hat. Dahingegen hat die Vergrößerung der Macht einiger Reichsfürsten der Reichsexekution von einer andern Seite neue Hindernisse in den Weg gelegt, indem sie bald die mächtigen Fürsten der Exekution entzogen, bald die Exekutoren in den Stand gesetzt hat, die Aufträge des Reichsgerichts, nach ihrem Ermessen unvollzogen zu lassen. Ob die Vorwürfe, die hievon auf die großen Reichsfürsten fallen müssen, und die wenigstens der Form nach Grund haben, auch in der That gegründet sind, darüber läßt sich nicht im Allgemeinen urtheilen. So viel aber kommt doch hiebei in Betracht: erstlich, daß Richtersprüche, welche auf kein bestimmtes und unstreitiges Recht gebauet sind, und auf welche sogar die Staatspolitik leicht einen Einfluß gewinnen kann, nicht immer den Reichsfürsten unverdächtig bleiben; zweitens, daß auch selbst in unverdächtigen Fällen gegen angesehene Reichsstände nicht allemal, wie gegen Landesunterthanen, nach der Strenge des Rechts verfahren wer-

den kann, sondern daß der glimpflichere Weg der gütlichen Ausgleichung zuweilen vorzuziehen ist. Wenn nun aber Richter, entweder weil sie in ihrem Spruche keinen Verdacht und in der Ausführung keine Schwierigkeit sehen, oder weil ihnen durch den Einfluß der Politik gewissermaßen die Hände gebunden sind, dennoch ihre Sentenz vollzogen haben wollen, so darf man sich nicht wundern, wenn Reichsfürsten, welche zur Exekution den Auftrag haben, und die Sache von einer andern, vielleicht richtigeren Seite ansehen, nicht geradezu das blinde Werkzeug solcher Urtelsverfasser seyn wollen, sondern die Vollstreckung der Exekution vorerst aussetzen, oder sie mit andern Modifikationen besorgen. Allem Anschein nach liegt ein Fehler auf beiden Seiten, der nicht anders gehoben werden kann, als durch Beförderung verdachtloser Urtelssprüche, und durch Gründung angemessener Zwangsmittel. Dazu dient

1.) Eine verbesserte Justizpflege überhaupt, insbesondere aber die gedachte Revision der Beschwerden über das in der Streitsache entscheidende Rechtsprincip von dem Reichstage, wo

durch die Urtelssprüche von dem etwanigen Verdachte gebrauchter falscher, von der Politik eingegebener Rechtssätze, befreiet werden;

2.) Eine schon vorgeschlagene Vergleichsunterhandlung durch diejenigen, welche die Exekutionsmacht anwenden sollen, als Vermittler der Parteien, wenn der Verklagte ein mächtiger Fürst ist. Will man auf den Unterschied der Macht nicht sehen, so kann zur allgemeinen Regel für den Gebrauch der Mediation dienen; erstlich, wenn die Sache eine erhebliche Staatssache und dabei in Fakto dunkel ist. Zu allen diesen muß noch kommen

3.) die Anordnung einer beständigen Reichsexekutionsdeputation, welche diese Mediation zu übernehmen, und der Exekution Nachdruck zu geben im Stande ist. Gewöhnlich haben die Reichsgerichte die Fürsten, welche die Exekution in vorkommenden Fällen besorgen sollen, erst dazu gewählt, worüber sie nicht selten mit den Kreisdirektoren in Differenzen gerathen sind, welche die Exekution leicht aufhalten oder ganz vereiteln können. Um dies Uebel zu vermeiden, ist die Anordnung einer beständigen Reichsexe-

kutionsdeputation nothwendig, die aber doch von dreierlei Art gedacht werden kann;

a) Eine Kreisexekutionsdeputation in jedem Kreise, welche den kreisdirigirenden Fürsten, insbesondere dem Kreisdirektor aufzutragen wäre, und deren schon oben gedacht ist. Sie kann auf Exekutionen gegen Besitzer von Reichsrittergütern und auf Debit- und anderweitige Kommissionen eingeschränkt bleiben. Bei Aufzügen und Weigerungen hätte das Reichsgericht die Sache der Generalkreisexekutionsdeputation anzuzeigen.

b) Eine Generalkreisexekutionsdeputation für die vier Kreisbünde, in welchen Exekutionen fast nur allein vorfallen, und wo also eine besondere Anordnung für die Urtelsvollstreckung gegen alle Reichsstände, die nicht zu den Kurfürsten gehören, nützlich seyn kann. Diese Exekutionsdeputation kann aus den dirigirenden Fürsten des im Eilften Kapitel beschriebenen Kreisbundesvereins, also aus allen in dem Umfange der vier westlichen Kreise Reichslande besitzenden Kurfürsten, unter der Leitung von Brandenburg als evangelischen Direktor und Baiern als ka-

tholischen Kondirektor bestehen, und ihren Sitz in Frankfurt am Main, wo ohnedies schon ihre Kreisgesandte sind, und wo es dem Kammergerichte nahe ist, haben. Ein Exekutions Auftrag wäre dieser Generalkreisexekutionsdeputation in den angeführten Fällen ausschließlich zu geben, und dabei derselben die nähere Bestimmung von der Ausführung zu überlassen. Das erste Geschäft der Deputation wäre, in einem von den beiden Generalkreisdirektoren unterschriebenen Schreiben, den Verurtheilten zur Unterwerfung unter den reichsgerichtlichen Spruch, innerhalb einer angemessenen Frist, aufzufordern. Einwendungen desselben könnten in der Regel nicht zugelassen werden; wenn er aber bei der Justizdeputation des Reichstags eine Beschwerde über Nichtigkeit des Urtels angebracht hätte, so müßte der Erfolg davon erst abgewartet werden. Vergleichsvorschläge des Verurtheilten dürften in der Regel bei der Deputation nicht Gehör finden; wenn diese aber aus der Beschaffenheit derselben urtheilte, daß sie nicht ganz verwerflich, auch vortheilhafter als die früher gethanen seyen, so müßte sie solche dem obsiegenden Theile zur

Erklärung zufertigen, und, wenn sich eine gütliche Beileguug in der Sache hoffen ließe, solche, so weit es ohne Präjudiz für den letztern geschehen könnte, zu Stande zu bringen suchen.

Wo eine Ausgleichung nicht versucht, oder nach dem Versuche nicht erreicht werden könnte, da müßte der Gebrauch der Exekutionsmacht von der Deputation beschlossen, und zu dem Ende das Nähere in Ansehung der nöthigen Mannschaft und desjenigen Fürsten unter ihnen, der die Exekution vollziehen solle, bestimmen. In der Regel müßte nur Einem der kreisdirigirenden Fürsten, und zwar aus dem Kreise, worin der Widerspenstige angesessen ist, ein Auftrag geschehen. Wenn aber eine ansehnliche Exekutionsmacht, die nur von mehrern kreisdirigirenden Fürsten verschafft werden könnte, erfordert würde, so wäre der Gebrauch einer vereinten Macht zu beschließen.

Das Reichsgericht hätte sich um die Ausführung der Exekution, nach geschehenem Auftrage, nicht weiter zu bekümmern; ausgenommen, wenn sich der obsiegende Theil über Ver-

zögerung derselben beschwerte, in welchem Falle es von der Deputation Bericht forderte, und wenn diese sichtbar säumig seyn sollte, die Lage der Sache dem Reichstage, in einer Berichtserstattung, anzeigte und das Weitere anheim stellte.

Nach einer vollzogenen Exekution hätte der beauftragte Kurfürst den Erfolg der Exekutionsdeputation zu berichten, und diese den Bericht an das Reichsgericht einzuschicken, welche hierauf wegen der Exekutionskosten das Nöthige festsetzte.

c) Eine allgemeine Reichsexekutionsdeputation zu Regensburg für Exekutionen gegen einen der kreisdirigirenden Fürsten, oder überhaupt gegen einen Kurfürsten. Diese Deputation bestände aus dem ganzen Kurfürstlichen Kollegium, welches in gleicher Art als die Generalkreisexekutionsdeputation zu verfahren hätte. Nach dem Ermessen der Deputation würde der Gebrauch der Exekutionsmacht beschlossen und der Auftrag nach den Umständen eingerichtet. Wenn die gesammte Macht des Reichs dazu erforderlich seyn sollte, so würde von der vollen

Reichsversammlung ein Reichsexekutionskrieg zu beschließen seyn.

Mit Grunde läßt sich hoffen, daß bei diesen Maßregeln die Exekution so sicher und so vollständig, als es bei der jetzigen Lage der Reichsstände möglich ist, erfolgen werde. Die Anordnung der Exekution ist nach der Größe des Gegenstandes getroffen, und durch eine beständige Deputation nicht allein den bisherigen Zwistigkeiten vorgebeugt, sondern unter den Exekutoren selbst eine Kontrolle gegründet. Das Ansehn des Gerichts kann nicht mehr kompromittirt werden; denn wenn die Majorität der mächtigsten Reichsstände die Vollstreckung eines von ihnen selbst gebilligten Richterspruchs nicht vollzogen haben wollte, oder die Vollziehung zu schwierig und zu gefährlich fände, so könnte das Reichsgericht dabei nichts verliehren. Man fühlt nur dabei, daß Deutschland nicht ein Reich, sondern ein Bund von Reichsstaaten ist, worin die Richtersprüche oft eben so schwierig, als unter Europäischen Mächten zu realisiren sind, und daß man deshalb nicht die Justiz anklagen, sondern den Erfolg der Sprüche

auch nach der Lage der Umstände berechnen müsse.

VIII. Die Ernennung der Richter kann um vieles einfacher, und zweckmäßiger geschehen.

Bei dem Reichskammergerichte, als einem bloßen Fürstengerichte, sind sechszehn Assessoren, mit Ausschluß des Präsidenten, der auch eine Stimme führt, mehr als hinreichend, so daß sie auch ältere, noch zu entscheidende, Fürstensachen mit bearbeiten können. Die Ernennung geschieht am einfachsten auf folgende Art:

1.) Jeder Kurfürst ernennt Einen Assessor, also alle zusammen Neun; die alten Fürsten Zwei, die neuen Fürsten Einen; die vier Grafenkollegia Zwei; die Reichsstädte Einen, und die Reichsritterschaft Einen. Sollten noch Zwei neue Kurfürsten hinzukommen, so würden die alten Fürsten nur Einen, und eben so auch die Grafen nur Einen ernennen dürfen. Der Kaiser hätte den Präsidenten zu erwählen, der auch in Pleno allemal mitstimmte.

2.) Jeder Kurfürst ernennt einen Assessor von seiner Reichsreligion, und eben so jede

Klasse von Reichsständen. Solche Klassen oder Kollegien von Reichsständen, die gemischter Religion sind, theilen sich entweder nach ihrer Religionsverschiedenheit und ernennen den Assessor alternirend, oder sie wählen, ohne Rücksicht auf die Religionseigenschaft, das tüchtigste Subjekt unter den Kandidaten. Denn der alte Grundsatz, eine Religionsgleichheit unter den Assessoren zu haben, ist, nach der ungleichen Zahl der katholischen und evangelischen Reichsstände, nicht mehr anwendbar. Es werden künftig die meisten Streitsachen bloß unter evangelischen Reichsständen vorkommen; was sollen nun dabei katholische Assessoren? Wo aber beide Religionstheile ein verschiedenes Interesse haben, oder wenigstens annehmen wollen, wie doch hoffentlich immer seltener geschehen wird, da kann dieses, wie das Beispiel des Reichshofraths zeigt, auch von einer kleinern Zahl der Assessoren von einerlei Religion, vermittelst eines Kommunvotums, hinlänglich wahrgenommen werden. Bei allen Kandidaten ist, wie bisher, auf die äußern Erfordernisse eines unbescholtenen Rufs, des Adelstandes und der Doktorwürde, und vorzüg-

lich der praktischen Geschicklichkeit, zu sehen. Das Arbeiten in einem reichsständischen Gerichte, oder in einem Spruchkollegium, kann künftig nicht mehr für eine hinlängliche Vorbereitung zu einer Stelle im Fürstengerichte, wo ein ganz anderes Fach vorkommt, wo Staats- und Privatfürstenrecht angewandt wird, angenommen werden. Es sollte daher, so viel möglich, dahin gesehen werden, daß die für das Fürstengericht bestimmten Richter bei dem letztern selbst vorbereitet werden könnten.

3.) Der Präsentatus sollte dagegen, wie bei dem Reichshofrathe, mit Weglassung des unnützen Examens, angenommen werden.

4.) Jedes der Kreisappellationsgerichte sollte wenigstens acht Mitglieder haben, von denen jeder Kreis zwei für das seinige ernennte; in Westphalen, Franken und Schwaben zur Hälfte evangelisch, zur Hälfte katholisch. Der Inhaber des deputirten Kreisappellationsgerichts hätte für jede Stelle zwei taugliche Subjekte zur Auswahl den Kreisständen, aus deren Landen an das Kreisgericht appellirt wird, zu proponiren; und bei Eröffnung einer Stelle, so wie

nach der Besetzung, dem Reichskammergericht davon Meldung zu thun. Eben derselbe bestellte die übrigen sechs Mitglieder allein. Zwei und dreißig Mitglieder mit vier Präsidenten in allen vier Kreisgerichten, mit sechszehn Mitgliedern und einem Präsidenten des Reichskammergerichts, machten die im Westphälischen Frieden beschlossene Zahl der Richter bei der Reichskammer voll, und überstiegen die bisherige um das Doppelte, daher sie, zumal nach dem beträchtlichen Abgange von Reichsständen durch Exemtion und Abtrennung vom Reiche, zur Bestreitung der Fürsten- und Appellationsprocesse, selbst nach einem zu hoffenden Zuwachse derselben durch die an dem Reichshofrath bisher gegangenen Processe, mehr als hinreichend seyn werden. Unter solchen Umständen könnten auch die acht Mitglieder eines jeden Kreisgerichts zugleich Mitglieder des dem Inhaber desselben zustehenden Landesgerichts, ohne Abbruch für die Bearbeitung der Kreisappellationssachen seyn.

IX. Die Unterhaltung der Reichskammer mit ihren vier deputirten Kreisgerichten, fällt natürlich allein den Reichsständen

zur Last, aber der Billigkeit gemäß wird darin ein Unterschied gemacht.

Als ein Fürstengericht muß das Reichskammergericht der Natur der Sache nach von allen Reichsunmittelbaren, die vor demselben Recht nehmen, also auch von der Reichsritterschaft, unterhalten werden. Ein Grund der Exemtion für die letztere ist nicht vorhanden, da sie unter der Reichskammer so gut als andere Reichsunmittelbare steht, und die Reichsstände schon mehrmals auf die Zuziehung derselben zu den Unterhaltungskosten des Gerichts angetragen haben. Wird das Wahlrecht unter den beiden Reichsgerichten so verbessert, daß es dem Kläger und Verklagten gemeinschaftlich zusteht, so dürfte die Reichsritterschaft in den Fall kommen, auch bei ihren Klagen, häufiger das Reichskammergericht angehen zu müssen, wenn die Verklagten das nähere Gericht dem entferntern vorziehen, und alsdann hat sie Ursache, selbst die Präsentation eines Assessors zu suchen, und die Besoldung desselben zu übernehmen.

Die billigste und zugleich einfachste Maxime, die Unterhaltungslast zu vertheilen, wird von

dem Präsentationsrechte hergenommen. Wer einen Assessor ernannt hat, muß ihm auch die Besoldung reichen. Dies stimmt zugleich am beßten mit der oben angeführten Regel überein, daß bei dem Fürstengericht weniger die Besitzungen, als die Person und Familie der Reichsunmittelbaren zum Maaßstabe dienen müssen. Wird die bisherige Besoldung eines Assessors von Zweitausend Thaler angenommen, so macht die ganze Besoldungslast von sechszehn Mitgliedern 32000 Tahler, wozu, nach dem obigen Schema der Ernennung, jeder Kurfürst 2000 Thaler, und eben so viel die gesammten Reichsstädte, ferner die Reichsritterschaft, auch in dem Falle, da noch zwei Kurfürsten hinzukommen sollten, die Grafen, die alten und die neuen Fürsten, geben würden.

Noch aber würde ein Beitrag zur Besoldung des Präsidenten, des Fiskalats, der Sekretaire (Notarien), Archivare (Leser), des Rendanten (Pfennigmeisters), der Boten, Aerzte rc. erforderlich seyn; wozu auch noch billig ein Beitrag für die Kanzlei, imgleichen für die Unterhaltung der Gebäude, kommen müßte, welches

zusam-

zusammen wenigstens zehntausend Thaler ausmachen würde, ohne einige Stellen, die es bedürfen möchten, verbessern zu können. Das letztere kann vielleicht dadurch geschehen, daß das Botenwesen, nachdem ein gutes Postwesen existirt, das, wie das Beispiel des Reichshofraths zeigt, jenes entbehrlich macht, abgeschafft, daß das Sekretariat und Archivariat, imgleichen die Rendantur verbunden würden; das Fiskalat könnte mit bei der Deputation, die zur Aufsicht über die Kreisappellationsgerichte zu bestellen ist, gebraucht werden.

Ob die noch erforderlichen zehntausend Thaler auf eine gleiche Weise zu vertheilen, oder ob die Kurfürsten, als welche das Fürstengericht gerade am wenigsten beschäftigen und mit ihrer Exekutionsmacht das Ansehn desselben aufrecht erhalten, auch von der projektirten Generalkreisexekutionsdeputation Kosten haben werden, von dieser Beitragslast billig befreit blieben, das wäre nach diesen und andern Umständen zu beurtheilen. In Ansehung des Kur-Erzkanzlers aber würde, wenn er, wie es zu wünschen ist, der nähern Aufsicht halber, zum Kammerrichter

ernannt wird, und als solcher keine Einnahme hat, eine Ausnahme nicht allein in Ansehung dieser Last, sondern in Ansehung des Beitrags der Kammerzieler überhaupt gemacht, und solchergestalt für die übrigen Stände ein Zuschuß von zwölftausend Thalern zu dem Besoldungsertrage der Assessoren gemacht werden müssen.

Von den Kammerzielern sind immer ansehnliche Rückstände geblieben, und die Besorgniß ist nicht ohne Grund, daß solche auch künftig vorkommen können, wobei das Kammergericht, wegen der Schwierigkeit, solche von mächtigen Fürsten beizutreiben, in nicht geringe Verlegenheit gerathen müßte. Eine billigmäßige Vertheilung der Unterhaltungslast, und eine genaue Bestimmung derselben nach der Person des Reichsstandes, die weniger Streitigkeiten besorgen läßt, mit Anordnung der dreifachen Exekutionsdeputation, welche auch die Betreibung der rückständigen Kammerzieler besorgt, werden zwar manche, sonst zu besorgende, Anstände entfernen und heben. Immer aber bleibt doch noch der Wunsch, daß das Kammergericht für seine Kosten einen wohl fundirten Fonds haben möge.

Nachdem von den geistlichen Gütern für selbige nichts mehr übrig ist, so bleibt in dieser Hinsicht noch die einzige Hofnung, einen solchen Fonds in den Gütern der geistlichen Ritterorden des Reichs zu finden. Ohne Aufhebung derselben, auch ohne Abänderung ihrer Statuten würden die Commenden bloß dadurch, daß die Assessoren aus den Rittern der Orden genommen, oder die Assessoren zu Rittern gemacht, und ihnen die Einnahmen aus den Commenden als Assessorgehalt angerechnet würden, benutzt werden können. Ein Beispiel dieser Art hat man schon an der Baierischen Maltheserzunge. Als der Kaiser von Rußland, als Großmeister des Maltheser-Ordens, die Herstellung derselben forderte, räumte er zugleich dem Kurfürsten von Baiern das Recht ein, die Einkünfte der hergestellten Zunge für sein Land so nützlich zu machen, als er könnte und wünschte; und der letztere traf hierauf eine vortrefliche Wahl der Benutzung, indem er die Ritter zum Dienste des Staats verpflichtete, und ihnen dabei die Ordenseinkünfte als Gehalt anrechnete. Daß es zweckmäßig und billig sey, die Einkünfte der Reichs-

ritterorden, in ähnlicher Art, zum Dienste des Reichs, unter dessen Schutze die Orden stehen, und dessen Güter sie besitzen, wenigstens zu Besoldungen der Fürstenrichter im Reiche zu verwenden, leidet wohl keinen Zweifel.

Die Zweckmäßigkeit und Billigkeit dieser Verwendung leuchtet gleich ein, da sie bloß die alte, jetzt nicht mehr brauchbare, Form verbessert. Zur Kranken- und Armenpflege und zur Vertheidigung der Religion gegen die Ungläubigen, selbst zur Vertheidigung der Deutschen Kirche gegen den Reichsfeind, nach den Säkularisationen der Reichsstifter, haben sie keine Gelegenheit mehr. Welche Verbesserung könnte also nützlicher und zweckmäßiger seyn, als wenn die Ritter nunmehro veranlaßt würden, sich um den Richterstab, den Kaiser Maximilian dem Kammerrichter, zum Zeichen seines richterlichen Ansehns, bei der Gründung des Kammergerichts übergab, als um ein Panier zu sammlen, um die Unschuld gegen Ungerechtigkeit, nicht mit dem Schwerte und unter Blutvergießen, sondern mit dem Gesetze und der Wahrheit zu schützen?

Ob es auch möglich sey, durch die Ritter der Reichsorden den Dienst des Fürstengerichts zu bestreiten, sollte billig nicht die Frage seyn können. Denn da Personen von ritterbürtigem Adel nicht allein Assessoren seyn können, sondern nach dem Wunsche des Reichs, auch so viel möglich seyn sollen, um ein der Würde der Fürsten angemessenes Gericht zu bilden, so müßte es nur die Schuld der Ritter seyn, wenn sie nicht in hinlänglicher Anzahl tauglich zu diesem Dienste wären, und alsdann ist nichts billiger, als daß sie ihren Mann stellen, der sie vertreten kann, daß sie also von ihren Einkünften so viel abgeben, als zur Besoldung der Assessoren erforderlich ist. Nicht ohne Grund kann man auch noch hinzusetzen, daß die Reichsritterorden, durch eine solche Verwendung, ohne eigentlich etwas zu verliehren, für sich selbst viel gewinnen. Liefern sie geschickte Assessoren, so heben sie ihr Ansehn und befördern ihren Einfluß, auch verschaffen sie sich, indem sie so das Reich für ihre Fortdauer interessiren, in stürmischen Zeiten an diesem wechselseitigen Interesse eine Stütze, welches letztere auch schon gilt, wenn sie

bloß zur Besoldung der Assessoren, einen Theil ihrer Einkünfte abgeben. Wie viel dieses Interesse der Nützlichkeit der Orden für das Reich werth sey, beweiset das Schicksal der Klöster in den Oesterreichischen Staaten unter Joseph dem Zweiten, der bei der Aufhebung derselben solche verschonte, die als Erziehungs- und Krankenanstalten dem Staate nützlich waren. Um den Rittern den Dienst eines Fürstenrichters zu erleichtern, könnte derselbe auf eine gewisse Zeit, auf zehn oder funfzehn Jahre dergestalt eingeschränkt werden, daß sie, mit Beibehaltung von zwei Dritteln des Gehalts, vom Gericht abgehen dürften, sobald eine Commende eröffnet würde, die zur Besoldung eines neuen Assessors dienen könnte.

Erhielte nach diesem Vorschlage das Reich einen sichern Fonds zur Besoldung der Assessoren und des Präsidenten, so könnte um so reichlicher durch Kammerzieler für die übrigen Ausgaben, vermittelst Aufbringung von sechszehntausend Thaler, gesorgt werden. Zugleich ließe sich auch für die bessere Vorbereitung der Fürstenrichter eine Anordnung in folgender Art treffen. Damit sich jüngere Edelleute für den Dienst

beim Fürstengerichte bilden könnten, würde ihnen dazu nicht bloß die gewöhnliche Gelegenheit der sogenannten Praktikanten in Wezlar, sondern auch, nach einer vorherigen Prüfung, der wirklichen Mitarbeitung unter der Aufsicht der Assessoren, zu verschaffen seyn. Erhielten diejenigen, die solchergestalt als Auditoren oder Referendarien wenigstens zwei Jahre bei der Reichskammer gearbeitet hätten, bei der erforderlichen Geschicklichkeit, die Hofnung, zu vakanten Stellen vor andern gewählt zu werden, und so, früher als sonst, den Genuß einer Commende zu erlangen, so dürfte man wohl darauf rechnen, daß sich aus dem ritterbürtigen Adel fähige Köpfe zu dem Richteramte bei der Reichskammer gern zu bilden suchen würden. Noch mehr könnte diese Anordnung dadurch unterstützt werden, daß den Reichskammergerichtsauditoren vom ritterbürtigen Adel das erledigt werdende Drittel einer Commende, das ein abgehender Assessor und Ordensritter verlöhre, zur Unterstützung so lange, als sie beim Reichskammergerichte als Auditoren arbeiteten, zur Unterstützung gegeben würde.

Eine Folge dieser Einrichtung würde seyn müssen, daß bei der Besetzung erledigter Assessorstellen auf diese Auditoren vorzüglich reflektirt würde. Es hätten daher die Meister der Ritterorden von denjenigen Rittern, die sich für das Fürstenrichteramt hinlänglich vorbereitet hätten, den präsentirenden Höfen jedesmal ein Verzeichniß, und das Reichskammergericht ein Attest von der Vorbereitungszeit, Alter, Religion und praktischen Geschicklichkeit eines jeden, einzuschicken. Beides könnte auch das letztere allein besorgen. Wenn gleich die präsentirenden Höfe oder Stände dadurch in ihrer Wahl nicht eingeschränkt würden, so ließe sich doch erwarten, daß sie in der Regel nur auf einen der vorgeschlagenen geschickten Kandidaten fiele. Bedenklich wäre es, die Wahl der zu präsentirenden Subjekte, auf die Mitglieder der Ritterorden weiter als auf die Hälfte einzuschränken; und es müßte daher auch andern Personen von Adel und Doktoren der Rechte die Gelegenheit, sich als Auditoren bei der Reichskammer zu bilden, gegeben werden müssen. Nur würden diese auf die Unterstützung, welche die Ritter als Audito-

ren erhielten, nicht rechnen können. Uebrigens müßten alle diejenigen, die zwei Jahre als Auditoren bei der Reichskammer gearbeitet hätten, nur allein zu Assessoren gewählt werden können, aber ohne Rücksicht auf den Umstand, ob sie die Reichskammer schon verlassen haben oder nicht; unter welchen Umständen das Erforderniß, zwei Jahre als Auditor gearbeitet zu haben, nicht beschwerlich fallen, vielmehr Gelegenheit geben könnte, daß sich mehrere junge Männer vom Ritter- und Herrenstande eben so, als es bei dem Reichshofrathe häufig geschieht, durch ein solches Auditoriat, ohne gerade ihr Absehen auf eine Assessorstelle zu richten, nur bei der Reichskammer, als einer praktischen Staatsakademie des Adels, überhaupt für öffentliche Geschäfte zu bilden suchten, zu welchem Endzwecke selbst ein Publicist als Lehrer der Staatswissenschaften am Sitze der Reichskammer mit vielem Nutzen angestellt werden könnte.

Eine andere Folge dieser Anwendung könnte ganz schicklich seyn, daß in gleicher Art, als der Kur-Erzkanzler zum Kammerrichter, der Hoch- und Deutschmeister zum Vicekammerrichter, be-

stellt würde, theils um dadurch mit einem mehreren Glanze der Reichskammer als eines Fürstengerichts, die bessere Aussicht über dasselbe zu befördern, theils um dem Haupte des Ordens, der seiner zahlreichen Commenden wegen, bei der Besetzung der Assessorstellen durch Deutsche Ritter, am meisten interessirt ist, zur leichtern Wahrnehmung seines Interesse Gelegenheit zu geben. Unter seiner nähern Aufsicht würden insbesondere die zu Gehalten der Assessoren bestimmten Commenden stehen müssen, auch hätte derselbe, als Reichsvicekammerrichter, die tüchtigen Subjekte seines Ordens bei Präsentationen in Vorschlag zu bringen, und die Lehranstalt, die zur bessern Ausbildung der Auditoren angeordnet würde, zu leiten. Eine Vereinigung der Würde des Kur-Erzkanzlers und des Hoch- und Deutschmeisters in Einer Person, würde auch für diesen Endzweck wünschenswerth seyn.

Die acht Kreisappellationsrichter, welche die Kreisstände ernennten, müßten bloß von denen, aus deren Landen an die Kreisgerichte appellirt wird, besoldet werden; wozu der Fonds schon in den jetzt laufenden Kammerzielern dieser

Stände vorhanden ist. Diese wären an die Kreiskasse zu bezahlen, und aus derselben den acht von den Ständen ernannten Kreisappellationsrichtern, unter Aufsicht der Reichskammer, die Besoldung zu reichen. Die übrigen sechs Mitglieder eines jeden Kreisgerichts wären von dem Inhaber desselben allein zu besolden. Eine Vergütung für diesen Aufwand möchten die Inhaber der projektirten Kreisappellationsgerichte, nach der völligen Erschöpfung der geistlichen Güter, nur noch allein in den gebliebenen Reichsstädten finden können, entweder in der Art, daß diesen Städten, in Hinsicht auf die erhaltenen Begünstigungen, insbesondere auf den zugestandenen erheblichen Vorzug der Neutralität und der Befreiung von Kriegslasten, als ein Aequivalent derselben, die Aufbringung dieser Kosten, zusammen jährlich an 24 bis 30000 Rthl., zur Pflicht gemacht, oder daß zwei dieser Städte, die zu nützlichen Reichsrepubliken wenig mehr geeignet sind, auch schon bei der Entschädigungssache von dieser Seite betrachtet zu werden anfingen, Augsburg und Nürnberg, den Inhabern der Kreisappellationsgerichte, denen sie, als von dem

Gebiet derselben ganz eingeschlossen, und aus diesem Grunde hinderlich, natürlich sehr annehmlich seyn müßten, ein für allemal als eine Vergütung gegeben würden. Daß diese beiden Reichsstädte, da sie den Verkehr mit dem Auslande, ihrer Lage nach, und weil sie von großen Deutschen Mächten ganz eingeschlossen sind, nicht gut befördern können, als Republiken dem Reiche nicht nützen, und in dieser Hinsicht mit den vier übrigen Reichsstädten nicht zu vergleichen sind, leuchtet gleich ein, und daß diese Städte selbst schon in Verfall sind, und noch mehr in Verfall als freie Städte gerathen werden, das bezeugen die augenscheinlichen Umstände, die mit dem Wohlstande und Flor der drei Hansestädte und der Reichsstadt Frankfurt sehr kontrastiren *).

*) Man lese hierüber das Urtheil eines neuern, wohl unterrichteten Reisenden und guten Beobachters, Küttners, in seinen Reisen durch Deutschland, Th. IV. S. 462 von Augsburg; S. 483 von Nürnberg; S. 524 von Frankfurt, und Th. I. von den Hansestädten, insbesondere von Hamburg.

Siebenzehntes Kapitel.

Die Verfassung der Deutschen Reichsstaaten und Reichslande.

Zum Schluß erfordert noch die Reichsverfassung eine besondere Betrachtung in Hinsicht auf das Verhältniß derselben gegen die Verfassung der einzelnen Staaten und Lande des Reichs. Je nachdem diese als Bestandtheile eines wirklichen Reichs oder eines freien Staatenbundes betrachtet werden, nimmt das Reich bald einen größern, bald geringern Antheil an der Konstitution derselben.

In einem freien Staatenbunde bleibt der Natur der Sache nach die Einrichtung und Verbesserung der Verfassung der Willkühr eines jeden Reichsstaats überlassen, so lange der Kreisbund dadurch nicht sichtbar in seiner eigenen Verfassung oder Ruhestande gefährdet wird. So

würde also das Erbfürstenthum nicht füglich in einen Wahlstaat und so umgekehrt der letztere in den erstern verwandelt werden können. Wenn aber ohne Veränderung der wesentlichen Theile der Landesverfassung eine verbessernde Abänderung getroffen wird, so gehört dies zu den innern Angelegenheiten, die der Reichsregierung billig fremd bleiben müssen. Eine nützliche Einmischung der letztern in die Landesregierung kann außerdem nur zum Schutz gegen Misbrauch der landesherrlichen Gewalt und bei einer Schwäche der Landesregierung eintreten.

I. Schutz gegen den Misbrauch der landesherrlichen Gewalt.

Er kommt vor, wenn das Recht sichtbar gekränkt, vornemlich wenn in der Verfassung des Landes eine Veränderung auf eine nicht verfassungsmäßige Weise, das ist, ohne Einwilligung der Interessenten, auf eine widerrechtliche und gewaltsame Weise vorgenommen wird, wobei der Reichsbund, als Garant der Verfassung in jedem Reichslande, den Bedrückten gegen die Gewalt in seinen Schutz nimmt. Daß

Beschwerden dieser Art bei dem Fürstengerichte anzubringen sind, läßt sich zwar nicht bezweifeln, aber nicht immer möchte sich darüber, mit Vortheil, nach der ganzen Strenge des Rechts erkennen lassen. Nicht selten scheint es rathsam, solche auf dem Wege der Mediation erledigen zu lassen, zu welchem Ende die oben angegebene dreifache Exekutionsdeputation, nach Maaßgabe der Umstände, beauftragt werden kann. Im Allgemeinen ist dabei auf den Unterschied folgender Fälle zu sehen:

A) Beschwerden unter den Mitgliedern der regierenden Familien über Hoheitsrechte; die vor andern durch eine gütliche Ausgleichung, so weit es seyn kann, gehoben werden sollten, weil dies nicht allein für die Erhaltung der Eintracht in der Familie vortheilhaft ist, sondern weil es auch oft an einem bestimmten Rechte zur Entscheidung solcher Familienstreitigkeiten fehlt.

B) Beschwerden der Landschaft über Beeinträchtigung ihrer Gerechtsame verdienen die Aufmerksamkeit des Reichsbundes eben so gut, als die Familienirrungen in dem regierenden Hause. In der Regel müssen Verträge und

Herkommen eines jeden Landes über die Gerechtsame der Landschaft, und in Ermangelung derselben, Reichsgesetze die Entscheidung geben; worunter die letztern aber über diesen Gegenstand theils unzureichend, theils unpassend sind. Es gibt auch hiebei in manchen Reichsstaaten alte Formen und Namen ohne Realität, und überall so ungleiche Verhältnisse der Landstände gegen den Landesherrn, daß es sehr schwer fällt, ein allgemeines Regulativ zu finden; und nachdem einmal das alte Verhältniß in einem Lande in seinen wesentlichen Theilen verrückt ist, kann auch ein subsidiarisches Regulativ für dasselbe nicht viel mehr nutzen.

Gerade die wichtigste Frage, ob der Landesherr bei Aufbringung der Landeslasten an die Einwilligung der Landstände gebunden sey, oder ob er sie dabei bloß um ihr Gutachten zu fragen, für sich selbst aber die Entscheidung bei getheilter Meinung zu geben habe, ist im Allgemeinen am schwersten zu beantworten. In den frühern Zeiten konnte man das Erforderniß der landschaftlichen Einwilligung als Regel ansehen; und diese konnte auch in allen kleinern

Reichs-

Reichslande, wo die Landesbedürfnisse sich ziemlich gleich bleiben, meistens beibehalten werden. Seitdem aber nach dem Westphälischen Frieden große, den Europäischen Mächten ähnliche Reichsstaaten, die mit denselben das Bedürfniß einer gleichen Ausbildung fühlten, entstanden sind, hat zwar die alte Regel von dem Einwilligungsrechte der Landstände nicht geradezu aufgehoben werden, aber die letztern haben doch bei der Ausübung ihres Rechts merklich veränderte Grundsätze annehmen müssen. Was sie vorhin in den kleinen Reichslanden, die den Besitzungen eines großen Landsassen glichen, für wahre und nothwendige Landesbedürfnisse hielten, das reichte für einen auf den Fuß Europäischer Mächte gebildeten, mit einer angemessenen beständigen Kriegsmacht und andern zur Ausbildung erforderlichen Anstalten versehenen Reichsstaat, gar nicht mehr hin. Es wurden nun ververmehrte, und für neue Gegenstände Landeslasten, und nicht bloß außerordentlich, sondern für beständig nothwendig; und die Landstände in Reichsstaaten konnten die Aufbringung der zu den neuen und vermehrten Bedürfnissen erfor-

derlichen Mittel mit Billigkeit nicht mehr verweigern. Denn hätten sie den alten Maaßstab der Landesbedürfnisse beibehalten, und alle Mittel zur Ausbildung der Reichsstaaten verweigern wollen, so würden sie Deutschland in einem Zustande der Wehrlosigkeit und Schwäche erhalten haben, der die Reichslande der beständigen Gefahr, die Beute der großen Mächte zu werden, ausgesetzt hätte. Wenn aber die Landstände mit dieser Betrachtung das Verwilligungsrecht ausüben wollten, so konnten sie nicht umhin, in den Anforderungen der Landesfürsten einen Unterschied unter nothwendigen, nützlichen und entbehrlichen Bedürfnissen, nach den Erfordernissen der jedesmaligen Zeitumstände, zu machen, und da einmal gewisse Abgaben fortlaufend nothwendig wurden, so mußten sie die Vorsicht brauchen, ihren dabei noch bleibenden Einfluß zu erhalten, und überhaupt durch eine den Umständen angemessene landschaftliche Verfassung, durch eine erleichternde, aber zulängliche Repräsentation des landschaftlichen Körpers, durch Anordnung beständiger Deputationen für einzelne Geschäftszweige, dafür sorgen, daß sie bei der Verwendung der

aufgebrachten Landesmittel gehörig mitwirkten, überall eine nützliche Aufsicht führten, und das Schuldenwesen gut einrichteten. Hätten so die Landstände, nach den Erfordernissen der Zeitumstände, neue Grundsätze und neue Maaßregeln angenommen, und nicht sowohl ihr Verwilligungsrecht dem Ansuchen des Landesfürsten mit der Strenge des Rechts entgegengestellt, als vielmehr solches nach den Umständen modificirt, und das Recht der Kontrolle bei der Verwendung besser gegründet, so würden sich nicht allein bestimmtere Grundsätze von den Gerechtsamen der Landstände überhaupt aufstellen lassen, sondern es hätten auch die großen Reichsstaaten eine Verfassung erhalten, die das Land gegen die Gefahr des Misbrauchs der Landesgewalt mehr sicherte, und wobei es auf den Schutz des Reichs, bei einer Bestimmtheit des Rechts, zuverlässiger rechnen könnte. Als aber nach dem Westphälischen Frieden die Reichsstände, nach den Erfordernissen der Zeitumstände, einen dauerhaften Wehrstand im Lande einrichten wollten, und dazu die Beihülfe der Stände aufforderten, suchte man diesem Gesuche, durch Verweigerung

der Hülfsmittel, fast überall nach Vermögen entgegen zu arbeiten. Die Fürsten suchten daher durch ein Reichsgesetz, dergleichen sie schon für die Aufbringung der Reichssteuern und Legationskosten erhalten hatten, die Stände zur Einwilligung zu zwingen; aber der Kaiser Leopold versagte die Ratifikation des Gutachtens der Reichsstände, ob aus Ueberzeugung, daß die Forderung der Fürsten, wegen der Mittel zu einem guten Wehrstande und andern Landesbedürfnissen, an die Landschaft zweckwidrig, unbillig und drückend sey, oder ob er dabei die Absicht hatte, die Fürsten außer Stand zu setzen, ihre Macht zu vergrößern, das läßt sich nur nach Muthmaßungen beurtheilen. Das erstere scheinen fast alle Publicisten zu glauben, welche die Versagung der kaiserlichen Ratifikation auf diesen Antrag der Stände als eine sprechende Probe von der Vortrefflichkeit der Reichsverfassung anführen, indem sie deutlich beweise, daß von Seiten des Oberhaupts dem Despotismus entgegen gearbeitet werden könne, und auch wirklich entgegengearbeitet werde. Es würde Unrecht seyn, dieser Behauptung geradezu zu widersprechen, und den

guten Glauben an die Vortrefflichkeit der Reichsverfassung gleich wankend zu machen, da sich nicht läugnen läßt, daß die kleinern Reichslande eines neuen Wehrstandes wenig bedurften, daß die stehenden Truppen zum größten Druck des Landes leicht über die Gebühr vermehrt werden, und daß nicht selten Bedenklichkeiten eintreten können, auch zu gegründeten Landesbedürfnissen ansehnliche Mittel zu verwilligen, wenn man wegen der richtigen Verwendung derselben nicht hinlänglich gedeckt ist. Allein ohne noch den Verdacht, daß die verweigerte Ratifikation auf das gedachte Reichsgutachten, aus einem für Deutschland verderblichen Privatinteresse geflossen seyn könne, weiter zu verfolgen, leuchtet doch bei einer genauern Prüfung derselben bald ein, daß die dadurch bewirkte Verhinderung eines festen Wehrstandes in Deutschland nicht unbedingt Beifall verdienen kann. Was würde doch aus Deutschland geworden seyn, wenn nicht die großen Reichsfürsten entweder schon im Besitze eines größern Rechts in dieser Hinsicht gewesen wären, das ihnen bleiben mußte, und das sie in den Stand setzte, für die Sicherheit des Landes

gehörig zu sorgen, oder wenn sie nicht Mittel gefunden hätten, die ihnen in den Weg gelegten Hindernisse zu umgehen, und durch indirekte Maaßregeln die ihnen zu den vermehrten Landesbedürfnissen erforderlichen Mittel zu finden? Wäre von den Zeiten Leopolds an, ganz Deutschland in dem Zustande der kleinen Reichslande in den vier Kreisbünden geblieben, so hätte es von dem Schutze des auswärtigen Souverains, der mit der Kaiserwürde bekleidet war, ganz allein abgehangen, welches freilich Deutschland um so leichter zur Provinz einer auswärtigen Monarchie machen, aber weder die Rechte der Reichsfürsten, noch den Ruhestand Deutschlands sicher stellen können.

Hätten von Seiten des Reichs für die landschaftlichen Gerechtsame bei Aufbringung und Verwendung der Landesmittel zweckmäßige Bestimmungen getroffen werden sollen, so würde solches nicht durch eine allgemeine Bestätigung des Verwilligungsrechtes der Landschaft, sondern durch Festsetzung zweckmäßiger Modifikationen für dasselbe geschehen müssen, ohngefähr auf folgende Weise:

1.) Jeder Reichsstand kann zu dem festen, nach den Zeitumständen erforderlichen Wehrstande, die nöthigen Beiträge von den Landständen an Mannschaft und Gelde fordern. Damit aber das Maaß hiebei nicht überschritten werden kann, wird so lange, bis die Zeitumstände ein anderes erfordern,

2.) festgesetzt, daß von hundert Seelen Ein Mann, oder auf einer Quadratmeile Zwanzig Mann, zum Kriegsdienst ausgehoben, und von dem Lande verpflegt werden. Was über diese Zahl von Landesfürsten gefordert wird, wird von den Ständen nach Willkühr verwilligt.

3.) Zu den erforderlichen Festungen müssen die Stände gleichfalls das Nöthige beitragen.

4.) In Kriegszeiten fallen die Kosten von der nach dem Erforderniß der Umstände nöthig gefundenen Vergrößerung des Wehrstandes gleichfalls dem Lande zur Last.

5.) Zu gemeinnützigen Anstalten werden die Stände von selbst gern, durch Verwilligung der nöthigen Landesmittel, die Hand bieten. Zu Gegenständen der Pracht, des Luxus und

ähnlicher Bedürfnisse aber etwas beizutragen, ist das Land nicht verpflichtet.

6.) Den Ständen bleibt es frei gestellt, die vom Lande zu gemeinen Bedürfnissen verwilligten Gelder, durch Empfang in eine landschaftliche Kasse, und durch Auszahlung für den bestimmten Zweck unter Aufsicht zu haben, und sich mit dem Landesfürsten, der die Gelder erhebt und verwendet, jährlich zu berechnen.

7.) Es bleibt ferner einer jeden Landschaft frei gestellt, zum Behuf der außerordentlichen Bedürfnisse einen Kreditfonds, der in gewissen beständigen Einnahmen besteht, zu schaffen, um aus solchen, wenn Landesschulden zu machen sind, auf denselben Anleihen zu gründen, und daraus die Schulden nach und nach wieder abzutragen, und wenn sie bezahlt sind, einen Schatz zu sammeln, auch wenn dieser bis zu einer mäßigen Höhe gestiegen ist, zum Theil oder ganz Meliorationen im Lande zu machen. Der Schatz muß unter gemeinschaftlicher Aufsicht der Landschaft und des Landesfürsten stehen, und nur in Kriegszeiten oder andern

außerordentlichen Nothfällen, mit Bewilligung der Landschaft angegriffen werden.

8.) Die Landschaft hat das Recht, sich zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame, selbst zu konstituiren, und statt der allgemeinen Landesversammlungen, eine Deputation am Sitze der Landesregierung zu haben, und zu derselben noch aus jedem Kreise eine Anzahl neuer Deputirten, die im Turnus wechseln, zu schicken, um die jährliche Rechnungsabnahme zu besorgen.

9.) Wenn neue Auflagen zu verwilligen sind, so gibt die beständige Deputation ein Gutachten auf den Antrag der Landesregierung, und beide werden hierauf jedem Kreise zum Behuf der Abstimmung vorgelegt, und darauf nach der Stimmenmehrheit, ohne Rücksicht auf die Stimmen der einzelnen Klassen, wofern es nicht ein besonderes Recht derselben betrift, ein Schluß gefaßt. Die Majorität der Kreisstimmen macht den Schluß der Landschaft aus, der aber in Fällen einer pflichtmäßigen Verwilligung nur als ein Gutachten, in Fällen der Willkühr aber eine entscheidende Annahme oder Verwerfung des Antrags enthält.

10.) Zur Aufsicht auf gemeinnützige Landesanstalten, z. B. Armen- Irren- Zuchthäuser, Landesschulen und dergleichen, kann die Landschaft, wenn sie dazu beiträgt, eine besondere Deputation ernennen.

11.) Bei Hofschulden konkurrirt zwar die Landschaft nicht; wenn aber Kammergüter verpfändet werden sollen, so hat sie dazu ihre Einwilligung zu geben.

12.) Indirekte Steuern können eben so wenig als direkte, ohne Einwilligung der Landschaft eingeführt werden. Wenn sie dergleichen bewilligt, so kann sie, wie bei den direkten Steuern, in Ansehung der Erhebung und Verwendung konkurriren, sobald sie nicht für die persönlichen Bedürfnisse des Landesfürsten, sondern für Landesanstalten bestimmt sind.

Wäre von Seiten des Reichs ein solches Regulativ, welches nach den Bedürfnissen der Zeit eingerichtet war, gemacht, oder wäre von den Landständen, bei dem Einflusse, den sie damals hatten, dahin gearbeitet worden, sich vermittelst einer Vergleichung mit dem Landesfürsten, auf einmal oder allmählig, eine solche Ver-

fassung zu bilden, als sie hier angegeben ist, so möchten die Reichsstaaten und mit ihnen das Reich ungemein gewonnen haben, wenn gleich nicht unter sparsamen und weisen Regenten, die solche Maaßregeln ganz entbehrlich machten, doch unter solchen Regierungen, wo ein Geist der Prachtliebe und Verschwendung, und ein ungemessener Ehrgeiz, durch eine Kriegsmacht im auswärtigen Verhältnisse zu wirken, herrschend wird. Für solche Zeiten der Gefahren, wo sich der Misbrauch der absoluten Gewalt äußert, wo das Land ohne Noth belastet, wo der Schatz, der für die Zeit der Noth gespart ist, zu ganz andern Zwecken verwandt, und wohl selbst, als eine mit fruchtbarem Regen geschwängerte Wolke, vom Winde fortgetrieben, über die Landesgränze fliegt, und das Ausland befruchtet, und wo dagegen über das Land selbst aus der Ferne als verzehrende Heuschrecken Staatsgläubiger geführt werden; für solche Zeiten möchte eine landschaftliche Verfassung, welche das Staatsvermögen mehr gegen zweckwidrige Verwendung sicherte, und in Fällen der Noth leichtern und festern Kredit gab, ohne das Gute zu

hindern, eine große Wohlthat nicht bloß für das Land, sondern selbst für das regierende Haus, geworden seyn. Daß man diese in den Reichsstaaten verfehlt hat, ist wohl größtentheils den falschen Maaßregeln, welche die Landschaften in jenen Zeiten befolgten, da sie solche bilden konnten, beizumessen. Denn da sie zu fest auf ihr Einwilligungsrecht hielten, ohne mit den veränderten Zeitumständen auf neue zweckmäßige Maaßregeln zu denken, so veranlaßten sie die Reichsfürsten, andere Auswege für die Erlangung der nöthigen Landesmittel zu suchen, die sie denn auch fanden, und durch Benutzung derselben bewirkten, daß das nützliche Gegengewicht der Landschaft beinahe ganz entkräftet wurde. Durch Einführung der indirekten Abgaben ist der Mitwirkung der Landschaft ein großer Abbruch gethan, und durch die Vernichtung ihrer Kontrolle bei den verwilligten Beiträgen, ist ihr Ansehn hin und wieder zu einem Schatten herabgesetzt worden.

Von Seiten des Reichs kann durch ein verbessertes Regulativ zwar immer einiges zur Verbesserung der Landesverfassung geschehen;

das meiste aber, was noch thunlich ist, muß von den Landschaften selbst erwartet werden, die durch eine bessere Organisation ihrer eigenen Verfassung, und durch bestimmtere Landesverträge, besonders in solchen Landen, die noch erst in dem Uebergange zu dem neuen Zustande der Reichsstaaten sind, bei günstigen Veranlassungen noch manche nützliche Einrichtung werden treffen können, zumal wenn sie mehr dahin trachten, das immer wichtiger werdende Staatsvermögen für das regierende Haus so wie für das Land zu bewachen, als ihm die Hülfsquellen der Staatsmacht zu verstopfen.

Daß Beschwerden der Landschaften bei dem Fürstengerichte angebracht werden können, leidet an sich keinen Zweifel. Es scheint aber nicht zweckmäßig, hiebei nach der Strenge der Form Richtersprüche ergehen zu lassen, sondern vielmehr durch die Exekutionsdeputation des ganzen Reichs eine Vermittelung zu versuchen, und zu dem Ende die vermittelnde Deputation mit einem auf die Untersuchung der Sache gebaueten Gutachten des Gerichts zu versehen.

Beschwerden einzelner Unterthanen gegen den Landesfürsten in Reichsstaaten sollten billig an die Landschaft verwiesen werden, damit sie von dieser, nach Befund der Sache, in einer Vorstellung an den Regenten unterstützt würden. Nur in Entstehung dieser Hülfe im Lande könnte ein solches Gesuch bei dem Fürstengerichte zugelassen, und zu einer Mediation eingeleitet werden.

C) Beschwerden der Religionsparteien wegen Bedrückung in dem Besitzstande der Religionsübung und der Kirchengüter, können zwar wegen des in den Friedensschlüssen enthaltenen bestimmteren Rechts besser durch richterliche Erkenntnisse erledigt werden; diese finden aber bei der Vollstreckung so viele Schwierigkeit, daß der Versuch der Vermittelung wie bei den Beschwerden der Landschaften, den Vorzug zu verdienen scheint. Die Reichskonstitution bietet schon an dem Corpus Evangelicorum und Catholicorum eine Behörde zu dieser Vermittelung dar. Sie könnte aber vorher und vielleicht noch kürzer durch eine der drei Exekutionsdeputationen, die aus Mitgliedern von beiden Re-

ligionen bestände, versucht, und erst in Ermangelung der Einstimmigkeit unter ihnen, an die beiden Religionstheile auf dem Reichstage gebracht werden.

Mit Recht wird im Westphälischen Frieden die Vorschrift des Normaljahrs, als ein Palladium ihrer Freiheiten und Besitzungen betrachtet, ob sie gleich nur ein nothwendiges Uebel ist, das so lange fortdauern muß, als beide Religionsparteien einander verdächtig sind. Denn ohne den wechselseitigen Verdacht und Eifersucht könnte die weit zweckmäßigere Regel der allgemeinen Duldung und der Gemeinschaft der Religionsanstalten gelten. So wie Kirchen und Schulen in den evangelischen Städten durch die Reformation den Protestanten ganz zugefallen sind, so könnten sie ihnen auch in katholischen Städten, nach Verhältniß ihrer Zahl gegen die katholischen Einwohner, und so umgekehrt den Katholiken eingeräumt werden. Warum soll die neu aufgenommene Religionspartei, wenn sie beträchtlich zunimmt, sich lauter eigene Kirchen und Schulen bauen, unterdeß die Kirchen und Schulen der alten, an Zahl sehr

verminderten, Religionspartei, ihr zum Theil unnütz werden, und wohl leer stehen und verfallen? Bei einer wahren brüderlichen Eintracht der beiden Religionsparteien dürfte ein solcher Fall nicht eintreten; und es bleibt wenigstens eine angenehme Vorstellung, daß Mitbürger von verschiedener Religion in Deutschland, sich noch einmal so nähern werden, daß sie einander eben so den Gebrauch von Kirchen verstatten, als sie schon einzelnen den Zutritt in selbige erlauben. Wenn die Antipathie beider Religionstheile noch mehr verwittert, und die wahre Aufklärung über Religion mehr verbreitet seyn wird, so läßt sich noch hoffen, daß der Protestant bei dem Gottesdienst des Katholiken als seines Glaubensgenossen, und so umgekehrt der letztere bei dem Gottesdienste des erstern sich erbauen, und daß man wenigstens einander die Kirchen zum Gebrauch für den eigenen Ritus jeder Partei willig einräumen werde. Die Aufklärung hat hierin, besonders unter den Mitgliedern der Regierungen, schon große Fortschritte gemacht, und eine verbesserte Bildung der Geistlichkeit und des Volks, vor-

nemlich

nemlich unter den Katholiken, gibt die Aussicht zu noch weitern Fortschritten. Auch die Antipathie unter beiden Religionsparteien hat nicht allein vermittelst des bessern Unterrichts in der Religion bereits eine Abnahme erfahren, sondern wird auch hoffentlich nach dem veränderten politischen Verhältnisse noch mehr abnehmen. Seitdem die Reichsstifter, die Stützen der Römischen Hierarchie, mit dem Lüneviller Frieden verschwunden sind, nähert sich die Lage der katholischen Geistlichkeit derjenigen, worin die protestantischen stehen. Sie hängt nun, wie diese, fast ganz von dem Einflusse der weltlichen Regierung ab, und kann daher mit der Zeit zu toleranteren Grundsätzen gestimmt werden, womit der wechselseitige Verkehr der Unterthanen, zum Glück für Deutschland, ungemein gewinnen muß. Vielleicht ist es wohl noch zu früh, auf diese Hofnungen Vorschläge zur Verbesserung der Reichsverfassung zu bauen; es gewährt aber doch Vergnügen, schon im Voraus sich der Vorstellung eines verbesserten Verhältnisses der Religionsparteien in Deutschland zu überlassen, und solches als eine Frucht

des Lüneviller Friedens zu betrachten, auch darauf den Wunsch zu bauen, daß die Zeit bald kommen möge, wo die Reichsregierung die Vorschrift des Normaljahres von 1624 zwar nicht aufhebt, aber doch in der Art mildert, daß jeder Landesfürst nicht allein beide Religionsparteien im Lande haben, sondern auch die vorhandenen Kirchen unter selbige, nach dem jedesmaligen Verhältniß einer jeden Anzahl, und nach einer gütlichen Vereinigung beider Parteien, vertheilen könne. Sollte nicht auch schon gegenwärtig ein Schritt zu dieser Verbesserung unter der Modifikation geschehen können, daß eine solche Distribution nach einer Rücksprache mit der Landschaft, und unter Zustimmung der beiden Religionstheile auf dem Reichstage, vorgenommen werde? Eine gute Vorbedeutung ist es freilich nicht, daß selbst auf dem Reichstage, nach einer Vermehrung der katholischen Stimmen gestrebt wird, da doch die Itio in partes, wenn es ja auf ein besonderes Religionsinteresse ankäme, welches man aber immer weniger hoffen muß, solches entbehrlich macht, auch die bisherige kleinere Zahl der

evangelischen Stimmen, besonders in dem Kurkollegium, die Entbehrlichkeit davon genug bewiesen hat.

II. Schutz in Zeiten der Schwäche der Landesregierung.

Eine Schwäche der Landesregierung, die den ganzen Staatenbund interessiren, und zur Beschützung des Reichsstaates bewegen kann, äußert sich vorzüglich bei einer Minderjährigkeit oder sonstigem Unvermögen des Regenten, bei dem Absterben desselben, ohne daß für die Fortsetzung der Landesregierung verfassungsmäßig gesorgt ist, und bei einem großen Schuldenwesen.

1.) Bei Minderjährigkeit oder sonstigem Unvermögen des Regenten fehlt es an einer verfassungsmäßigen Verweserschaft, wenn sich jemand solche widerrechtlich gegen die von der Landesregierung getroffene Anordnung angemaßt hat. So lange die letztere, sie mag sich auf eine Disposition des Vaters und verstorbenen Landesherrn, oder auf Familien- und Landesverträge gründen, besteht, zeigt sich keine solche

Schwäche, welche den Staatenbund mit Grunde veranlassen könnte, sich in die Landesregierung zu mischen. Wenn sie aber als eine unrechtmäßige Regentschaft in einer Beschwerde angefochten wird, so steht ihm die Untersuchung und Entscheidung hierüber zu. Wenn die Landesverfassung über die Verweserschaft in einem Fall, z. B. bei einer Gemüthskrankheit des Regenten, nichts bestimmtes enthält, so hängt es von den Interessenten, der Familie des Regenten und der Landschaft ab, eine Anordnung zu treffen, die so lange gilt, als sie nicht durch einen der Interessenten als widerrechtlich angefochten wird. In vorkommenden Streitfällen über die Rechtmäßigkeit einer Vormundschaft und Verweserschaft hat das Fürstengericht zwar die Untersuchung der Sache, aber eine endliche Entscheidung nach strengem Recht wird hier bedenklich. Zweckmäßiger ist eine gutachtliche Bestimmung des strengen Rechts, mit einem Auftrage an eine der drei Exekutionsdeputationen, eine gütliche Ausgleichung der Parteien über die Verweserschaft zu versuchen, und die darnach getroffene Anordnung, nachdem solche dem

Fürstengerichte berichtet worden, unter Aufsicht zu haben, und für deren unverrückte Erhaltung zu sorgen.

2.) Bei dem Absterben des Landesfürsten tritt sogleich der Erbfolger in seine Stelle, wodurch der Fall einer Schwäche der Landesregierung verhütet wird. Ist aber das Erbrecht streitig, so hat der Reichsstaatenbund eine Veranlassung, sich nach einer Beschwerde eines Interessenten um die rechtmäßige Fortsetzung der Landesregierung zu bekümmern. Die Theilnahme desselben an dieser Angelegenheit kann eben so als bei der Vorsorge für die Verweserschaft, mit Vortheil statt finden.

Fehlt es, bei Erlöschung des regierenden Hauses, an einem Erben, der nach der bisherigen Ordnung, die Landesregierung übernehmen könnte, so setzt die Familie, welche durch Erbverbrüderung dazu berechtigt ist, die Regierung fort, und wo keine Erbverbrüderung vorhanden ist, da kann in einem freien Reichsstaate eben so als in einem souverainen Reiche, dem natürlichen Recht gemäß, der letzte Landesfürst mit der Landschaft, den Nachfolger in

der Regierung bestimmen, und wo diese vorläufige Ernennung unterlassen ist, da fällt das Wahlrecht eines neuen Regenten auf das Land zurück. So lange bei einer solchen Regierungsveränderung kein Streit entsteht, gibt es auch keine Schwäche der Regierung und keine Ursache für das Reich zur Einmischung in selbige. In sofern aber dasselbe durch die Nachfolge einer neuen, z. B. einer auswärtigen, dem Reichsinteresse nicht gleichgültigen, oder einer nicht standesmäßigen Familie gefährdet werden sollte, kann es sich aus eigenem Interesse, in dieselbe mischen; in jedem Fall kommt ihm die Anerkennung der neuen Familie in dem Besitze der Landesregierung zu. Ein so erheblicher Gegenstand, als diese Beurtheilung der Unschädlichkeit und Rechtmäßigkeit einer Regierungsfolge einer neuen Familie in einem Reichsstaate ist, muß billig vor dem Staatenbunde, auf dem Reichsbundeskongresse, vorgenommen werden.

3.) Bei dem großen Schuldenwesen eines Reichsstaats bleibt es der Regierung desselben überlassen, zur Tilgung der Hof- und Landes-

schulden Maasregeln zu treffen. Wenn aber dieses unterbleibt, und das Reich augenscheinlich gefährdet wird, so kann sich der Reichsbundeskongreß für diesen Gegenstand verwenden. Wegen der großen Verschwendung des Regenten in einem Reichsstaate, und wegen der daraus entstehenden bedenklichen Landesschulden, können die Interessenten, die Familie des Regenten und die Landstände die Verwendung des Reichstags nachsuchen.

Alle diese Grundsätze von Einmischung des Reichs in die Regierung der freien Reichsstaaten, erfordern eine merklich verschiedene Bestimmung, wenn sie auf solche Besitzer von Reichslanden, die den Landsassen näher kommen, und einem wirklichen Reiche untergeordnet sind, angewendet werden. Wo nicht allein die Besitzungen so eingerichtet sind, daß sie von dem Fürstengerichte eben so als Güter der Landsassen, hinlänglich gekannt und beurtheilt werden können, wo sie zugleich so eingeschränkt sind, daß die Besitzer derselben der Exekution nach strengem Recht keine Hindernisse machen können, und wo selbst die Landesunterthanen noch vor

dem Reichsgerichte Recht nehmen, da können Beschwerden der Fürstenglieder, der Unterthanen und der Religionsparteien gegen den Landesherrn, imgleichen Beschwerden über Vormundschaft und Erbschaft, ohne Anstand von dem Fürstengericht nach dem strengen Recht entschieden, und die Vollziehung in gewöhnlicher Form der Exekutionsdeputation eines einzelnen Kreises, oder des Kreisbundesvereins, aufgetragen werden. Eben diese Deputationen sollten billig auch die Debitkommissionen besorgen.

Eine ganz andere Gestalt bekommt endlich das Verhältniß des Reichs zu den Reichsstaaten und Reichslanden, wenn darin ein Oberhaupt, das zugleich Lehnsherr ist, betrachtet wird. Werden die freien Reichsfürsten, nach dem Begriffe des Mittelalters, als Vasallen behandelt, so gewinnt das Oberhaupt eine Befugniß, sich in die Landesregierung der Reichsstaaten, als Reichslehn zu mischen, das die Befugniß des Reichsbundes, in Ansehung dieser Einmischung, um vieles übertrift, und in der That, ohne eine feste Grenzbestimmung, leicht so sehr ausgedehnt werden kann, daß sie

die Freiheiten der Reichsfürsten und ihrer Staaten ganz untergräbt. Alle Regierungsangelegenheiten können zuletzt als eine das Reichslehn betreffende Sache angesehen werden. Vorzüglich aber behält der Lehnsherr bei den Schwächen der Landesregierung, wenn eine Minderjährigkeit, oder sonstiges Unvermögen des Regenten eintritt, und wenn Streitigkeiten über die Erbfolge des Landes nach Erlöschung der regierenden Familien entstehen, einen großen und bedenklichen Einfluß, der mit den Freiheiten der Reichsstaaten in sichtbare Kollision kommt, und daher in den Händen eines Oberhaupts, der zugleich Souverain einer auswärtigen Monarchie ist, Besorgniß erweckt, da die lehnsherrlichen Rechte zwar dem Namen nach vom Reichsoberhaupte, in der That aber als Staatsservituten einer fremden Macht in Deutschland ausgeübt, werden, und noch viele, den Ruhestand Deutschlands stöhrende, Streitigkeiten veranlassen können. Man kann daher die Aufhebung dieser alten, unbrauchbaren Form, und die bestimmte Anerkennung des Rechts des Reichsbundeskongresses in Vormundschafts- und

Erbfällen mit Recht unter die Verbesserung der Reichsverfassung setzen.

Die Wahl des geistlichen Kurfürsten kann als der Zeitpunkt der Schwäche der Landesregierung, an welcher der Reichsbund Theil nimmt, betrachtet werden. Nach der bisherigen Verfassung, welche im Mittelalter durch den Römischen Hierarchen zu Stande gebracht worden, ist die Wahl der Geistlichen der Kirche zugespielt worden. Der heutigen Lage der Dinge ist dies nicht mehr angemessen. Denn bei derselben hat der Reichsbund in der That ein noch größeres Interesse, und es ist daher eine Verbesserung dieser alten Form überaus zweckmäßig und nützlich. Die beßte Maaßregel hiebei scheint diese zu seyn, daß der Kur-Erzkanzler, aus der Zahl der Domherren, bei dem Kurkollegium einen Koadjutor in Vorschlag bringt, der nach Genehmigung seiner Wahl von den Kurfürsten, dem Domkapitel zur förmlichen Wahl proponirt wird. Solchergestalt wird, ohne Verletzung der Form, das Reichsinteresse bei der Wahl eines Direktors des Kur-Kollegiums und des Reichstags am beßten gesichert, und die Fortsetzung der Landesregierung

ohne Unterbrechung bewirkt; auch können so alle Intriguen, die bei der Wahl in der hergebrachten Gestalt, ohne die angeführten vorkehrenden Maaßregeln leicht vorfallen können, um etwa einen Prinzen aus einem mächtigen Hause zu der Würde eines Kur-Erzkanzlers, gegen den Wunsch und das Interesse der Kürfürsten, zu befördern, verhütet werden.

Schließlich verdienen noch die Staatsservituten, die von einigen Reichsfürsten in benachbarten meistens kleinern Reichslanden, in Westphalen, Franken und Schwaben, seit dem Zerfalle der alten Herzogthümer, ausgeübt werden, imgleichen die Fortdauer der Reichsunmittelbarkeit der Reichsritter- und der Ordensgüter, eine besondere Betrachtung.

Die Staatsservituten, die meistens als Ueberreste einer vormaligen Abhängigkeit der Besitzer kleiner Lande von der gräflichen, herzoglichen und kaiserlichen Gewalt zu betrachten sind, gehören zu den unleugbaren Gebrechen der Reichsverfassung, welche die Besitzer der belasteten Lande nicht weniger drücken, als manche kaiserlichen Reservatrechte, in den Händen des

Souverains einer auswärtigen Monarchie, alle Deutsche Reichsfürsten, die daher als eine Quelle vieler Streitigkeiten und Beschwerden, eben so gut, als die letztern, mit Rücksicht auf das wahre Reichsinteresse nach der gegenwärtigen Lage, einer Reform bedürfen. Eine zweckmäßige Verbesserung derselben aber kann nicht überall gleich seyn. In den Gebieten, die Bestandtheile großer Reichslande geworden sind, verdienen die Staatsservituten gegen eine billigmäßige Entschädigung aufgehoben zu werden, wenn anders die im Lüneviller Frieden angenommene Maxime, die Entwickelung der großen Reichsstaaten zu begünstigen, vollständig in Anwendung kommen soll. Denn ohne eine Fülle der Landeshoheit werden die Reichsstaaten in ihrer Ausbildung gehemmt, und in verderblichen Streitigkeiten mit den Inhabern der Staatsservituten verwickelt. Den letztern sollte es daher frei stehen, die Aufhebung der Servituten gegen eine Entschädigung zu verlangen, und die letztere, in Entstehung eines gütlichen Abkommens durch das Fürstengericht festsetzen zu lassen, damit der Eigennutz und die Chikane keinen freien Spielraum behielten.

Eine entgegengesetzte Maßregel wird alsdann zweckmäßig, wenn das mit der Servitut belastete Reichsland zu den kleinern gehört, und mit einem großen in keiner Verbindung steht. Denn in diesem Falle würde die Aufhebung der Servitut die nützliche Abhängigkeit des kleinern Landes von dem größern vernichten, und dem erstern oft ein Recht zuwenden, das von dem Besitzer desselben nicht ohne eine zu große Belästigung und nicht ohne einige Bedenklichkeit ausgeübt werden könnte. Wird dagegen die Servitut bis zu dem Umfange der Landeshoheit ausgedehnt, so fallen nicht allein alle aus der schwankenden Servitut entspringende Irrungen und Streitigkeiten weg, sondern der Besitzer des kleinern Gebiets kommt auch in ein solches Verhältniß gegen den größern Reichsfürsten, daß er, statt dem Interesse des größern Landes hinderlich zu fallen, demselben vielmehr nützlich wird, und für sich selbst Vortheile aus dieser engern Verbindung zieht.

Ob dem Besitzer des kleinern und mit der Servitut belasteten Gebiets zugemuthet werden könne, sich wider seinen Willen die Verwandlung der Servitut in eine Landeshoheit gefallen

zu lassen, das ist eine andere Frage. In gewöhnlichen Zeiten, wo der ruhige und anerkannte Besitzstand einer Freiheit eine hinlängliche Schutzwehr für selbige ist, muß die Reichsunmittelbarkeit des Reichsritters, die das Anerkenntniß von Kaiser und Reich für sich hat, so gut als jede andere respektirt werden. In einem solchen Zeitpunkte aber, wo alte, unbrauchbare Formen und Verhältnisse, zum Beßten des Ganzen, vermittelst durchgreifender Maaßregeln verbessert werden sollen, kann die Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit dieser Verwandlung wohl nicht bezweifelt werden. Denn vermöge dieser Veränderung werden die Besitzer der Reichsrittergüter in das Verhältniß, in welchem sie im Mittelalter gegen die Herzoge in Schwaben, Franken und Westphalen standen, meistentheils wieder zurückgeführt, und dadurch für die Vertheidigung und den Wohlstand des Reichs, nach den Erfordernissen der jetzigen Zeiten, nützlich gemacht.

Besitzungen, welche die Größe eines Landguts nicht übersteigen, sind gegenwärtig für die Ausübung der Landeshoheit nicht geschickt. Sie

haben nicht Kräfte genug, um sich selbst zu schützen, und für alle Bedürfnisse der jetzigen Kultur zu sorgen; sie werden daher von selbst von den großen Reichsstaaten abhängig, welches ein natürlicher Wink für sie ist, sich an die letztern freiwillig anzuschließen. Bei einem Sträuben gegen das subalterne Verhältniß wird ihre Abhängigkeit zwar leichter aufgehalten, aber unvermeidlich werden doch die Besitzer derselben mit der Zeit das Opfer ihres überspannten Freiheitssinnes werden. Denn sie sind, in und an den Gebieten der großen Reichsfürsten, ein zu großes Hinderniß für die Entwickelung des neuen Systems, als daß diese nicht, aus Vorsorge für das Interesse ihrer Lande, jede Gelegenheit benutzen sollten, ein Hinderniß, das den Nutzen gleichförmiger Anordnungen und Gesetze ihrer Lande stöhrt und schwächt, aus dem Wege zu räumen; und das wahre Reichsinteresse, dem die vollständigste Benutzung seiner Kräfte für die Sicherheit und den Wohlstand des Ganzen angemessen ist, wird dabei nichts verliehren, sondern gewinnen. In diesem Betracht hat man Ursache, die Realisirung folgender Maximen zu wünschen:

1.) Daß alle kleine Reichslande, auch wenn sie mit einer Staatsservitut nicht belastet sind, deren Besitzer nicht zu den Reichsständen gehören, mit den größern Reichslanden, nach Aufhebung der Reichsunmittelbarkeit, in Verbindung gebracht;

2.) Daß die in dem Gebiete eines großen Reichslandes liegenden kleinen Reichsgüter mit dem letztern, die an den Gränzen großer Reichslande gelegenen Güter aber zu einem derselben, nach der Wahl der Besitzer, gelegt werden;

3.) Daß das neue Verhältniß des einverleibten Gebiets eine Schutzherrlichkeit von solchem Umfange ausmache, daß die Appellationen nicht an das Reichs- oder Kreisappellations- sondern an das Landesgericht gehn; daß das Recht der Selbsthülfe in dem kleinen Gebiete selbst aufhöre; daß ferner alle bleibende Regalien unter Aufsicht des Landesherrn ausgeübt werden, und daß der Besitzer des einverleibten Gebiets zu den Landeslasten, nach dem zu treffenden Abkommen, beitrage.

Daß die Besitzer der Reichsgüter in dieser neuen Lage eben sowohl für sich selbst gewinnen,

als

als dem Reiche mehr nützen werden, davon kann man sich bald überzeugen, wenn man erwägt, daß sie so den Schutz der großen Reichsstaaten in der Nähe, der ihnen außerdem in der Folge noch wichtiger wird, gewinnen, und die bisherige Hindernisse zu ihrer Beförderung in dem Dienste der großen Reichsfürsten, die ihnen, nach dem Abgange so vieler Reichspfründen, nothwendiger wird, für sich und ihre Familie entfernen; auch durch ihre Beiträge zu den Lasten des Landes, dem sie angehören, und von dem sie geschützt werden, sich selbst und dem Reiche weit reeller nützen, als durch die an den Souverain einer auswärtigen Monarchie, als Reichsoberhaupt, unter dem Namen von Charitativsubsidien, gezahlten Abgaben.

Die reichsunmittelbaren Güter der beiden Ritterorden verdienen mit den Reichsrittergütern in ein gleiches Verhältniß gesetzt zu werden, da sie eben so wenig als diese für eine Landeshoheit erheblich genug sind, und nur der nützlichen Ausbildung der Reichsstaaten hinderlich fallen. Alle, von großen Gebieten eingeschlossene, un-

mittelbare Ordensgüter, können mit einem gleichen Vortheile unter die Landeshoheit der Erbfürsten, nach den obigen Grundsätzen, gezogen werden. Die solchergestalt der Landeshoheit unterworfenen oder darunter schon befindlichen Ordensgüter sollten billig, nach Absterben der gegenwärtigen Besitzer der Commenden, nach dem oben gethanen Vorschlage, zum Unterhalte des Reichskammergerichts und der Kreisappellationsgerichte, und die übrigen zum Beßten des Landes, worin sie liegen, es sey durch völlige Einziehung, oder wie die Güter der Maltheserzunge in Baiern, für den Landesdienst verwandt werden. Die Einkünfte der Meister der beiden Reichsritterorden können, durch Zusammenschlagung mit dem geistlichen Kurstaate, gleichfalls für das Reich nützlich gemacht werden, und so das Mittel abgeben, die noch fehlende Einkünfte des Kur-Erzkanzlers zu ergänzen.

Nach Aufhebung der Reichsunmittelbarkeit der vielen kleinern Gebiete im westlichen Deutschlande kann daselbst die Justiz, Polizei und der Verkehr um vieles verbessert werden. In Hin-

sicht auf dem Wehrstand läßt sich die Reform auch auf die Klasse der Reichslande, die zwischen Rittergütern und Staaten steht, auf die Grafschaften in der Art vortheilhaft ausdehnen, daß diesen das Recht des Kriegs und Friedens nicht jeder einzeln, sondern nur mit dem Kreisbunde oder Kreisbundesvereine zugestanden wird, indem jede Grafschaft für sich die Selbstständigkeit der Reichsstaaten nicht erreichen, und daher das Recht des Kriegs und Friedens nur als Kreisbundesglied nützlich ausüben kann.

Achtzehntes Kapitel.

Folgen der verbesserten Reichs- und Landesverfassung für die Indûstrie und Kultur in Deutschland.

In unsern Zeiten ist der Begriff einer guten Konstitution noch nicht erschöpft, wenn sie bloß die innere und äußere Ruhe, wenn dies gleich das wichtigste Gut ist, sichert. Man fordert von derselben auch noch die Erleichterung des Erwerbs und der Bildung zum Behuf des Wohlstandes und veredelten Lebensgenusses. Die Deutsche Reichsverfassung leistet, auch nach allen Verbesserungen, von dieser letztern Seite fast gar nichts, und kann auch, als die Verfassung eines freien Staatenbundes, der nur auf den ersten und wichtigsten Zweck geht, für

Wohlstand, Indústrie und Kultur, die die allei-
nige Vorsorge der Reichsstaaten und Lande
bleiben, weiter nicht als durch eine sehr ent-
fernte Vorkehrung, mitwirken. Desto wichti-
ger wird dagegen für diesen Gegenstand der
Zustand und die Verfassung der großen Reichs-
staaten.

Unstreitig haben die vielen Residenzen in
Deutschland dazu beigetragen, die bessere Zirku-
lation des Geldes in allen Gegenden zu beför-
dern, und überall die Indústrie und den Ver-
kehr zu beleben und die Kultur zu befördern.
Die Fürsten von jedem Range haben ungleich
besser als Statthalter für die Aufnahme ihrer
Länder zu sorgen Ursache gehabt, und auch
oft dieser Sorge sich unterzogen. Deutschland
hat eine Menge wohlgebauter, zum Theil präch,
tiger, Städte und Schlösser, mit reizenden
Kunstanlagen, die es sonst schwerlich gesehn ha-
ben möchte, erhalten. Die schönen Künste ha-
ben an den Höfen und in den Residenzstädten
viele Begünstigung gefunden; und durch das
Zusammenfließen aller Deutschen Völker, durch

die Freiheit des Verkehrs, und durch die Gemeinschaft der Bildung haben sie große Messen und große Schulen, als ausgezeichnete Nationalanstalten, bekommen. Es hat aber dabei die Indüstrie keinen Schutz gegen die gefährliche Konkurrenz des Auslandes gefunden; Deutschland ist bei allen Vortheilen seines Anbaues und seines Fleisses in einem gewissen Zustande der Armuth gegen die reichen Seemächte geblieben; und in der Kultur hat es an einem Hauptstücke, an der Bildung des Staatsbürgers, gefehlt.

Seit der Vergrößerung der Reichsstaaten, insbesondere nach dem Lüneviller Frieden, gewinnt dies alles ein ziemlich verändertes Ansehn. Von den Residenzstädten haben schon viele aufgehört, und die Kräfte der Reichslande ziehen sich immer mehr auf wenigere Punkte zusammen. Die östliche, und gerade die größere Hälfte, ist im Besitze vier großer Fürstenhäuser, unter denen zwei noch ansehnliche Besitzungen im westlichen Deutschlande haben; auch in der letztern Hälfte ragen schon einige große Fürsten-

häuser hervor, so daß nur noch Ein Siebentel des Ganzen eigentliches Reichsgebiet im alten Sinne bleibt. Wenn durch diese Vergrößerung einerseits die Zahl der kleinen Herrschaften und Regierungssitze abgenommen hat, so hat doch dagegen die Indüstrie unter dem Schutze der großen Staaten gegen das Ausland, durch die Zusicherung eines Vorrechts in Ansehung des einheimischen Debits und durch öffentliche Unterstützung schon sichtbar gewonnen, und wird unstreitig mit der Zeit noch mehr gewinnen. Die vier großen Deutschen Mächte sehen sich schon im Stande, wenn auch noch nicht alle dazu gestimmt, in ihren großen und geschlossenen Gebieten dem vaterländischen Fleiße, durch Ausschließung fremder Kunstwaaren, eine Ermunterung und Pflege, wie sie dergleichen in dem blühenden Auslande findet, angedeihen zu lassen; eine gute Aussicht, die wenigstens einem großen Theile von Deutschland gegen die bisherigen Geldausflüsse für fremde Waaren Schutz verspricht. Die Lande der vier Kreisbünde sind es allein, die noch in diesem

Stücke einer Hülfe von Seiten der Konstitution bedürfen, und sie hoffentlich in der Organisirung eines festen Kreisbundesvereins einigermaaßen finden können. Deutschland befindet sich in diesem Zustande in einer sonderbaren Mittellage; durch das Sperrungssystem, welches die Erhaltung des Landesvermögens für die großen Reichsstaaten nothwendig macht, arbeitet es gegen sich selbst; es beschwert seinen innern Verkehr, und zerstöhrt nach und nach seine berühmtesten Messen und seine blühendsten Reichsstädte. Mit dem alten Reichssysteme geht auch sein vormaliges, darauf gebauetes freies Handelssystem zu Grunde, und muß auch wohl dem neuern weichen, wenn Deutschland für das handelnde Ausland nicht ein zweites Polen bleiben soll. Das alte Reichssystem verspricht in dem jetzigen Europa eben so wenig Wohlstand als Sicherheit, und bedarf in der einen, wie in der andern Hinsicht einer Reform. Als die Provinz einer auswärtigen Monarchie wird Deutschland für dieselbe nach Vermögen nutzbar gemacht, aber von derselben geschieht

für Deutschlands Indüstrie, Wohlstand und Kultur gar nichts, sondern diese Vorsorge ist den Reichsfürsten allein überlassen. Die einzige Hoffnung zu einer bessern Verfassung für diesen Endzweck, so wie für seine äußere Sicherheit, gründet sich also bloß auf die Vergrößerung der Reichsstaaten und auf Organisirung eines festen Kreisbundesvereins für das so sehr zerstückelte westliche Deutschland.

Auf die Kultur in Deutschland hat das neue System großer Reichsstaaten, die in einem Bunde vereinigt sind, einen ähnlichen Einfluß als auf die Indüstrie. Die allgemeine Bildung des Bürgers und Geschäftsmannes für ganz Deutschland, wie sie die großen Universitäten im Reiche geben, nimmt eine Richtung, die mehr auf das besondere Bedürfniß der Reichsstaaten gerichtet ist; und diese hohen Schulen fangen an, aus allgemeinen Anstalten für das Reich, in bloße Landesuniversitäten überzugehen. Sogar das Sperrungssystem drückt schon die Kultur eben so als die Indüstrie; und bringt die hohen Schulen, die unvermerkt zu

Lehranstalten praktischer Wissenschaften für das gemeine Bedürfniß herabsinken, um den Vorzug, der Sitz aller Wissenschaften, und die Werkstätte der Gelehrsamkeit zu seyn. Das neue Reichssystem vermindert inzwischen auch die Zahl unnützer Schulen, und eröffnet zu einer zwar kostbaren und zuweilen mehr glänzenden als reellen, doch aber in manchem Betracht noch vorzüglichern Ausbildung in der höhern Kultur in den großen Residenzstädten, eine Aussicht, wo ein natürliches Zusammentreffen von günstigen Umständen, und eine Unterstützung von der Regierung, das Studium der Natur, der Kunst, des Menschen und der Staaten, und aller darauf gebauten praktischen Wissenschaften, wie sie der Praktiker und der Bürger braucht, ungemein erleichtern kann.

An einer vollkommnen Bildung zum Staatsbürger hat es in Deutschland noch gefehlt. Wenn dazu vorzüglich eine vertraute Bekanntschaft mit der Geschichte, Verfassung und den Gesetzen des Vaterlandes gerechnet werden

muß, so ging sie bisher fast nur allein auf das Allgemeine des Reichs, und gar nicht, oder nicht genug auf das Vaterland, das die Regierung eines Reichsstandes bildet. Der Einwohner konnte so zwar für Deutsche, aber in der That weniger für wahre Mitbürger, ein Interesse gewinnen. Mit der Veränderung der politischen Lage aber muß auch die Bürger-Bildung verbessert werden. Man wird dabei auf Oesterreicher, Baiern, Sachsen, Preußen, Mecklenburger, Hannovraner, Hessen und Wirtemberger, sehen, und was nicht zu den Einwohnern großer Reichsstaaten gehört, in die allgemeine Klasse von Reichsländern zählen, und darnach die Geschichte, Verfassung und Gesetze, zur Bildung des Bürgers, benutzen müssen. Geschichte, Staatsrecht und Gesetze des Reichs können dabei, in so fern sie nicht als interessante Gegenstände der Deutschen Nation, Vorbereitung für das Studium des Vaterlandes bleiben müssen, ein nicht viel größeres Interesse als Geschichte, Staatsrecht und Gesetze des Auslandes behalten. Es ist daher

eben sowohl zu erwarten, als zu wünschen, daß nicht bloß auf den hohen und niedern Landesschulen diese Studien sich heben, sondern daß auch am Sitze der Landesregierung dazu eine öffentliche Anstalt in jedem großen Reichsstaate getroffen werde, theils um die Bildung des Bürgers für sein eigentliches Vaterland noch mehr zu befördern, theils um den den Deutschen wichtigen Zweig von Kenntnissen, die Staatswissenschaften von ihrem sonst zu befürchtenden Verfalle zu retten, und zugleich nach dem Bedürfnisse der Zeit zu verbessern. Es ist nämlich nicht zu verkennen, daß die Kultivirung des bisherigen Deutschen Staatsrechts mit der Verdrängung des alten Reichssystems, wenn gleich nicht ganz aufhören, doch merklich abnehmen, daß die Verbesserung der Verfassung die staatsrechtlichen Ausführungen, daß die Abnahme der kleinern Reichslande, und die neuen Exemtionen von der Reichsgerichtsbarkeit, die Zahl der Reichsprozesse, und damit das praktische Interesse des Deutschen Staatsrechts, in den Landen der vier Kreisbünde un-

gemein schwächen, und in den großen Reichsstaaten bloß auf das Staatsdepartement einschränken werden. Sobald aber das praktische Interesse dieser Wissenschaft verliehrt, so verschwindet auch, wie es bereits die Erfahrung in mehr als einen der großen Reichsstaaten zeigt, die Gelegenheit und der Anlaß, solche für die Bildung des Bürgers, und selbst der künftigen Staats- und Geschäftsmänner, zu benutzen. Ohne besondere Vorkehrung, und ohne eine feste Haltung, welche die Landesregierung den Staatswissenschaften an dem Orte gibt, wo mit den beßten Hülfsmitteln diese Wissenschaften zu bearbeiten, auch die meiste Gelegenheit, die Kenntniß davon auf eine nützliche Weise zu verbreiten, gefunden wird, muß das Studium dieser Wissenschaften, zum Schaden der Bildung der Staatsbürger und der Geschäftsmänner, ganz verfallen, und das zu einer Zeit, wo man wünschen möchte, daß sie blühen, und mit dem neuen Reichsstaatensystem auch die damit zusammenhängenden Begriffe und Vorstellungsarten verbreiten, und den

Geist der Einwohner nach dem Zweck der Landesregierung bilden mögen.

Es kann bei einer gehörigen Benutzung der günstigen Umstände in den Hauptstädten der Reichsstaaten nicht schwer fallen, den Staatswissenschaften eine Haltung, und selbst eine große Verbesserung zu geben, in Hinsicht auf praktische Brauchbarkeit durch eine angemessene Verbindung der Theorie mit der Praxis, in Hinsicht auf theoretische Vollkommenheit, durch Eröfnung der archivalischen Quellen der Landesgeschichte, mit einer Veranlassung zur Bearbeitung derselben für das Publikum, und in Hinsicht auf Gemeinnützigkeit, durch zweckmäßige Maßregeln zur Verbreitung dieser Kenntnisse nicht bloß unter den Gelehrten und Diplomatikern, sondern auch unter den Geschäftsmännern des Justiz- und Kammeralfachs, und selbst unter den gebildeten Einwohnern, welche die erste Klasse der Staatsbürger ausmachen. Das Staatsrecht ist bisher fast allein auf Gelehrte und Diplomatiker eingeschränkt geblieben, und hat auch in seiner bisherigen Gestalt zur eigent-

lichen Bildung des Staatsbürgers wenig beitragen können. Doch sind in abgesonderten Zweigen von Wissenschaften, in der Statistik, Staatengeschichte, Staatspolitik und Kammeralwissenschaften, nach und nach neue Studien eröfnet worden, die den Mangel in der Bildung des Staatsbürgers ziemlich ersetzt haben, und nur noch für diesen Endzweck mehr benutzt und besser eingerichtet, auch einigermaaßen noch erweitert zu werden verdienen. Um das gebildete Publikum besser und allgemeiner auf Gegenstände der öffentlichen Landesverfassung aufmerksam zu machen, dafür zu interessiren, und davon zu unterrichten, würde eine jede neue Anordnung und Gesetz im Lande, vor dem festen Entschlusse der Regierung hierüber, in einem officiellen Blatte, gleichsam als in einem Aushange, zur öffentlichen Beurtheilung, mit einer Gelegenheit, das Urtheil der Sachverständigen hierüber leicht und bequem einzuziehen, ausgestellt werden können, welche Einrichtung nicht allein dem Gemeinbeßten zuträglich wäre, sondern auch Theilnahme für Landes-

anstalten befördern, und dadurch die Vaterlandsliebe verstärken, und einen nützlichen Unterricht im Lande verbreiten würde, der für die Bürgerbildung einen ähnlichen, und wegen Ausschließung der eigentlich politischen oder Staatsangelegenheiten noch zweckmäßigern Werth, als die Diskussionen in den Parlementen, die auf die Aufklärung des Staatsbürgers und auf seine Theilnahme und Anhänglichkeit an das Vaterland viel wirken, hervorzubringen geschickt wäre.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Die Deutsche Reichsverfassung seit dem Lüneviller Frieden, in Hinsicht auf ihre Form und ihre Natur betrachtet mit Vorschlägen zur Verbesserung ihrer Gebrechen

Deutschland 1803

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Jur.431
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11100523-1